



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Südtirol und Kosovo:
Zwei Autonomien im Vergleich

Verfasser

CHRISTIAN EGGER

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Dezember 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A300

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer:

O.Univ.-Prof. Dr. Peter Gerlich

Danksagung

Besonderen Dank gebührt meinen Eltern für ihr Vertrauen, meiner Schwester und meiner Freundin für ihre moralische Unterstützung und meinem Betreuer für die konstruktive Hilfe beim Verfassen dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Zielsetzung und Aufbau der Untersuchung.....	2
1.1.1 Methoden.....	3
1.1.2 Gliederung der Arbeit.....	3
2. Theoretischer Rahmen	5
2.1 Das Selbstbestimmungsrecht	5
2.1.1 Der historische Hintergrund.....	5
2.1.2 Die Unbestimmtheit des Konzeptes der Selbstbestimmung	6
2.1.3 Die Kontroversen der Selbstbestimmungsidee.....	7
2.1.4 Die Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechts.....	9
2.1.5 Das Sezessionsrecht	10
2.1.6 Praxis vor der Entstehung der Vereinten Nationen	12
2.1.7 Praxis nach der Entstehung der Vereinten Nationen.....	12
2.1.8 Praxis abseits des Entkolonisierungskontextes.....	12
2.2 Das Minderheitenrecht	13
2.3 Die Autonomie	14
2.3.1 Die rechtlichen Grundlagen für eine Autonomie im Völkerrecht	16
2.3.2 Formen der politischen Autonomie	17
3. Die Kriegsbeute	18
3.1 Südtirol - Geschichte	19
3.1.1 Die Angliederung Südtirols an Italien.....	19
3.2 Kosovo - Geschichte	22
3.2.1 Der Erste Balkankrieg (1912 - 1913).....	23
3.2.2 Die Anerkennung des albanischen Staates	23
3.2.3 Kosovo wird serbisches Gebiet	24
3.2.4 Die Schlacht auf dem Amselfeld, 28. Juni 1389	25
3.2.5 „Skanderbeg“	26
4. Die 1920er Jahre – Die Jahre der Assimilierung durch Tolomei und Čubrilović.....	26
4.1 Faschismus in Südtirol.....	27
4.1.1 Die faschistische Unterdrückung der Südtiroler	28
4.1.1.1 Die Entnationalisierung	29

4.1.1.2 Die Massenansiedlung von Italienern	31
4.2 Die Reserbisierung als Lösung des Albanerproblems	33
5. Die Option.....	35
5.1 Südtirol: Option	35
5.2 Kosovo: Option	36
6. Freiheit und Folgezeiten	37
6.1 Die Rückkehr zum Deutschtum	37
6.1.1 Der Widerstand	38
6.2 Kosovo wird albanisches Territorium	40
7. Erste Autonomie-Schritte und Versprechen.....	42
7.1 Die Beibehaltung der historischen Grenze.....	42
7.2 Die Verfassungsentwicklung in der Provinz Kosovo	44
7.2.1 Bujankonferenz.....	44
7.2.2 Kosovo wird Teil von Titos Jugoslawien	46
7.2.3 Die Verfassungen Jugoslawiens von 1946, 1953 und 1963 im Überblick	49
8. Protest und Widerstand.....	52
8.1 Südtirol im Umbruch	53
8.1.1 Der Pfunderer Prozess	55
8.1.2 Die Europäisierung der Südtirolfrage	57
8.1.3 „Los von Trient!“	57
8.1.4 Die Südtirolfrage vor der UNO.....	60
8.2 Kosovo: Die Unterdrückung der Protestbewegungen.....	64
8.2.1 Die ökonomische Misslage	65
8.2.2 Die politischen Auseinandersetzungen	66
8.2.3 Die sozialen Schwierigkeiten und das gesellschaftliche Klima	66
8.2.4 Das verwehrte Sezessionsrecht.....	67
8.2.5 Ziviler und gewaltfreier Widerstand gegen die Aufhebung der Autonomie	70
8.2.6 Die neue Dimension des Widerstands.....	72
8.2.7 Die Bergarbeiter von Trepça.....	74
9. Echte Autonomie.....	75
9.1 Das Südtirol-Paket	76
9.1.1 Das zweite Autonomiestatut	76
9.2 Die Verfassung von 1974 und ihre Bedeutung für den Kosovo.....	79

9.2.1 Eine weitreichende Autonomieregelung	81
10. Aufstieg und Verfall	81
10.1 Der Ausbau der Südtiroler Autonomie.....	82
10.2 Das Ende der kosovarischen Autonomie	85
10.2.1 Miloševićs politischer Aufstieg.....	85
10.2.2 Die Abschaffung der Autonomie durch Milošević.....	87
10.2.3 Die Verfassungsnovellen von 1988/89 und die Autonomiefrage	89
10.2.4 Der Desintegrationsprozess Jugoslawiens	90
10.2.5 Die Serbisierung der öffentlichen Einrichtungen	91
10.2.6 Die monoethnischen Parteiorganisationen	92
10.2.7 Die erneute Hoffnung auf Unabhängigkeit	93
11. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Analyse	94
11.1 Merkmale der Rechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen	95
11.1.1 Besonderheiten des Autonomiestatuts der Autonomen Provinz Bozen	96
11.1.2 Institutionen und Kompetenzen des Südtiroler Autonomiestatuts.....	100
11.1.3 Die Finanzierung der autonomen Provinz.....	103
11.2 Die verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Analyse des autonomen Kosovo	103
11.2.1 Kosovo in den föderalen Verfassungen von 1974 und 1992	103
11.2.2 Kosovo in den serbischen Verfassungen von 1974 und 1990.....	105
11.2.3 Die Verfassung der SAP Kosovo von 1974 und die Kačanik-Verfassung von 1990	107
12. Schlusswort	109
13. Quellenverzeichnis.....	116
Internetquellen	116
Literatur.....	118

1. Einleitung

Am 17. Februar 2008 verkündete das kosovarische Parlament in der Hauptstadt Priština unter Präsident Fatmir Sejdiu und Regierungschef Hashim Thaci seine Unabhängigkeit vom serbischen Staat. Die Unabhängigkeitserklärung machte Kosovo somit zum jüngsten Staat im europäischen Territorium. Dennoch löste die Ankündigung der lang erhofften staatlichen Unabhängigkeit in der gesamten Welt unterschiedliche Reaktionen und Diskussionen aus.

Einerseits riefen sämtliche europäische Staaten zur Besonnenheit auf und bekräftigten sowohl das Recht auf Selbstbestimmung als auch eine zukünftige „europäische Perspektive“ für den jungen europäischen Staat Kosovo.¹

Andererseits wurde die Unabhängigkeitserklärung aufgrund einer fehlenden angemessenen rechtlichen Grundlage in Frage gestellt sowie vor der Gefahr eines Ausbruches von weiteren staatenübergreifenden ethnischen Konflikten gewarnt. Diesbezüglich sahen Staaten wie beispielsweise Russland, Spanien, Griechenland und Zypern die Abspaltung als gefährlichen Präzedenzfall für sämtliche Regionen mit separatistischen Neigungen wie beispielsweise Abchasien und Südossetien an, denn auf diese Weise würden Stabilität, Integrität und Frieden in bestimmten Territorien gefährdet. Außerdem bestünde die Möglichkeit, dass ein erneuter gewalt- und hassbelasteter Konflikt am Balkan ausgelöst werde.²

Die freudige Nachricht des unabhängigen Kosovo erreichte nicht nur die ca. 5000 Albaner und knapp 900 Kosovaren, die in Südtirol leben, und mit Begeisterung die Live-Übertragungen aus Priština verfolgten, sondern sie machte sich auch im Südtiroler Alltag und in der Südtiroler Politik bemerkbar.

Durch die Unabhängigkeitserklärung begann in den Südtiroler Medien und in der Südtiroler Parteienlandschaft eine erneute und stark umstrittene Debatte um eine mögliche Loslösung Südtirols von Italien und der Schaffung eines unabhängigen Südtirols. Bereits im Jahr 2006 und letztlich Ende April 2008 hatte der ehemalige italienische Staatspräsident Francesco Cossiga im römischen Parlament einen Antrag für ein Referendum zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts für Südtirol eingebracht. In beiden Fällen wurde der Entwurf von der Mehrheitspartei SVP (Südtiroler

¹ Vgl. „Reaktionen zum Kosovo“, *Wiener Zeitung.at*, URL:

<http://wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4816&Alias=Dossiers&cob=328645>. Zugriff: 29.06.2009.

² Ebd.

Volkspartei) sowie vom Südtiroler Landeshauptmann Luis Durnwalder als nicht zeitgemäß und unangebracht verurteilt sowie provokativ für erneute ethnische Konflikte zwischen der deutschen und italienischen Volksgruppe angesehen. Beide Male wurde der Antrag von Francesco Cossiga selbst zurückgezogen.

1.1 Zielsetzung und Aufbau der Untersuchung

Die Themenwahl der vorliegenden Diplomarbeit erfolgte durch die überraschende und mutige Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom serbischen Staat. Angesichts der Tatsache, dass Kosovo und Südtirol in gewisser Weise in zahlreichen Aspekten Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten aufweisen und dennoch eine unterschiedliche Entwicklung durchgemacht haben, soll die Diplomarbeit diese Aspekte bestmöglich vergleichen und untersuchen.

In dieser Arbeit soll der Vergleich der Südtiroler Autonomie und der einstigen Autonomie des Kosovo vor dessen Abschaffung im Jahr 1989/90 abgehalten werden. Die Untersuchung der beiden Autonomien wird in Anbetracht der neuen politischen Entwicklungen auf eine bestimmte Zeitspanne beschränkt werden, um eine allzu umfassende und ausschweifende Erarbeitung des Themas zu vermeiden. Die angesprochene untersuchte Zeitspanne wird folglich das 20. Jahrhundert mit den wichtigsten historischen und politischen sowie ethnischen und verfassungsrechtlichen Entwicklungen der beiden Gebiete bis zum Jahr 1989/90, als die Kosovo-Autonomie durch Milošević abgeschaffen wurde, umfassen. In der Arbeit werden verschiedene Schwerpunkte gesetzt, in denen relevante Ereignisse der historischen und politischen Entwicklungsgeschichte beider Provinzen angeführt werden. Die besagten Ereignisse werden dabei ohne Rücksicht einer zeitlichen Chronologie untersucht. Deshalb ist es nicht auszuschließen, dass bestimmte Geschehnisse in der Abwicklung der Historie nicht einer zeitlichen Abfolge entsprechen.

Das Ziel der Diplomarbeit ist letztendlich einerseits einen Einblick in die abwechslungsreiche Geschichte beider Autonomien zu verschaffen und andererseits eine Gegenüberstellung der bisherigen Entwicklung im politischen sowie verfassungsrechtlichen Sinn zu unternehmen, um Parallelen, Unterschiede und Ähnlichkeiten aufarbeiten zu können.

1.1.1 Methoden

Die klassische Literaturanalyse sprich Ausarbeitung einer angemessenen Literaturauswahl sowie eine umfangreiche und zielgerichtete seriöse Internetrecherche haben den Einstieg in die Forschungsmaterie ermöglicht und vereinfacht.

Die zahlreiche Literatur und die Diplomarbeiten, die sich gänzlich oder auch nur teilweise mit der Problematik im Kosovo beschäftigen, und zudem die ausreichende Literatur über das Land Südtirol ermöglichten es, einen klaren Überblick über die Forschungslage zu verschaffen sowie wertvolle Informationen zu sammeln.

Außerdem wurde zu diesem Zwecke auch eine Diplomarbeit in deutscher Sprache verwendet, dessen Autorin ausschließlich Literatur in serbokroatischer Sprache sowie Originaltexte aus der serbischen Verfassung benutzte, um die verfassungsrechtliche Entwicklung des Kosovo aufzuarbeiten und zu charakterisieren.

Auf der Grundlage dieser Literatur wurde folglich ein Vergleich zwischen der bestehenden Südtiroler Autonomie und der einstigen Autonomie des Kosovos erstellt. Durch die klassische Form des Vergleichs wurden die gewonnenen Informationen systematisch gegenübergestellt, um Gemeinsamkeiten, Parallelen und Ähnlichkeiten festzustellen und entsprechend zu analysieren.

An dieser Stelle sei zudem festzuhalten, dass der Verfasser dieser Diplomarbeit in Südtirol geboren wurde und deutscher Muttersprache ist und sich jeglicher kritischer Stellungnahme bei der Bearbeitung der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung Südtirols enthält. Außerdem nimmt er gegenüber den wiedergegebenen Tatsachen eine neutrale und stets objektive Haltung ein, die er mit Sorgfalt und kritischer Besinnung überprüft hat.

1.1.2 Gliederung der Arbeit

Die Ausarbeitung einer möglichst angemessenen und zugleich umfangreichen Arbeit über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie Ähnlichkeiten von zwei Autonomien des 20. Jahrhunderts bedarf einer anfänglichen genauen Erklärung von bestimmten Begriffen wie beispielsweise das Konzept der Selbstbestimmung, das Selbstbestimmungsrecht, die Minderheitenrechte und die Autonomie sowie das Sezessionsrecht. Diese theoretische Einführung im ersten Teil der Arbeit soll einen genauen Überblick über ein wichtiges und bedeutendes Recht der Völker vermitteln. Dazu soll außerdem die sorgfältige Erforschung der Entwicklungsgeschichte derarti-

gen Rechts Verständnis und zugleich Zugang zum Thema verschaffen. Angesichts der engen Verbundenheit der Begriffe Autonomie und Selbstbestimmungsrecht ist es klarerweise von Bedeutung, zum Zwecke einer klaren Definition, auf diese Begriffe anfangs der Arbeit einzugehen.

Der Schwerpunkt des zweiten Teiles liegt in der Erforschung und Ausarbeitung von Parallelen und Ähnlichkeiten in der geschichtlichen sowie politischen Entwicklung Südtirols und des Kosovo. Auf der Grundlage dieser Entwicklungsgeschichte wird im Verlauf der Untersuchung auf verschiedene Aspekte kultureller, ethnischer und demographischer sowie sozioökonomischer Natur näher eingegangen. Die Absicht eines solchen Vorgehens liegt in der Veranschaulichung der Beziehungen zwischen den einzelnen ethnischen Volksgruppen sowie in der historischen Begründung und Positionierung ihrer kulturellen und bevölkerungsgeschichtlichen sowie sprachlichen Entwicklung.

Der abschließende Teil der Diplomarbeit befasst sich mit der staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklungsgeschichte der beiden autonomen Provinzen. Hierbei werden Unterschiede und Parallelen erforscht und miteinander verglichen. Wie bereits erwähnt, erfolgt die Ausarbeitung auf der Grundlage einer zuvor festgelegten Zeitspanne, um einen gewissen gleichgewichtigen Vergleich zu ermöglichen. Die Zeitspanne, die für die Untersuchung der beiden Forschungsobjekte – die Autonomie Südtirols und die Autonomie des Kosovo – herangezogen wird, umfasst die Entstehungsjahre der Autonomien nach dem Zweiten Weltkrieg und das Ende der kosovarischen Autonomie im Jahr 1989 durch den jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milošević.

Den Abschluss der Diplomarbeit bildet ein umfangreiches Resümee der wichtigsten Punkte aus den im Zuge der Arbeit gewonnenen Erkenntnissen. Eine kurze allgemeine Einleitung zu den ausgearbeiteten Schwerpunkten soll den Übergang zum eigentlichen Fazit der Diplomarbeit herstellen. Bedeutende Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Südtiroler Autonomie und der Autonomie des Kosovo werden blockweise und in chronologischer Abfolge angeführt, mit dem Ziel eines übersichtlichen Abschlusses.

2. Theoretischer Rahmen

2.1 Das Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Schlüsselbegriff der Moderne und vereint in seiner Bedeutung die Begriffe Freiheit, Gleichheit und Autonomie. Nach der modernen Auffassung ist im Rahmen der Individualrechte jeder Mensch frei, sich und sein Schicksal selbst zu bestimmen. Das Recht auf Selbstbestimmung verleiht dieser modernen Auffassung eine normative Prägung.³

Daniel Thürer hält in seinem Beitrag „Entwicklung, Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts“ drei Kriterien fest. Zum einen betont er den Zusammenhang von Selbstbestimmungsrecht und Gleichheitsprinzip, d.h. dass keine selektive Auswahl der betroffenen Völker bestehen soll und dass das Recht auf Selbstbestimmung kontinuierlich gewährleistet ist. Zum anderen bildet das betroffene Volk als Kollektiv die Grundlage zur Wahrung dieses Rechtes. Dabei spielen sowohl das gemeinsame Bewusstsein und der politische Wille als auch eine eigene Identität, Sprache, Kultur und Religion sowie Abstammung und Geschichte eine grundlegende Bedeutung. Das Selbstbestimmungsrecht wird auch von einem territorialen Faktor geprägt. Grundsätzlich kann man sagen, dass nur eine territorial abgegrenzte Bevölkerung in den Genuss der Ausübung des Rechtes treten kann, abgesehen von bestimmten Formen und Regelungen des Minderheitenschutzes.⁴

2.1.1 Der historische Hintergrund

Die Vorstellung eines natürlichen Rechtes, dass sich Völker in einem eigenen Staat vereinen können, gewann besonders im Zuge der Nationalbewegungen des 19. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung. Während aber dieses Recht faktisch nicht ausgeübt werden konnte, bildeten Waffengewalt und politische Manipulation die Grundlage für die meisten Einigungen nationalen Charakters.⁵

³ Vgl. Fisch, Jörg. Das Selbstbestimmungsrecht – Opium für die Völker. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 12.

⁴ Vgl. Thürer, Daniel. Entwicklung, Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 40-42.

⁵ Ebd., S. 19-20.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde infolge des Ersten Weltkrieges vom amerikanischen Präsidenten Wilson bedeutend geprägt und in das Völkerrecht eingeführt. Dort findet es heute noch eine relevante und unumstrittene Bedeutung als Grundsatz des Völkerrechts. Dieser Grundsatz ist außerdem in den wichtigsten internationalen Satzungen verankert; in der UN-Charta (Art. 1 II), den UN-Menschenrechtspakten (International Covenant on Civil and Political Rights) vom 16.12.1966 und in der „Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation“ der UNO-Generalversammlung vom 24.10.1970 sowie in der „Wiener Menschenrechtsdeklaration“ vom 25.06.1993. Auf der Grundlage dieser Satzungen ist jedes Vorgehen, das den Völkern ihr Recht auf Selbstbestimmung verwehrt als völkerrechtswidrig anzusehen.⁶

In vergangenen Zeiten erkannte man das Selbstbestimmungsrecht nur einheitlichen „Völkern“ zu und nicht „Volksteilen“ oder einzelnen „Volksgruppen“. Diese Meinung vertraten auch jugoslawische Juristen bezüglich der Kosovo-Frage. Folglich hätten die Albaner ihr Recht auf Selbstbestimmung bereits mit der Gründung des Staates Albanien aufgebraucht und könnten derartiges Recht bzw. das Recht auf eine eigene Republik innerhalb des jugoslawischen Föderationsstaates nicht mehr fordern. Als Gegenargument zum verwehrten Selbstbestimmungsrecht konnte das berühmte Gutachten zum Fall der Ålandinseln entgegengebracht werden. Angesichts des Selbstbestimmungsprinzips wurde dem schwedischen Volksteil im Jahr 1920 das Selbstbestimmungsrecht eingeräumt.⁷

2.1.2 Die Unbestimmtheit des Konzeptes der Selbstbestimmung

Trotz zahlreicher Dokumente und Abkommen, die das Selbstbestimmungsrecht in gewisser Weise definieren und zu regeln versuchen sowie die Rechtsnatur des Selbstbestimmungsanspruches bekräftigen wollen, besteht eine gewisse Unbestimmtheit des Konzeptes des Selbstbestimmungsrechts. Somit lassen sich auch die

⁶ Vgl. Münzel, Frank. Lässt sich die Unabhängigkeit Kosovas völkerrechtlich begründen? In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 218.

⁷ Ebd., S. 218.

Zweifel an der praktischen Anwendung, die der US-Staatssekretär Robert Lansing erhob, nachvollziehen:⁸

*„When the President [Woodrow Wilson] talks of ‚self-determination‘ what unit has he in mind? Does he mean a race, a territorial area, or a community? Without a definite unit which is practical, application of this principle is dangerous to peace and stability...“.*⁹

Die angesprochene Unbestimmtheit des Konzeptes der Selbstbestimmung wird aber verständlich, wenn man deren Entwicklungsgeschichte und die ihr zugrunde liegende Idee ausreichend erörtert und vertieft.¹⁰

2.1.3 Die Kontroversen der Selbstbestimmungsidee

Die Entwicklungsgeschichte der Selbstbestimmungsidee weist zahlreiche Gegensätze auf, da man sich in unterschiedlicher Weise bemühte, dem Konzept und Prinzip der Selbstbestimmung eine rechtliche sowie historisch fundierte Definition zu geben. Demzufolge wurde zwischen verschiedenen Konzepten unterschieden, wie beispielsweise das externe und interne, das offensive und defensive, das demokratische, nationale, sozialistische oder gar koloniale Selbstbestimmungsrecht. Das Vorhaben einer eindeutigen Formulierung konnte aber leider nicht erreicht werden, da die Entwicklung seit längerem stockt, und dennoch sind zahlreiche Elemente in der modernen Selbstbestimmungsdiskussion vorhanden. So war die Diskussion um das koloniale Selbstbestimmungsrecht in der Nachkriegszeit für längere Jahrzehnte von Bedeutung und die koloniale Perspektive bestimmend. Außerdem spielte sie eine relevante Rolle im weiteren Verlauf der Entwicklung des demokratischen und nationalen Selbstbestimmungsrechtes. Geprägt war diese Entwicklung besonders von zwei unterschiedlichen Meinungen. So setzten sich zahlreiche Wissenschaftler und Gelehrte für die Existenz eines solchen Rechts der Völker ein, und andere hingegen

⁸ Vgl. Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 158f.

⁹ Siehe Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 159.

¹⁰ Vgl. Anm. 8.

äußerten ihre Zweifel.¹¹ J.H.W. Verzijl schreibt dazu in seinem Werk „International Law in a Historical Perspective“ folgende Anmerkung:

*„The ‚right of self-determination‘ has [...] always been the sport of national or international politics and has never been recognized as a genuine right of ‚people‘ of universal and impartial application, and it never will, nor can be so recognized in the future [...]“.*¹²

Die Resolutionen 1514 (XV) vom 14.12.1960 (Declaration on Granting Independence to Colonial Countries and Peoples) und 1541 vom 15.12.1960 (Principles which should guide Members in determining whether or not an obligation exists to transmit the information called for in Article 73 (e) of the Charter of United Nations) der Generalversammlung der Vereinten Nationen gaben der Entwicklungsgeschichte des Selbstbestimmungsrechts eine gewisse rechtliche und faktische Formulierung. Sie sind für das Konzept des „kolonialen Selbstbestimmungsrechts“ insofern von Bedeutung, weil sie einerseits eine neue Entkolonialisierungsdynamik fordern und die Meinung vertreten, dass die politische, wirtschaftliche, soziale oder bildungsmäßige Rückständigkeit keineswegs die Entlassung in die Unabhängigkeit verzögern dürfe, und andererseits wird die Assoziierung mit bzw. die Integration in unabhängige Staaten als mögliche Alternative in den Weg der Unabhängigkeit vorgeschlagen. Das Konzept des internen Selbstbestimmungsrechts bzw. des Sezessionsrechts wird in beiden Resolutionen in keiner Weise angesprochen. So entpuppte sich das eigentliche Selbstbestimmungsrecht als eine inhaltlich sehr eingeschränkte Konzeptidee, die wie bereits zuvor angedeutet, stets nur eine Spielerei der nationalen oder internationalen Politik ist und auch zukünftig sein wird.¹³

Auch die Deklaration 2625 (XXV) vom 24.10.1970 spricht in diesem Zusammenhang von einem Recht der Völker. Sie betont dabei nicht den kolonialen Kontext, wie die

¹¹ Vgl. Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 159f.

¹² Siehe Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 160.

¹³ Vgl. Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 161.

zuvor genannte Resolution 1514, in der es insbesondere um die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ging.¹⁴

2.1.4 Die Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechts

Die Formulierung des „kolonialen“ Selbstbestimmungsrechts wies mit der Zeit zahlreiche Mangelhaftigkeiten und Unvollständigkeiten auf. Im Zusammenhang mit dem gesetzten positiven Recht und einer möglichst normativen Eingrenzung sowie inhaltlichen Formulierung, können die Artikel 1 der Menschenrechtspakte I und II von 1966 herangezogen werden. Die beiden Artikel bestätigen die Rechtsnatur des Rechtsanspruches und beschränken sich dabei nicht ausschließlich auf den kolonialen Bereich. Zu beachten ist dabei, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht zu einem Menschenrecht wird, sondern nur die Voraussetzung für die Wahrnehmung der Menschenrechte darstellt.¹⁵ In den beiden gleichlautenden Artikeln 1, Absatz 3 heißt es:

„(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“¹⁶

Zudem wird auch die Friendly-Relations-Deklaration als weiterer wichtiger Schritt in Richtung Anwendbarkeit des Selbstbestimmungsrechts herangezogen. Im Absatz 7 der Deklaration heißt es:

„Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.“¹⁷

¹⁴ Vgl. Schmitz, Gerald. Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Berlin: de Gruyter, 1998, S. 37.

¹⁵ Vgl. Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 162f.

¹⁶ Siehe „Selbstbestimmungsrecht der Völker“, *wikipedia*, URL:

http://de.wikipedia.org/wiki/Selbstbestimmungsrecht_der_V%C3%B6lker. Zugriff: 30.3.2009.

¹⁷ Siehe Schmitz, Gerald. Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Berlin: de Gruyter, 1998, S. 91.

Die Formulierung des genannten Absatzes gilt als sehr umstritten. Der Absatz wird so ausgelegt, dass von der Regierung nicht repräsentierte und diskriminierte Bevölkerungsteile ein internes Selbstbestimmungsrecht auf Selbstregierung und Beteiligung an der Regierung zusteht. Zudem kommt auch die Bedingung der territorialen Integrität, wonach mit dem Fehlen dieser Voraussetzung, dem betroffenen Bevölkerungsteil ein Selbstbestimmungsrecht sowie ein Sezessionsrecht eingeräumt werden.¹⁸

Der besagte Ausschnitt der Deklaration wurde zudem in der Wiener Menschenrechtsdeklaration von 1993 im Kapitel I Ziffer 2 wörtlich übernommen,¹⁹ allerdings „[...] ohne die Einschränkung, die auf die antikoloniale Stoßrichtung verweist.“²⁰, schreibt Peter Hilpold. Auch infolge dieser Neuformulierung des Selbstbestimmungsrechts kann kein allgemeiner Anspruch auf das Sezessionsrecht abgeleitet werden.²¹

2.1.5 Das Sezessionsrecht

Die bereits genannte Friendly-Relations-Deklaration ist sichtlich auf einen kolonialen Kontext abgestimmt, während die Wiener Menschenrechtsdeklaration von 1993 breiter ausgelegt ist und sich nicht auf den kolonialen Bereich bezieht. Auf der Grundlage derartiger Bestimmungen und der Tatsache, dass es keine weiteren völkerrechtlichen Bestimmungen und Ausführungen gibt, kann sich ein Recht auf Sezession nicht ableiten. Außerdem versuchen die Vereinten Nationen jegliche Sezessionsbemühungen innerhalb der Mitgliederstaaten zu verhindern.²²

Lee C. Buchheit ist Autor einer Monographie mit dem Namen „Secession“ und ist von der Existenz des Sezessionsanspruches der Völker überzeugt. In seiner Monographie zeigt er auf, dass die Staatengemeinschaft in Ausnahmefällen interessiert sein kann, das Sezessionsrecht zu unterstützen. Seine Argumentationen werden von wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen sowie von grenzüberschreitenden Fakto-

¹⁸ Vgl. Schmitz, Gerald. Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Berlin: de Gruyter, 1998, S. 91-92.

¹⁹ Vgl. Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 164.

²⁰ Siehe Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 164.

²¹ Vgl. Anm. 19.

²² Ebd., S. 165-166.

ren, wie beispielsweise weltweite Spannungen oder Selbständigkeit sowie Überlebens- und Kohäsionsfähigkeit, untermauert.²³

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Sezessionsidee in der modernen Diskussion ein regelungsfreies Gebiet ist, denn in der Literatur wird die Existenz des Sezessionsrechts größtenteils abgelehnt. Einerseits sind im Völkerrecht keine Prinzipien zur Legitimierung eines Sezessionsvorganges bekannt und andererseits wird ein derartiger Vorgang nicht verboten. Dennoch nimmt das Völkerrecht zur Sezession keine Stellung und bleibt folglich völkerrechtlich ungeregelt.²⁴

Im Rahmen einer völkerrechtlichen Diskussion über mögliche Lösungsansätze und ihrer Legitimation müssen zahlreiche und unterschiedliche Faktoren berücksichtigt sowie bestimmte Bedingungen herangezogen werden. Die Frage nach der Staatsfähigkeit einer Minderheit in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht ist dabei bestimmend. Die genannten Faktoren sind dabei:²⁵

- Der Grad der kulturellen, sprachlichen und religiösen Differenz zwischen Staatsvolk und Minderheit: Durch den ausgeprägten Unterschied wird eine Grenzrevision zur notwendigen Konfliktlösung.
- Der völkerrechtliche Status des Minderheitenterritoriums: Im Falle eines völkerrechtswidrigen Anspruches des Territoriums stellt eine sogenannte Wiedergutmachung im Rahmen einer Wiederherstellung des Urzustandes eine friedliche Lösung dar.
- Der historische Zeitraum der Zugehörigkeit des Minderheitenterritoriums zum gegenwärtigen Staat: Je kürzer der Zeitraum, desto legitimer ist die Rückkehr zum „Mutterstaat“.
- Die Berücksichtigung der Schaffung einer neuen Minderheit: Die Abtrennung des Minderheitenterritoriums bzw. der Übergang in ein neues Staatswesen macht die Mehrheitsbevölkerung des Territoriums zu einer neuen Minderheit.

²³ Vgl. Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 166f.

²⁴ Ebd., S. 168-169.

²⁵ Vgl. Böckler, Stefan/Grisenti, Rita. Lo Statuto di Autonomia del Trentino-Alto Adige: un modello di pacificazione etnica per l'area centrale danubiana?/Das Autonomiestatut für Trentino-Südtirol: ein Modell für die Befriedung ethnischer Konflikte im mittleren Donauraum? Milano: Franco Angeli. Berlin: Duncker und Humblot, 1996, S. 186-189.

Das somit entstandene mögliche Konfliktpotential ist schließlich mit entsprechenden Minderheitenregelungen zu behandeln.

2.1.6 Praxis vor der Entstehung der Vereinten Nationen

Der deutsche Friedens- und Konfliktforscher Ulrich Schneckener umschreibt die europäische Geschichte als Beleg für die Häufigkeit von Sezessionen. Demzufolge sind die meisten europäischen Staaten, wie beispielsweise Portugal, Belgien, Griechenland, Norwegen, die baltischen Staaten und Irland auf Abspaltungen zurückzuführen. Dennoch kann der europäischen Entwicklungsgeschichte keine rechtliche Verbindlichkeit des Selbstbestimmungsrechts zuerkannt werden, da vor der Entstehung der Vereinten Nationen und der Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts in deren Satzung weder ein Selbstbestimmungsverständnis noch eine einheitliche Rechtsüberzeugung sowie internationale Befürwortung bestand. Folglich beruhten die zahlreichen Sezessionen auf Waffengewalt und auf internationalem Kalkül.²⁶

2.1.7 Praxis nach der Entstehung der Vereinten Nationen

Wie bereits zuvor erwähnt, richteten sich die meisten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft. Im Rahmen des Entkolonisierungsprozesses konnte sowohl die theoretische Konkretisierung des Selbstbestimmungsgrundsatzes als auch die konkrete Umsetzung des Konzeptes erfolgreich durchgesetzt werden. Demzufolge konnte sich die Kolonialbevölkerung territorial, ethnisch und kulturell abgrenzen sowie die staatliche Unabhängigkeit erreichen.²⁷

2.1.8 Praxis abseits des Entkolonisierungskontextes

Außerhalb des Entkolonisierungsprozesses verhalten sich die Vereinten Nationen relativ zurückhaltend. Hinsichtlich der Selbstbestimmungs- und Sezessionsforderungen findet sich in seltenen Fällen die Zustimmung der Staatengemeinschaft, da sie eher den Erhalt der staatlichen Einheit bei gleichzeitiger Gewährung und Wahrung der Menschen- und Minderheitsrechte befürwortet. Das notwendige Einvernehmen

²⁶ Vgl. Roskopf, Ralf. Theorie des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenrechts. Fortentwicklung der Gruppenrechtstheorie im Staats- und Völkerrecht. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2004, S. 252.

²⁷ Ebd., S. 253-254.

über den erforderlichen und dringenden Minderheitenschutz entspringt nicht einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung, sondern einem politischen Kompromiss.²⁸

2.2 Das Minderheitenrecht

Während es sich beim Selbstbestimmungsrecht um ein Kollektivrecht handelt, bei dem einem sogenannten Kollektiv bzw. Volk das Recht zur Selbstbestimmung eingeräumt wird und somit auch das Recht zur Schaffung eines neuen Staates oder den freien Zugang zu territorialen Ressourcen zusteht, werden die Minderheitenrechte im Völkerrecht als Individualrechte definiert. Das Individualrecht wird aber in diesem Falle kollektiv erfasst, da das Recht auf Sprache, Kultur und Glaube in einem gemeinsamen Bewusstsein ausgeübt wird. Im §17 der Agenda for Peace wird die Bildung eines eigenen Staates durch Minderheiten strikt abgelehnt:²⁹

“Yet if every ethnic, religious or linguistic group claimed statehood, there would be no limit to fragmentation, and peace, security and economic well-being for all would become ever more difficult to achieve.”³⁰

Der Minderheitenschutz schließt sowohl den rechtlichen als auch den tatsächlichen Schutz einer innerstaatlichen Bevölkerungsgruppe ein, die sich angesichts bestimmter Merkmale religiöser, ethnischer und sprachlicher sowie kultureller Natur in einer Minderheitenposition befindet und sich von der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet. Im Rahmen des Minderheitenschutzes wird der betroffenen Bevölkerungsgruppe bzw. der Minderheit ein rechtlicher Status zuerkannt, der ihr bestimmte Rechte und Rechtspositionen zusichert. Bedeutend ist dabei, dass der Minderheitenschutz keine Veränderung des territorialen Status des Gebietes zur Folge hat.³¹

Die UN-Minderheitendeklaration, Res. 47/135 vom 18.12.1992, sichert auf diese Weise den Minderheiten ein grundlegendes Recht auf Identität und Existenz sowie auf Sprache, Kultur und Religion. Außerdem wird der Minderheit das Recht der politi-

²⁸ Vgl. Roskopf, Ralf. Theorie des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenrechts. Fortentwicklung der Gruppenrechtstheorie im Staats- und Völkerrecht. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2004, S. 254 und 290.

²⁹ Vgl. Heintze, Hans-Joachim. Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 62.

³⁰ Siehe Heintze, Hans-Joachim. Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 62.

³¹ Vgl. Heintze, Hans-Joachim. Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 62-63.

schen Mitsprache eingeräumt, um eine politische Integration zu ermöglichen und gleichzeitig die Gefahr einer Ausgrenzung sowie einer möglichen Konfliktsituation entgegenzuwirken. Abgesehen von den Rechten, die ihnen durch die eben genannte UN-Deklaration zugestanden werden, sind die Minderheiten auch dem Aufenthaltsstaat in gewisser Weise verpflichtet.³² So heißt es im Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995, dass „[b]ei der Ausübung der Rechte und Freiheiten [...] Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften [...] zu achten [haben].“³³ Außerdem wird darauf hingewiesen, dass jede Handlung und Tätigkeit, die gegen die wesentlichen Grundsätze des Völkerrechts sowie gegen die souveräne Gleichheit, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Staaten gerichtet ist, nicht Gegenstand des Minderheitenrechts ist.³⁴

2.3 Die Autonomie

Die Autonomie ist ein Instrument des völkerrechtlichen Gruppenschutzes und besteht in der Übertragung von bestimmten Rechten an einen bestimmten Teil des Staatsvolkes, der sich durch grundlegende Merkmale von der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet. Die Autonomieregelung stellt somit eine Möglichkeit dar, denkbare ethnische Konflikte zu lösen und ein friedliches Zusammenleben von unterschiedlichen Volksgruppen zu ermöglichen. Außerdem ist sie im Allgemeinen ein Instrument zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und des Minderheitenschutzes sowie der Menschenrechte.³⁵ Brems erwähnt im Zusammenhang mit der Schaffung von autonomen Einheiten sowohl politische als auch ökonomische und gesellschaftlich-ethnische Problemsituationen. Einerseits wird die unterschiedliche Behandlung von Bevölkerungsgruppen innerhalb des Staates mit Skepsis und wenig Akzeptanz gesehen, da es ethnische Konflikte auslösen kann. Andererseits wird auch das Wirtschaftsleben durch die minderheitsbedingte Abgrenzung benachteiligt.

³² Vgl. Heintze, Hans-Joachim. Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 63ff.

³³ Siehe Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Straßburg, 1. Februar 1995. *Europarat*, URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>. Zugriff: 28.03.2009.

³⁴ Vgl. Heintze, Hans-Joachim. Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 71.

³⁵ Ebd., S. 73-75.

Aus politischer Sicht beeinträchtigt eine mögliche Abgrenzung und Teilung der Bevölkerungsgruppen die politische Partizipation und Konsensfindung. Schließlich kann derartige Haltung in gewisser Weise zu einer gefährlichen Entfremdung und Segregation führen.³⁶ Grundsätzlich sind ein gegenseitiger Austausch und die Zusammenarbeit der Volksgruppen innerhalb eines Staates für dessen Existenz von großer Bedeutung, denn eine erfolgreiche und gleichberechtigte Integration sichert und gewährleistet letztendlich den inneren Frieden und garantiert außerdem die Stabilität des Gesamtstaates.³⁷

Der Begriff Autonomie wird oftmals im politischen Kontext mit dem Begriff „Selbstregierung“ (self-government) ersetzt und wird diesbezüglich in der Charta der Vereinten Nationen in den Artikeln 73 und 74 im Kapitel XI „Erklärung der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung“ erläutert. In der Deklaration verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Formen der Selbstregierung zu entwickeln und zu fördern für jene Bevölkerung, die innerhalb des eigenen Staates noch keine volle Selbstregierung erreicht hat. Zudem sind die Staaten verpflichtet, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen regelmäßig umfassende Informationen zu übermitteln. Auf der Grundlage der VN-Charta hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen gewisse Kriterien bestimmt, um den Status der Selbstregierung innerhalb eines Gebietes zu klären.³⁸ Die Völkerrechtsexpertin Prof. Ruth Lapidoth definiert derartige Kriterien für die Selbstregierung in einer territorialen Regierung, in der Vergabe von wirtschaftlichen sowie sozialen Zuständigkeiten und in der Partizipation der Bevölkerung. Im politischen Kontext sieht Lapidoth die Form der Selbstregierung als vollständige politische Autonomie und höchste Form der Machtausstattung eines innerstaatlichen Gebietes.³⁹

³⁶ Vgl. Heintze, Hans-Joachim. Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997, S. 75-76.

³⁷ Vgl. Brems, Michael. Die politische Integration ethnischer Minderheiten aus staats- und völkerrechtlicher Sicht. Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 62. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1995, S. 14.

³⁸ Vgl. Benedikter, Thomas. Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomie der Welt mit vergleichender Analyse. Bozen: Verlagsanstalt Athesia AG, 2007, S. 23.

³⁹ Ebd., S. 23-24.

Die moderne Begriffsbestimmung von Autonomie bringt den Begriff mit dem inneren und äußeren Selbstbestimmungsrecht in Zusammenhang. So wird die innere Selbstbestimmung mit der Schaffung einer Autonomie realisiert ohne jegliches Anrecht auf Sezession oder vollständige Staatlichkeit. In zahlreichen modernen Autonomiesystemen wird auch das Recht auf externe Selbstbestimmung im Zuge einer Volksabstimmung gewährt.⁴⁰

2.3.1 Die rechtlichen Grundlagen für eine Autonomie im Völkerrecht

Im Allgemeinen gelten bestimmte Rechtsnormen als wichtige Voraussetzung für die Schaffung und die Durchführung eines Autonomiestatutes. Im Rahmen des nationalen und internationalen Rechts gelten diese Normen auch als Schutzgarantie für künftige Auseinandersetzungen. Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind in diesem Falle von großer Bedeutung, da sie die nationale Minderheit in der substaatlichen Einheit stärken. Angesichts der nunmehr geltenden Rechtsnormen sind nur wenige Autonomien aufgrund bilateraler Abkommen, wie beispielsweise der 1946 unterzeichnete Pariser Vertrag zur Gewährung der Südtiroler Autonomie, oder durch Anordnung einer internationalen Organisation zustande gekommen.⁴¹

Die Bestrebung nach Autonomie ist grundsätzlich mit dem Minderheitenschutz und dem Recht auf Selbstbestimmung eng verbunden. So haben sich die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung stets für die Minderheitenrechte eingesetzt und versucht, ein umfangreiches Menschenrechtssystem zu entwickeln, wobei sie anfänglich kollektive Rechte für Volksgruppen nicht anerkannten. Nur in jüngster Zeit wurden bestimmte VN-Normen überholt und neu interpretiert. Schließlich verpflichten die Normen die Mitgliedsstaaten zum Schutz und zur Förderung der Identität der Minderheiten.⁴² Gleichmaßen von Bedeutung ist die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats des Jahres 1994. Sie beruht auf der Grundlage der Nicht-Diskriminierung und auf dem Minderheitenrecht sowie dem Recht zur Erhaltung der eigenen Sprache, Religion, Kultur und Tradition. Außerdem wurden in Europa verschiedene Initiativen seitens der OSZE, des Europarates und der EU initiiert, um

⁴⁰ Vgl. Benedikter, Thomas. Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomie der Welt mit vergleichender Analyse. Bozen: Verlagsanstalt Athesia AG, 2007, S. 24.

⁴¹ Ebd., S. 38.

⁴² Ebd.

das erfolgreiche Konzept der Autonomie zu verbreiten und damit ethnische Konflikte im europäischen Raum erfolgreich zu lösen.⁴³

Die Rechtsgrundlage für die Autonomie bildet stets das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das im heutigen modernen Völkerrecht als sehr kontrovers gilt. Dieses in der VN-Charta verankerte permanente Recht obliegt der Interpretation und den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten und Schutzmachtstaaten sowie der internationalen Staatengemeinschaft. Das Konzept des Selbstbestimmungsrechts wirft stets Diskussionen auf, da es anfänglich von der internationalen Staatengemeinschaft nur im Falle der Antikolonialisierung anerkannt wurde. Ferner spielen in diesem Zusammenhang auch Faktoren wie Menschenrechtsverletzung, Genozid und die gewaltsame Unterdrückung einer Volksgruppe eine wichtige Rolle bei der Rechtfertigung der Sezessionsforderung.⁴⁴

2.3.2 Formen der politischen Autonomie

Angesichts der unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen einer Minderheit lassen sich grundsätzlich drei verschiedene Formen von Autonomie unterscheiden. Die Territorialautonomie zum einen ist charakterisiert durch Verwaltungsbefugnisse und Gesetzgebungsbefugnisse für grundlegende Bereiche sowie eine vom Zentralstaat unabhängige Exekutive zur Anwendung der Gesetze. Auf diese Weise regelt die Territorialautonomie ohne jeglichen Anspruch auf staatliche Souveränität die inneren Angelegenheiten auf der Grundlage von Staats- und Verfassungsgesetzen. Diese inneren Angelegenheiten schließen dabei jene Bereiche ein, die für den Erhalt der Identität der Minderheit ausschlaggebend sind, wie beispielsweise das Bildungssystem, Kulturinstitutionen, der Erhalt von Sitten und Gebräuchen sowie Denkmälern, Rundfunk und Medien und der Gebrauch der eigenen Sprache.

Die Kultur- oder Personalautonomie wird hingegen einer ethnisch-sprachlich oder religiösen Minderheit zugesprochen, die kein abgegrenztes Territorium bewohnt und somit das Staatsgebiet verstreut besiedelt. Die Kultur- oder Personalautonomie gewährt der Minderheit durch gewählte Selbstverwaltungsorgane religiöse und kulturelle Institutionen eigene Rechtsnormen, um das eigene kulturelle und religiöse Leben zu regeln. Während die Territorialautonomie einem bestimmten Territorium zuge-

⁴³ Vgl. Benedikter, Thomas. Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomie der Welt mit vergleichender Analyse. Bozen: Verlagsanstalt Athesia AG, 2007, S. 39-40.

⁴⁴ Ebd., S. 40-42.

sprochen wird, wird die Kulturautonomie einer bestimmten Volksgruppe gewährt, wenn dieser aus unterschiedlichen Gründen keine Territorialautonomie zugestanden wird bzw. keine Territorialautonomie von der betroffenen Volksgruppe beansprucht wurde.

Diese Form von Autonomie verfolgt somit nicht nur den Schutz ethnischer Minderheiten, sondern auch den Schutz der eigenen Religion. Im Rahmen der multiethnischen Regionen finden sich derartige Kultur- oder Personalautonomien in den Verfassungen oder Staatsgesetzen Estlands, Ungarns, Sloweniens und Russlands.⁴⁵

Die lokale Selbstverwaltung oder auch Lokalaautonomie erlaubt kleineren ethnischen Gemeinschaften in großen Regionen die autonome Handhabung eines Aufgabenbereiches durch die Vergabe von bestimmten Verwaltungsbefugnissen und ohne jegliche Zuerkennung von Gesetzgebungsbefugnissen lokaler Institutionen. So beschränken sich diese Befugnisse besonders auf die kulturellen Interessen der ethnischen Minderheit, wie beispielsweise das lokale Bildungswesen, den Denkmalschutz, die Förderung lokaler Wirtschaftstätigkeiten, Bräuche und Traditionen sowie die Regelung der Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit in den öffentlichen Institutionen.⁴⁶

3. Die Kriegsbeute

Südtirols und Kosovos Geschichte war jeweils von Kriegsgeschehnissen geprägt und gezeichnet. Das Schicksal beider Gebiete war auf diese Weise den damaligen europäischen Großmächten des 20. Jahrhunderts überlassen, die das heutige territoriale Grenzwerk setzten und folglich die Grundlage der potenziellen ethnischen Auseinandersetzungen schufen. In einem übersichtlichen historischen Rückblick soll nun ein verständlicher und umfangreicher Einblick geschaffen werden, um Ursprung und Dynamik der jeweiligen Konflikte der nicht allzu beispielsweise in der geschichtlichen Entwicklung unterschiedlichen Volksgruppen nachvollziehen zu können. Das Verständnis dieser geschichtlichen Abfolge soll im weiteren Verlauf der Diplomarbeit stets als Hintergrundinformation für den Beginn der kulturellen und ethnischen Gegensätze gelten.

⁴⁵ Vgl. Benedikter, Thomas. Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomie der Welt mit vergleichender Analyse. Bozen: Verlagsanstalt Athesia AG, 2007, S. 43-45.

⁴⁶ Ebd., S. 45.

3.1 Südtirol - Geschichte

Die umkämpfte und lebhafte Geschichte der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol fand ihren Anfang im Londoner Geheimvertrag vom 26. April 1915. Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges war Südtirol, zusammen mit Nord- und Osttirol sowie Vorarlberg und dem Trentino (Welschtirol), Teil des Kaiserreiches Österreich-Ungarn.⁴⁷

Durch die allgemein angespannte politische Lage im europäischen Raum infolge des Imperialismus und Kolonialismus sowie Nationalismus entstanden zahlreiche politische Bündnisse zwischen den einzelnen europäischen Staaten zur gegenseitigen Absicherung und zur Interessensvertretung. Aus diesem Grunde entstand im Jahr 1882 ein Freundschaftsvertrag, der sogenannte Dreibund, zwischen dem Deutschen Reich, Österreich-Ungarn und Italien. Der Dreibund wurde durch das Attentat auf den österreichisch-ungarischen Thronfolger Franz Ferdinand und seiner Gemahlin in Sarajevo, das zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges führte, auf eine harte Probe gestellt. Italien blieb 1914, als der Erste Weltkrieg ausbrach, zunächst neutral und folgte nicht seinen vertraglichen Verpflichtungen. Schließlich ließ sich Italien von den Alliierten zum Bruch des Dreibundes bewegen und trat am 23. Mai 1915 an der Seite der alliierten Mächte in den Krieg gegen Österreich-Ungarn ein. Der zuvor genannte Londoner Geheimvertrag spielte dabei eine wesentliche Rolle, denn durch dieses geheime Abkommen wurde Italien bei einem erfolgreichen Sieg der Alliierten, ein weitreichender Gebietszuwachs samt Südtirol zugesichert.⁴⁸

3.1.1 Die Angliederung Südtirols an Italien

Der Erste Weltkrieg endete Anfang November 1918. Die Achsenmächte waren von den alliierten Mächten besiegt worden und das österreich-ungarische Kaiserreich wurde aufgelöst.

Der amerikanische Präsident Woodrow Wilson verweigerte strikt die Anerkennung des Londoner Geheimvertrages und forderte stattdessen in seinem 14-Punkte-Programm zur Friedensordnung in Europa die Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker. Demzufolge trat er für eine „[...] *Berichtigung der italienischen Grenze 'entlang klar erkennbarer Linien der Nationalität'*“ (Punkt 9: A readjustment of

⁴⁷ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 3.

⁴⁸ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 26.

the frontiers of Italy should be effected along clearly recognizable lines of nationality.) ein.⁴⁹ Wilsons Grundsatzerklärung wurde aber nur zum Teil im Pariser Friedensvertrag umgesetzt⁵⁰ und die Gebietszusprüche (wie Tirol bis zum Brenner, Istrien und Teile Dalmatiens) aus dem Londoner Geheimvertrag wurden im Interesse Italiens durchgesetzt. Am 10. September 1919 wurde schließlich das deutschsprachige Südtirol mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von St. Germain offiziell und somit völkerrechtlich verbindlich annektiert.⁵¹ Der Friedensvertrag enthielt keine Maßnahmen zum Schutz der deutschen oder ladinischen Sprachgruppe.⁵²

In den darauf folgenden Jahren wurde Südtirol von Seiten der italienischen Regierung sowohl eine territoriale als auch eine kulturelle Autonomie versprochen, wobei auch der italienische König Vittorio Emanuele III., ein liberaler Politiker, „[...] *den neuen Provinzen [die] sorgfältige Wahrung der lokalen Institutionen und der Selbstverwaltung*“ zusicherte.⁵³ Nichtsdestotrotz schreibt die Minderheitenrechtsexpertin Emma Lantschner folgendes zur politischen und kulturellen Entwicklung Südtirols in jener Zeit:

„In dem von der Regierung Giolitti ausgearbeiteten Annexionsdekret wurde zwar eindeutig festgelegt, dass die neuen Gebiete ‚einen integrierenden Bestandteil des Königreichs Italien‘ bilden, also keinen Anspruch auf Erhaltung der bestehenden Einrichtungen und Gesetze hatten. Gleichzeitig betonte er aber die Absicht ‚der Bevölkerung deutscher Zunge gegenüber jede mögliche Rücksicht walten zu lassen, ... [...], dass diese Deutschen ... Freunde Italiens werden.‘“⁵⁴

Rolf Steininger schreibt im Zusammenhang mit der Rücksichtnahme auf die deutsche Volksgruppe, dass es *„die Absicht der Regierung [gewesen sei], ‚ihr die wei-*

⁴⁹ Siehe Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 26.

⁵⁰ Vgl. „14-Punkte-Programm“, *wikipedia*, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/14-Punkte-Programm>. Zugriff: 28.3.2009.

⁵¹ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 3.

⁵² Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 27.

⁵³ Siehe „Die Italienisierung Südtirols“, *mein.italien.info*, URL: <http://www.mein-italien.info/geschichte/italienisierung.htm>. Zugriff: 28.3.2009.

⁵⁴ Siehe Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 27.

*testgehende Freiheit zu geben, ihre Sprache und all das zu respektieren, was ihre Kultur ausmacht“.*⁵⁵

Eine wenig angebrachte italienische Maßnahme, die nicht gerade einer eben genannten Rücksichtnahme gegenüber der deutschsprachigen Volksgruppe entsprach, war der Zusammenschluss des Trentino und Südtirols zu einer eigenständigen Region im März 1921 und ihre Benennung in Venezia Tridentina als offizielle und ausschließliche Bezeichnung. Hinzu kamen noch zahlreiche diskriminierende Verordnungen, die in der Südtiroler Bevölkerung ein Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins hervorriefen. Diese Verordnungen umfassten die Zweisprachigkeit der öffentlichen Aufschriften verschiedener Ortschaften, das Verbot der deutschen und die Einführung der italienischen Unterrichtssprache. Weiters wurde zehntausenden Bewohnern, meist Angestellte der Eisenbahn, der Post und des Gerichts sowie Lehrern, das Recht auf die italienische Staatsbürgerschaft verwehrt, da sie in unterschiedlichen Teilen der k.u.k.-Monarchie geboren waren. Daraufhin verloren mehr als 90 Prozent der deutschsprachigen Eisenbahner ihren Arbeitsplatz, da die italienische Staatsbürgerschaft eine wichtige Voraussetzung für diesen Dienstposten darstellte. Die entlassenen Beamten wurden durch Italiener ersetzt und auf diese Weise die Italianisierung in Gang gesetzt.⁵⁶

Trotz der Annexion Südtirols an das italienische Königreich und den undurchsichtigen, verwirrenden Versprechungen zum Fortbestand der eigenen deutschen Schulen, Anstalten und Vereine kam es rasch zu Gesprächen über autonome Verwaltungsstrukturen. Derartige Verhandlungen wurden von den vier Südtiroler Abgeordneten Eduard Reut-Nicolussi, Karl Tinzl, Friedrich Graf Toggenburg und Wilhelm von Walther, die bei den Parlamentswahlen des 15. Mai 1921 in die römische Regierung gewählt wurden, in Rom fortgeführt. Leider konnten die Autonomieverhandlungen aufgrund der faschistischen Machtergreifung nicht abgeschlossen werden.⁵⁷

⁵⁵ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 48.

⁵⁶ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 50-51.

⁵⁷ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 3-4.

3.2 Kosovo - Geschichte

Die Rivalität zwischen Albanern und Serben geht aus einem fortwährenden Kampf aus längst vergangenen Zeiten hervor, der sich immer wieder in zahlreichen kriegerischen Akten niederschlägt.

Diese Rivalität und Unvereinbarkeit der beiden Kulturen haben ihren Ursprung im 19. Jahrhundert. Zu dieser Zeit setzten sich unterschiedliche rivalisierende Nationalbewegungen mit dem Erbe des Osmanischen Reiches auseinander und versuchten, ihre Machtansprüche und Positionen bestmöglich zu formulieren und durchzusetzen. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen bildeten sich aufgrund der politischen Unruhen sowie bewaffneten Übergriffe die vermeintlichen ethno-religiösen Feindbilder. So wurden im Kosovo albanische Rebellionen gegen die Osmanen gewaltsam niedergeschlagen, während die serbisch-orthodoxe Bevölkerung dabei stets zwischen die Fronten geriet. Gleichzeitig wiederholten sich jenseits der Grenzen dieselben Szenarien auch bei der vorwiegend muslimisch-albanischen Bevölkerung. Diese wurde in den von Serben eroberten und kontrollierten Gebieten gewaltsam unterdrückt, verfolgt und vertrieben. Auf diese Weise verschärften sich aufs Äußerste die ethnischen und religiösen Spannungen zwischen den beiden Kulturen.

Die von den Nationalbewegungen entwickelten und getragenen nationalistischen Programme, die unter anderem zu jener Zeit als emanzipatorisch und modern galten, verfolgten das Ziel der Schaffung von ethnisch homogenen Gebieten. Die Verwirklichung des Konzeptes der Nation und der Nationalstaatenbildung erwies sich jedoch zu jener Zeit als sehr schwierig, weil das zerfallene osmanische Reich in Südosteuropa eine vielfältige ethnische und religiöse sowie kulturelle Landschaft offenbarte. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, wandten die neuen Nationalstaaten zahlreiche autoritäre Methoden wie beispielsweise die Zwangsbekehrung, die Umsiedlung oder die Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen an, um ein genormtes Nationalbewusstsein zu erzeugen. Von diesen zahlreichen repressiven Vorgehensweisen waren jene Gruppen betroffen, deren kulturelle Merkmale nicht der Konzeption der vorherrschenden Kulturnation entsprachen. Eine solche Situation ergab sich im Kosovo nach der serbischen Eroberung während des Ersten Balkankrieges im Jahr 1912.⁵⁸

⁵⁸ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 24f.

3.2.1 Der Erste Balkankrieg (1912 - 1913)

Am Ende des Ersten Balkankrieges gelang es dem Balkanbund, der aus Bulgarien, Serbien, Griechenland und Montenegro bestand, die Türken nach längerer Herrschaft aus Südosteuropa zu vertreiben und sie in ihre heutigen Landesgrenzen zurückzudrängen. Aufgrund der befürchteten Aufteilung des albanischen Gebietes durch die balkanischen Siegerstaaten und infolge ihrer stets aggressiven Politik, wurde im November 1912 kurzerhand die albanische Unabhängigkeit erklärt, welche von den meisten europäischen Großmächten anerkannt wurde. Somit entstand unter Ismael Kemal Bey eine albanische konstitutionelle Monarchie.⁵⁹

3.2.2 Die Anerkennung des albanischen Staates

Auf der Londoner Botschafterkonferenz der Großmächte im Jahr 1913 konnte der Balkankrieg beendet und ein Kompromiss ausgehandelt werden. Einerseits wurde den Serben der Zugang zur Adria verwehrt und der Schaffung eines unabhängigen albanischen Staates zugestimmt und andererseits wurden im Gegenzug große Teile des albanischen Siedlungsgebietes in Montenegro, Kosovo, Westmakedonien und Nordgriechenland Serbien, Montenegro und Griechenland zugesprochen.⁶⁰ Der britische Außenminister Sir Edward Grey bemerkte dazu, die fehlende Berücksichtigung ethnischer Aspekte bei der Festlegung der neuen Staatsgrenzen. In diesem Falle ging es ausschließlich um die Befriedigung der Interessen der europäischen Großmächte.⁶¹

Die Gründung des albanischen Staates wurde vor allem von Österreich-Ungarn und Italien unterstützt, die jeweils Eigeninteressen verfolgten und die Ausdehnung Serbiens zu begrenzen versuchten. Serbien, welches von Russland unterstützt wurde, war klarerweise gegen eine Anerkennung des albanischen Staates. Frankreich und Großbritannien hingegen verhielten sich in dieser Angelegenheit neutral.⁶²

⁵⁹ Vgl. Rauert, Fee. Das Kosovo. Eine völkerrechtliche Studie. Ethnos: 55, Wien: Braumüller, 1999, S. 10.

⁶⁰ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 26.

⁶¹ Vgl. Reuter, Jens. Die Kosovo-Albaner im ehemaligen Jugoslawien. In: Brunner, Georg/Lemberg Hans (Hrsg.). Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1994, S. 187.

⁶² Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 26.

Der neue albanische Staat sollte vom deutschen Adeligen Wilhelm Prinz zu Wied, der Ismael Kemal Bey ablöste, regiert und unter Aufsicht einer internationalen Kommission verwaltet und kontrolliert werden. Im Mai 1914 brachen jedoch im Land zahlreiche Aufstände aus und mit Beginn des Ersten Weltkrieges endeten schließlich die internationale Verwaltung und somit auch die kurze Herrschaft Wilhelms.⁶³

3.2.3 Kosovo wird serbisches Gebiet

Der serbische König Peter I. Karadjordjevic rief 1912 im Zuge des Ersten Balkankrieges einen heiligen Krieg aus, um den christlichen und muslimischen Slawen sowie den christlichen und muslimischen Albanern im Kosovo „Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit“ zu bringen. Aber die sogenannte Befreiung entpuppte sich als eindeutiger gewaltsamer Racheakt.⁶⁴ Als die serbischen Truppen in Kosovo einmarschierten, folgten bewaffnete Übergriffe auf die albanische Bevölkerung. Massenflucht, Zwangsbekehrung und Vertreibung waren die Folgen dieser massiven Gewalttätigkeiten.⁶⁵ Der serbische Sozialdemokrat Dimitrije Tucović berichtete dazu von „*barbarischen Krematorien, in denen Hunderte von Frauen und Kindern bei lebendigem Leib verbrannt wurden*“.⁶⁶ Außerdem bezeichnete er die „historische Mission Serbiens“ als eine große Lüge.⁶⁷

In den Augen der serbischen Nationalisten war die Wiedereroberung des Kosovos 1912 eine Wiedergutmachung eines historischen Unrechtes und die Umkehrung der Machtverhältnisse war demzufolge ein legitimer Akt.⁶⁸ Damit bestätigt sich auch Jens Reuters Schlussfolgerung:

„Das Kosovo-Problem ist ein klassisches Beispiel für einen Territorialkonflikt, in dem historisch begründete mit ethnisch fundierten Ansprüchen zusammenprallen.“⁶⁹

⁶³ Vgl. Weithmann, Michael W.. Balkan-Chronik. 2000 Jahre zwischen Orient und Okzident. 3. aktualisierte und erw. Auflage, Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 2000, S. 324.

⁶⁴ Vgl. Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 20.

⁶⁵ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 27.

⁶⁶ Siehe Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 20.

⁶⁷ Vgl. Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 20f.

⁶⁸ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 27.

⁶⁹ Siehe Reuter, Jens. Die Entstehung des Kosovo-Problems. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, APuZ B34/1999, 20. August 1999, S. 3.

Sowohl Albaner als auch Serben sehen Kosovo als Zentrum ihrer ursprünglichen nationalen Identität an. Die Albaner betrachten es als traditionelles Siedlungsgebiet, da sie zur Zeit der serbischen Eroberung die Bevölkerungsmehrheit darstellten. Auch die Tatsache, dass sich in der Stadt Prizren, im südlichen Teil des Kosovo, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine albanische Nationalbewegung für das Recht auf Autonomie einsetzte, beweist ein ursprüngliches nationales Bewusstsein sowie kulturelle und historische Wurzeln der albanischen Volksgruppe.⁷⁰

Aus der Sicht der serbischen Nationalisten hingegen wurde der Kosovo 1912 aus einer jahrhundertlang andauernden osmanischen bzw. albanischen Knechtschaft befreit. Den Beweis dafür liefern zahlreiche orthodoxe Kirchen und Klöster, die an das mittelalterliche serbische Königreich erinnern. Unvergessen ist dabei auch das Amselfeld, auf dem 1389 die Schicksalsschlacht gegen die osmanischen Eindringlinge stattfand.⁷¹

3.2.4 Die Schlacht auf dem Amselfeld, 28. Juni 1389

Es ist festzuhalten, dass das Gebiet Kosovo für die serbische und auch für die albanische Bevölkerung eine sehr wichtige historische und kulturelle Rolle spielt. Denn für beide Volksgruppen stellt es jenen Ort dar, an dem Identität und historische Wurzeln sowie politisches Bewusstsein beider Gruppen verankert sind und jahrhundertlang ausgelebt wurden.⁷²

Im Zuge der osmanischen Eroberungspolitik kam es am 28. Juni 1389 auf dem Amselfeld (kosovo polje) zur legendären Schlacht zwischen dem türkischen Sultan Murad I. und dem serbischen König Lazar. Die Schlacht endete mit der Niederlage der christlichen Serben und der Zerschlagung des serbischen Staates. Auf diese Weise wurde die weitere territoriale und militärische Entfaltung des Osmanischen Reiches begünstigt.

Die Schicksalsschlacht wurde trotz der Niederlage und der daraus folgenden politischen und kulturellen Folgen zum nationalen Vermächtnis der Serben. Denn nicht

⁷⁰ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 25-26.

⁷¹ Ebd., S. 26-27.

⁷² Vgl. Rauert, Fee. Das Kosovo. Eine völkerrechtliche Studie. Ethnos: 55, Wien: Braumüller, 1999, S. 4.

die verlorene Schlacht um das „heilige Land Kosovo“, sondern die Mythen und Legenden sowie Heldengesänge und der Freiheitswille der verstorbenen serbischen Kämpfer blieben in der Erinnerung der stolzen Volksgruppe.⁷³

Die damals erlangte und gelebte Überzeugung durch den sogenannten Kosovo-Mythos war und bleibt ausschlaggebend für das gegenwärtige gespannte und konfliktreiche Verhältnis zwischen Serben und Albanern. Denn die Albaner werden fortwährend mit den damaligen osmanischen Herrschern verglichen bzw. gleichgestellt und als serbische Bedrohung abgestempelt. Dabei wird oftmals nicht erwähnt, dass in der Schlacht auf dem Amselfeld auch albanisches Blut im Kampf gegen die osmanischen Truppen von Murad I. vergossen wurde.⁷⁴

3.2.5 „Skanderbeg“

Von den serbischen Geschichtswissenschaftlern wird verschwiegen, dass sich die Kosovo-Albaner seit der Mitte des 15. Jahrhunderts jahrzehntelang gegen die osmanische Herrschaft und die Islamisierung widersetzen.

Dem albanischen Fürsten Gjergj Kastrioti gelang es im Jahr 1444, die verschiedenen Stämme Albaniens zur „Liga von Lezha“ zu vereinen und zu einem Feldzug gegen die Osmanen zu mobilisieren. Der Widerstand gegen die Türken dauerte mehr als zwanzig Jahre, bis er im Jahr 1479 nach 22 türkischen Feldzügen zusammenbrach. Die türkischen Gegner verglichen den tapferen albanischen Fürsten mit Alexander dem Großen und gaben ihm respektvoll den Beinamen „Skanderbeg“.

Für die Kosovo-Albaner symbolisiert Skanderbeg sowohl den albanischen Heldennut als auch die Liebe und den Willen zur Freiheit.⁷⁵

4. Die 1920er Jahre – Die Jahre der Assimilierung durch Tolomei und Čubrilović

Die 1920er Jahre waren die Jahre einer ehrgeizigen Politik der Assimilierung und Kolonialisierung. Sowohl das Land Südtirol als auch der Kosovo erlebten diese Jahre als Demütigung infolge der Maßnahmen zur Entnationalisierung und kulturellen sowie sprachlichen Entwurzelung. Die eingefleischten Nationalisten Ettore Tolomei und

⁷³ Vgl. Rauert, Fee. Das Kosovo. Eine völkerrechtliche Studie. Ethnos: 55, Wien: Braumüller, 1999, S. 5.

⁷⁴ Ebd., S. 5.

⁷⁵ Ebd., S. 5f.

Vaso Čubrilović waren an diesem Prozess der ethnischen Säuberung wesentlich beteiligt. In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Regierung versuchten sie das „Problem“ bestmöglich zu lösen.

4.1 Faschismus in Südtirol

Bereits im Februar 1921, mehr als ein Jahr vor der eigentlichen Machtergreifung des faschistischen Diktators Benito Mussolini, kam es in Südtirol zu regelmäßigen Ausschreitungen und gewaltsamen Übergriffen durch faschistische Schlägertrupps. Den Höhepunkt derartiger Gewaltakte gegenüber der deutschen Sprachminderheit in Italien bildete dabei der Überfall auf einen Festumzug zur Eröffnung der ersten Bozner Mustermesse am 24. April 1921. Neben zahlreichen Verletzten und Schwerverletzten wurde der Marlinger Lehrer Franz Innerhofer beim Versuch, zwei Kinder zu schützen, von den Faschisten erschossen.^{76 77}

Der Marsch auf Bozen, bei dem die Faschisten organisiert in Zügen nach Bozen gebracht worden waren, stellte die Generalprobe für den eigentlichen Marsch auf Rom dar, bei dem Mussolini am 28.10.1922 die Macht in Italien übernahm.⁷⁸ In diesem Zusammenhang schreibt Mussolini über Südtirol folgendes:

„Wer hat jenen Perathoner verbannt, der vier Jahre lang fünf italienische Regierungen in Schach gehalten hat? Wer hat den Italienern eine Schule, den Italienern eine Kirche [...] gegeben? Der Faschismus! [...] ‚Am Brenner sind wir und bleiben wir!‘ Wir wollen nicht nach Innsbruck, aber denkt ja nicht daran, daß Deutschland und Österreich je wieder nach Bozen zurückkehren können! [...] ‚Die Methode, die man bei den Deutschen anwenden muß, ist die Methode der Gewalt [...].“⁷⁹

Das Vorhaben der Faschisten für das annektierte Südtirol wurde im faschistischen Südtiroler Blatt „Il piccolo posto“ eindeutig dargestellt:

⁷⁶ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 27.

⁷⁷ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 4.

⁷⁸ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 27.

⁷⁹ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 68.

„Eine größere Arbeit steht uns bevor. Sie muß mit rascher Energie getan werden. Der Germanismus muß in den Seelen ausgetilgt werden [...]; dieses Gebiet muß italienisch werden, seine Bewohner müssen Italiener werden, damit hier alles italienisch ist und nur an Italien erinnert.“⁸⁰

Gemäß diesem Vorhaben der Faschisten waren grundlegende und radikale Änderungen in Südtirol zu erwarten. Dennoch bestand die Hoffnung auf eine Autonomie weiter, da sich in Rom eine „Kommission zur Beratung der Landes- und Gemeindeautonomie“ gebildet hatte und die bereits genannten abgebrochenen Autonomiegespräche weiterführen sollte. In der Kommission waren neben Nationalisten und Faschisten auch Karl Tinzl aus Südtirol und Alcide De Gasperi aus dem Trentino vertreten. So kam es Ende Februar 1923 zu einem Abkommen, in dem unterschiedliche Bereiche wie beispielsweise die öffentlichen Ämter, die Muttersprache, Schulen und weitere Kompetenzen der deutschen Volksgruppe in dreizehn Punkten geregelt wurden. Auf der Grundlage dieses Abkommens wollten die Faschisten auf die Entnationalisierung verzichten, die Südtiroler wollten die irredentistische Propaganda beenden und das Südtirolproblem sollte zu einer innerstaatlichen Angelegenheit werden. Das Abkommen, welches als „Burgfrieden“ bekannt wurde, wurden von den zuständigen Amtsträgern, dem Bozner Faschistenführer Luigi Barbesino und den Südtiroler Abgeordneten Wilhelm von Walther und Friedrich von Toggenburg unterzeichnet und am 2. März 1923 nach Rom entsendet. Zehn Tage später wurde das Dokument von Mussolini und dem faschistischen Großrat strikt und vehement abgelehnt und verworfen. Damit war die Hoffnung auf eine angemessene und friedliche Lösung der Südtirolfrage erloschen.⁸¹

4.1.1 Die faschistische Unterdrückung der Südtiroler

Nach der faschistischen Machtergreifung in Rom Ende Oktober 1923 begann Mussolini mit der Beseitigung der Sonderrechte der deutschsprachigen Minderheit. Im Zuge der beginnenden Italianisierung wurde die Provinz Trient geschaffen, die Südtirol miteinschloss und den restlichen italienischen Provinzen gleichgestellt war. An die Spitze der neu geschaffenen Provinz wurde ein Präfekt mit umfangreichen Befugnis-

⁸⁰ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 68.

⁸¹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 75f.

sen gesetzt, der dem Land einen rein italienischen Charakter verpassen sollte.⁸² Für die Südtiroler Bevölkerung begann eine schwere Zeit, die von einer Vielzahl von diskriminierenden und radikalen Gesetzen und Verordnungen, von Entnationalisierung sowie von Massenausssiedlungen geprägt war.

4.1.1.1 Die Entnationalisierung

Die bereits genannte Einverleibung Südtirols mit der Provinz Trient war die beste Garantie für eine vollständige Entnationalisierung und sprachliche Entwurzelung der Südtiroler Bevölkerung.⁸³ Die Trentiner hatten bereits schlechte Erfahrungen bei ihrer Forderung nach Autonomie in der Zeit der k.u.k.-Monarchie mit Südtirol gemacht⁸⁴ und nach Meinung der Faschisten, hatte man „[...] *größtes Vertrauen, daß das Volk von Trient seinen heiligen Auftrag erfüllen wird, [...] nämlich die Nation zum Brenner hinzuführen. Die Regierung [...] setzt in der Einheitsprovinz mit jedem Gesetz und mit jedem Zeichen die Merkmale und die ewige Herrschaft der Italianität durch [...]*.“⁸⁵ Nach der Einführung und der ausschließlichen Benutzung der italienischen Ortsnamen durch ein königliches Dekret veröffentlichte der Publizist und Nationalist Ettore Tolomei sein 32-Punkte-Programm zur Italianisierung des gesamten Landes. Diese „Provvedimenti per l'Alto Adige“ (übersetzt: Maßnahmen für Hoch-Etsch) bildeten die Grundlage für die zukünftige faschistische Politik gegenüber der deutschen Minderheit in Südtirol.⁸⁶ Der 32-Punkte-Katalog, der unter anderem auch die Schaffung der Provinz Trient und die Italianisierung der Ortsnamen vorsah, verfolgte im Allgemeinen folgende Ziele:⁸⁷

- Gebrauch der italienischen Sprache im öffentlichen Leben (Amtssprache, Verhandlungssprache vor Gericht, Ortsnamen, Aufschriften, Familiennamen usw.)

⁸² Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 4f.

⁸³ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 28.

⁸⁴ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 77.

⁸⁵ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 77-78.

⁸⁶ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 5.

⁸⁷ Ebd.

- Verbot des Namens „Tirol“ und dessen Ableitungen
- Entlassung aller deutschen Beamten
- Auflösung der deutschen Schulen
- Staatliche Förderung der italienischen Einwanderung und Ansiedlung
- Wirtschaftliche Durchdringung des Landes
- Behinderung und völlige Ausschaltung der deutschsprachigen Presse

Einen besonders radikalen Eingriff erfuhr der Schulbereich. Durch das neue Schulgesetz von 1923, dem „Lex Gentile“, wurden sämtliche deutsche Schuleinrichtungen zerstört, was einen großen Widerstand und internationales Aufsehen zur Folge hatte. Bis zum Jahr 1928 existierte keine deutsche Schule mehr und lediglich der Religionsunterricht wurde durch das Eingreifen deutscher und österreichischer kirchlicher Würdenträger in der deutschen Muttersprache abgehalten. Um einem kulturellen und sprachlichen Zerfall zu entgehen, fand der Deutschunterricht im Geheimen statt. Unter Priester Kanonikus Michael Gamper wurden illegale, sogenannte Katakombenschulen organisiert und Lehrerinnen beispielsweise in vorgetäuschten Nähkursen ausgebildet. Lehrbücher sowie Lehrmaterial wurden aus Deutschland und Österreich eingeschmuggelt. Der Unterricht wurde in Kellerräumen, Scheunen und Dachkammern abgehalten, wobei regelmäßige Hausdurchsuchungen, Verhöre und Misshandlungen das illegale Schulsystem nicht gänzlich zerschlagen konnten.⁸⁸

Das Italianisierungsprogramm von Tolomei wurde in den darauf folgenden Jahren bis 1926 schrittweise und kategorisch mit allen verfügbaren finanziellen Mitteln durchgesetzt und angewandt. Ab dem Jahr 1927, als Bozen eine eigene Provinz wurde, wurde die Anwendung der Maßnahmen weiter verschärft, d.h. die Südtiroler Identität sollte durch eine geplante massive Zuwanderung von Italienern, insbesondere aus dem Süden, zerstört werden. Jeglicher deutscher Widerstand und deutscher Geist sollte auf diese Weise vollkommen und endgültig erstickt und ausgelöscht werden.⁸⁹

⁸⁸ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 28f.

⁸⁹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 79-80.

4.1.1.2 Die Massenansiedlung von Italienern

Im Jahr 1927 verschärften sich die Maßnahmen zur Italianisierung der deutschsprachigen Volksgruppe in Südtirol. Um das Ziel, die Deutschen endgültig zu einer Minderheit im eigenen Land zu machen, schnellst möglich zu erreichen, wurde die Provinz Bozen mit der südlichen Grenze bei Leifers geschaffen. Durch die Zuwanderung und Ansiedlung Tausender italienischer Familien sollte die Entnationalisierungspolitik binnen 10 Jahren vorangetrieben und der Charakter des deutschen Gebietes dauerhaft verändert werden.⁹⁰ Mussolini hatte dazu eine klare Vorstellung:

„[...] a) die Zahl der Italiener aufs höchste zu steigern; b) den neuen Generationen ein italienisches Gepräge zu geben, was praktisch durch die Schule möglich ist.“⁹¹

Im Zuge der Ansiedlung der italienischen Familien wurde das Eisenbahnnetz umfangreich ausgebaut, um die Zuwanderung zu beschleunigen.⁹²

Im Rahmen der „Eroberung des Bodens“, versuchte man durch Aufhebung des „Tiroler Höferechts“, die Grundstücke zu zerstückeln und die Höfe zu übernehmen. Aber das Ziel, das wirtschaftliche Leben der Bauernschaft zu zerstören, scheiterte an der Tatsache, dass die Italiener Schwierigkeiten hatten, die steilen Hanganlagen der Bauern zu bewirtschaften.^{93 94}

Den Faschisten wurde bald klar, dass die Entnationalisierungsmaßnahmen, welche zahlreiche Bereiche bzw. fast jeden Lebensbereich der Südtiroler Bevölkerung umfassten, nicht den gewünschten Erfolg bringen würden.⁹⁵ Aus diesem Grund wurde, abgesehen von der Anschaffung Tausender Arbeiter aus dem Veneto, der Emilia,

⁹⁰ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 29.

⁹¹ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 98.

⁹² Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 29.

⁹³ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 101.

⁹⁴ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 29.

⁹⁵ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 99.

den Abruzzen und der Lombardei für den Bau verschiedener Wasserkraftwerke, mit der Majorisierung der Südtiroler begonnen. Derartige massive Ansiedlung von Italienern war mit dem Bau der Bozner Industriezone in den 1930er Jahren eng verbunden. Um den Bau der Industriezone zu ermöglichen, wurden den Unternehmern relativ hohe finanzielle Begünstigungen und Subventionierungen versprochen. Daraufhin entstanden recht bald verschiedene Industrieanlagen, wie beispielsweise ein Aluminiumwerk, Magnesiumwerk und ein Stahlwerk.⁹⁶ Dabei handelte es sich aber um Betriebe, „ [...] *die von angelieferten Rohstoffen abhängig waren und deren Produkte wieder an den ursprünglichen Ort zurücktransportiert werden mussten.*“⁹⁷

Um die fortschreitende faschistische Assimilierungspolitik in Südtirol und die Kolonisierung Südtirols zu demonstrieren, ließ Mussolini ein klar sichtbares Siegesdenkmal in Bozen erbauen. Das bereits bestehende Kaiserjägerdenkmal wurde gesprengt und an seiner Stelle das Siegesdenkmal errichtet.⁹⁸ Die Inschrift an der nordwärts gerichteten Seite des Monuments prägt das gesamte Denkmal mit den Worten:

„Hic patriae fines iste signa. Hinc ceteros excolimus lingua legibus artibus.“⁹⁹

Außerdem soll die Skulptur der Vittoria Sagittaria, die einen Pfeil nach Norden abschießt, verdeutlichen, dass sich der faschistische Staat hinsichtlich der Südtirolfrage nicht den Forderungen Österreichs beugen will.¹⁰⁰ Damals wie heute sorgt das Siegesdenkmal für Unmut und Demütigung unter der deutschen Volksgruppe, für Spannungen zwischen den Volksgruppen sowie für zahlreiche Proteste und Kundgebungen. So organisierte der Schützenbund beispielsweise am 8. November 2008 zum 90. Jahrestag der Zerreißung Tirols einen Protestmarsch durch Bozen, um gegen

⁹⁶ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 29.

⁹⁷ Siehe Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 29.

⁹⁸ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 102f.

⁹⁹ Siehe „Siegesdenkmal Bozen“, wikipedia, URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Siegesdenkmal_Bozen. Zugriff: 17.05.2009.

¹⁰⁰ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 29f.

den Faschismus und die zahlreichen faschistischen Relikte in Südtirol zu demonstrieren.

4.2 Die Reserbisierung als Lösung des Albanerproblems

Das Verhältnis zwischen Serben und Albanern blieb im Laufe des 20. Jahrhunderts stets konfliktreich. Sowohl der junge serbische Staat als auch der erste jugoslawische Staat nach dem Ersten Weltkrieg versuchten mit unterschiedlichen Maßnahmen und Methoden, das „Albanerproblem“ zu lösen. Die Lösung des Problems bestand schließlich in der Reserbisierung Kosovos. Da die ethnischen und kulturellen Eigenschaften der albanischen Bevölkerung dem jugoslawischen Konzept in keinsten Weise entsprachen, begann das Belgrader Regime in den 1920er Jahren eine ehrgeizige Politik der Assimilierung und Kolonialisierung, um den slawischen Bevölkerungsanteil in Kosovo zu steigern. Durch die erfolgreiche Durchsetzung einer Landreform, von der größtenteils muslimische Großgrundbesitzer betroffen waren, wurden ca. 100.000 Hektar Land an ca. 13.000 Kolonistenfamilien aufgeteilt. Der Bevölkerungsanteil der slawischen Einwohner stieg zwischen 1919 und 1928 von 24 auf 38 Prozent. Außerdem wurden im Zuge einer verschärften Assimilierung die kulturellen Minderheitenrechte keineswegs anerkannt, trotz einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber den Großmächten. Die Nichtanerkennung der Minderheitenrechte erreichte aber trotz allem nicht den erwünschten Effekt innerhalb der albanischen Bevölkerungsstrukturen. Im Gegenteil, durch die Marginalisierung und die Nichtidentifizierung mit den jugoslawischen Institutionen verblieben die Albaner in ihren traditionellen sozialen Strukturen, die von Sicherheit und Stabilität gekennzeichnet waren.¹⁰¹ Die im Kosovo herrschende ökonomische Rückständigkeit sowie die fehlenden und schlechten Infrastrukturen und Bildungsinstitutionen und die miserable medizinische Versorgung, waren der Grund, wieso zahlreiche slawische Kolonisten das Land wieder verließen. Abgesehen davon, hatte die zunehmende Unsicherheit und Angst der Zuwanderer gegenüber der restlichen Landesbevölkerung das Kolonialisierungsvorhaben teilweise oder auch gänzlich zum Scheitern gebracht. Aus diesem Grunde griff man auf das von Vaso Čubrilović, einem serbischen Historiker und Politiker, für die

¹⁰¹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 27-28.

Regierung verfasste Programm zurück, um die Nationalisierung des Landes in einer effektiveren Weise durchzusetzen.¹⁰²

Čubrilović schrieb in seiner Denkschrift aus dem Jahr 1937 mit dem Titel „Die Aus-siedlung der Albaner“ an die Belgrader Regierung dazu:

„[...] Die allmähliche Kolonisation hat genauso wie in anderen Ländern auch bei uns keinen Erfolg gehabt. Wenn die Staatsmacht sich im Interesse der eigenen Elemente in den Kampf um Boden einzumischen wünscht, kann sie nur dann Erfolg haben, wenn sie brutal vorgeht. Andernfalls sind die in ihren Geburtsländern verwurzelten und akklimatisierten Einwohner immer stärker als die Kolonisten.“¹⁰³

Weiters schreibt er, dass *„[...] die einzig wirkungsvolle Lösungsart dieses Problems die massenhafte Vertreibung der Albaner ist.“¹⁰⁴* und setzt dann mit der Anmerkung fort:

„In unserem Fall müssen wir uns unbedingt vor Augen halten, daß wir es mit einer grobschlächtigen widerstandsfähigen und gebärfreudigen Rassen zu tun haben, über die der verstorbene Cvijic gesagt hat, sie sei die expansivste auf dem Balkan.“¹⁰⁵

Zu den anzuwendenden Methoden der massenhaften Vertreibung der Albaner schrieb Čubrilović folgendes:

„Die erste Bedingung für eine Massenvertreibung ist die Erzeugung einer geeigneten Psychose; sie kann auf vielerlei Art und Weise erzeugt werden. [...] Ein anderes Mittel wäre der Zwang durch den Staatsapparat. Er muß die Gesetze bis ins letzte ausschöpfen, so daß es den Albanern unerträglich wird, bei uns zu bleiben: Geldstrafen, Gefängnis, rücksichtslose Anwendung aller polizeilichen Möglichkeiten, [...] Nichtanerkennung der alten Grundbuchauszüge; [...] Einziehung des staatlichen und kommunalen Weidelandes, Außerkraftsetzung von Konzessionen und Berufsverbote, Entlassung aus staatlichen, privaten und kommunalen Arbeitsstellen usw. [...] schlechte Behandlung der Kleriker [...] Verwüstung der Friedhöfe, [...] Dieser Konflikt muß durch uns ergebene Leute vorbereitet, geschürt und hochgeputzt werden, [...] Es bleibt noch ein Mittel, das Serbien auf

¹⁰² Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 29-30.

¹⁰³ Siehe Čubrilović, Vasa. „Die Vertreibung der Albaner“, Kosovo Info Server, URL: <http://www.kosova.de/archiv/geschichte/cubrilovic.html>. Zugriff: 28.3.2009.

¹⁰⁴ Ebd., Zugriff: 28.3.2009.

¹⁰⁵ Ebd., Zugriff: 28.3.2009.

*höchst praktische Weise nach 1878 angewandt hat, wobei es im geheimen albanische Dörfer und Stadtviertel anzünden ließ.*¹⁰⁶

5. Die Option

Die Option galt Ende der 1930er Jahre als bestmögliche Lösung, um den fanatischen Plänen der nationalistischen Machthaber ohne größeren Verlust zu entkommen. So bot sich in diesen Jahren der Südtiroler Bevölkerung die Möglichkeit einer Umsiedlung ins Deutsche Reich. Auch die albanische Bevölkerung des Kosovos wurde zur Aussiedlung „motiviert“. Als neuer Siedlungsraum sollten die fruchtbaren Ländereien der Türkei dienen. Beide politischen Vorhaben der Aussiedlung konnten aufgrund der Kriegsgeschehnisse des Zweiten Weltkrieges nicht vollständig durchgesetzt werden. Der gesamte Prozess der Aussiedlung lief in Südtirol und im Kosovo unterschiedlich ab, aber dennoch war die Grundidee identisch.

5.1 Südtirol: Option

Die Machtergreifung Adolf Hitlers in Deutschland im Jahr 1933 und der Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 ließ viele Südtiroler auf eine bessere Zukunft hoffen. In diesen Jahren wurde in Südtirol der Völkische Kampfring Südtirol (VKS) gegründet, der sich vor allem politisch und ideologisch dem Nationalsozialismus verschrieben hatte. In der Führerfigur Hitlers sah man den Befreier der Südtiroler von der faschistischen Unterdrückung. Hitler hatte aber seinem Bündnispartner Mussolini schon im März 1938 die unantastbare Brennergrenze zugesichert.¹⁰⁷ Trotz allem hatten die Südtiroler auf der Grundlage des Hitler-Mussolini-Abkommens von 1939, das die Umsiedlung der deutschen und ladinischen Minderheit in Südtirol vorsah, die Wahl, entweder für die deutsche Staatsbürgerschaft, d.h. für die Aussiedlung aus Südtirol zu optieren oder die italienische Staatsbürgerschaft beizubehalten. Letztere Entscheidungsmöglichkeit war mit der Drohung verbunden, ohne jeglichen Schutz für die deutsche Sprache und Kultur südlich des Po angesiedelt zu werden.¹⁰⁸

¹⁰⁶ Siehe Cubrilovic, Vasa. „Die Vertreibung der Albaner“, *Kosovo Info Server*, URL: <http://www.kosova.de/archiv/geschichte/cubrilovic.html>. Zugriff: 28.3.2009.

¹⁰⁷ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. *Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002)*. Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 7f.

¹⁰⁸ Vgl. Steininger, Rolf. *Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit*. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 158-159.

Der VKS versuchte durch eine gewaltige Propaganda eine möglichst vollständige Umsiedlung ins Deutsche Reich zu erreichen. Die Möglichkeit, sich zwischen Heimat und Deutschtum zu entscheiden, fiel der Südtiroler Bevölkerung nicht leicht und führte zu einer erheblichen Kluft innerhalb der Volksgruppe. Somit war die Option ein sehr leidvolles Kapitel in Südtirols Geschichte. Rund 86 Prozent entschieden sich für die Auswanderung und bis zur Einstellung der Umsiedlung verließen 75.000 Menschen die Heimat. Aufgrund der weiteren Kriegsgeschehen und bürokratischer Verzögerungstaktiken konnte die Umsiedlung nicht vollständig durchgeführt werden.¹⁰⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg kehrten rund ein Viertel der Optanten nach Südtirol zurück und erhielten durch das Optantendekret vom 5.2.1948 die italienische Staatsbürgerschaft zurück.¹¹⁰

5.2 Kosovo: Option

Angesichts der unterschiedlichen Methoden und Maßnahmen zur Vertreibung der Albaner, die Vaso Čubrilović in seiner Denkschrift an die Belgrader Regierung schrieb, sollte die albanische Bevölkerung vor allem nach Albanien und in die Türkei umgesiedelt werden, da diese über ausreichend Landressourcen verfügten. In einem Abkommen zwischen der Türkei und Jugoslawien aus dem Jahr 1938, verpflichtete sich die türkische Regierung 40.000 vertriebene albanische Familien aufzunehmen und diese in den Regionen Anatoliens anzusiedeln. Klarerweise erwartete man sich regen internationalen Protest, aber in Anbetracht der weitaus zahlenmäßig massiveren Vertreibung der Juden aus Deutschland,¹¹¹ war es ein „[...] gängiges Mittel, [um] nationale Probleme zu lösen.“¹¹²

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges konnte der Plan zur Umsiedelung nicht fortgesetzt werden. Dennoch wanderten zahlreiche albanische Familien in die Türkei aus, da sich die Lebensbedingungen aufgrund einer erneuten Landreform, die die bäuerliche Bevölkerung unter das Existenzminimum fallen ließ, verschlechterten und

¹⁰⁹ Vgl. Hartungen von, Christoph H., Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 8.

¹¹⁰ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 30f.

¹¹¹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 30.

¹¹² Siehe Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 30.

auch die Hoffnung auf ein zivilisiertes und friedliches Leben verloren gegangen war. Berichten zufolge umfasste die Auswanderung ca. 90 - 150.000 Menschen.¹¹³

6. Freiheit und Folgezeiten

Anfang der 1940er Jahre genossen die unterdrückten Volksgruppen in Südtirol und im Kosovo eine kurze Zeit der sprachlichen und kulturellen Wiederbelebung nach einer schweren und folgereichen kulturellen Unterdrückung. Die erhoffte Befreiung von der aufgezwungenen Sprache und Kultur währte aber nicht lange, da sich die politische Lage im gesamten europäischen Territorium drastisch veränderte. Die einstigen Opfer wurden wieder zu Verfolgten und Verdammten. In diesen Jahren folgten jedoch wesentliche Veränderungen, die für die politische Entwicklung beider Gebiete von großer Bedeutung werden sollten.

6.1 Die Rückkehr zum Deutschtum

Nach dem Sturz des faschistischen Diktators und dem Frontwechsel Italiens wurden Norditalien und Südtirol im September 1943 von deutschen Truppen besetzt. Die deutschen Besatzungstruppen wurden von der Südtiroler Bevölkerung mit großer Begeisterung und mit Jubel empfangen und in den Augen der Südtiroler stand einer Wiedervereinigung mit der Heimat Tirol nichts mehr im Wege. Doch der erhoffte Anschluss blieb aus; einerseits blieb Südtirol staatsrechtlich bei Italien und andererseits wurden die Provinzen Bozen, Trient und Belluno de-facto-annektiert und durch das Dritte Reich kontrolliert. Die drei Provinzen waren Teil der von Hitler angeordneten „Operationszone Alpenvorland“. Die Gebiete wurden durch eine eigens eingerichtete Zivilverwaltung vom restlichen Italien getrennt und vom Tiroler Gauleiter und Obersten Kommissar Franz Hofer verwaltet.¹¹⁴

Franz Hofer verfolgte ein eindeutiges Ziel, und zwar die Wiedervereinigung Tirols. Hofer und der Gauleiter von Kärnten, Friedrich Rainer, hatten Hitler mehrere Monate zuvor den Vorschlag zur Errichtung der Operationszonen unterbreitet. Aber Hitler und die Oberste Reichsleitung hielten von der Annexion der betreffenden Gebiete nichts und vertraten stets eine Anti-Südtirolpolitik. Dennoch konnte Hofer Hitler zur

¹¹³ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 30-31.

¹¹⁴ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 189.

Errichtung der „Operationszone Alpenvorland“ überreden und zwar mit dem Argument der militärischen und strategischen Wichtigkeit der Gebiete, die letztendlich als Aufmarsch- und Etappengebiet der Wehrmacht sowie als letzte Bastion an der Südgrenze dienen sollten.¹¹⁵

Obgleich im Operationsgebiet die italienische Gebietshoheit und die Staatsgrenze sowie das italienische Zahlungsmittel Lira beibehalten wurden, sorgte Hofer für Erleichterungen für die Südtiroler Bevölkerung. Er verfügte die Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache, die Wiedereinführung der deutschen sowie ladinischen Ortsnamen und die Einsetzung örtlicher Bürgermeister an Stelle der faschistischen Podestà. Für den Gauleiter Hofer war die Beibehaltung der deutschen Kultur und des Deutschtums, besonders im italienischen Südtirol, von großer Bedeutung.¹¹⁶

Jegliche Art von anti-nationalsozialistischer Propaganda und NS-kritischen Kommentar wurde verschärft verfolgt und verurteilt. Die örtliche katholische Tageszeitung „Dolomiten“, die faschistische deutsche „Alpenzeitung“ und die italienische Zeitung „Provincia di Bolzano“ wurden aufgelöst. In Südtirol wurden nur mehr das neu gegründete „Bozner Tagblatt“ und die Trentiner Tageszeitung „Il Trentino“ vertrieben. Außerdem wurde die Zuwanderung von Italienern nach Südtirol durch strenge Einreise- und Aufenthaltsgesetze geregelt und kontrolliert. Zudem wurde bei Borghetto, der alten Südgrenze Tirols, eine Kontrollstation eingerichtet.¹¹⁷

6.1.1 Der Widerstand

In Südtirol gab es sowohl deutschen als auch italienischen Widerstand. Der deutsche Widerstand, der vor allem aus den sogenannten „Dableibern“ der Option bestand, war im Andreas-Hofer-Bund (AHB) organisiert und strebte die Wiedervereinigung mit Österreich an. Der italienische Widerstand hingegen war im Comitato per la Liberazione Nazionale (CLN) vertreten und setzte sich für den Erhalt der Brennergrenze ein. Die Vertreter des Andreas-Hofer-Bundes wurden nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und der deutschen Truppen in Südtirol vom CLN überrollt. Den Vertretern des italienischen Widerstandes war es gelungen, die Regie-

¹¹⁵ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 190.

¹¹⁶ Ebd., S. 191-192.

¹¹⁷ Ebd., S. 192.

nungsgeschäfte in Bozen noch vor dem Eintreffen der Alliierten zu übernehmen, und auf diese Weise wurden sie in ihrer Amtstätigkeit von den Amerikanern bestätigt.¹¹⁸

Am 3. Mai 1945 übernahm der CLN die Landesverwaltung und sorgte schließlich für die direkte Fortsetzung der faschistischen Politik in Südtirol. Die antideutsche Haltung des CLN war insbesondere in den administrativen Neuerungen spürbar.¹¹⁹ Rolf Steininger macht in seinem Buch „Südtirol im 20. Jahrhundert“ diese Neuordnungen deutlich:

„Das Bozner Unterland, Cortina d'Ampezzo und Buchenstein wurden von der Provinz Bozen abgetrennt und der Provinz Trient bzw. Belluno angegliedert. In vielen Gemeinden wurden ehemals faschistische Funktionäre wieder als Bürgermeister eingesetzt, und auch in der Bürokratie fand eine allgemeine Re-Italianisierung bzw. Re-Faschisierung statt.“¹²⁰

Die wiederum faschistische politische Ausrichtung ließ die ethnischen und sozialen Spannungen zwischen der deutschen und italienischen Sprachgruppe erneut aufflammen und weiter anwachsen.

Am 8. Mai 1945 wurde in Bozen aus einigen „Dableibern“ die Südtiroler Volkspartei (SVP) gegründet, die inhaltlich eine bereits in den Kriegsjahren begonnene politische Tätigkeit fortsetzte. Die politischen Ziele der SVP bestanden in der Einhaltung des Selbstbestimmungsrechts und in der Regelung der Optanten- sowie Kriegsgefangenenfrage, wobei sich aber die Zusammenarbeit mit der italienischen Regierung allmählich als schwierig erwies. Diese Schwierigkeiten reflektieren besonders in der darauf folgenden gesetzgeberischen Tätigkeit der italienischen Regierung. Ein Gesetzentwurf sah vor, dass jene Südtiroler, die in der Option ausgewandert waren, nicht mehr nach Südtirol zurückkehren konnten und jene Südtiroler, die in Südtirol geblieben waren, nicht mehr italienische Staatsbürger und somit staatenlos und rechtslos waren. Schließlich gelang es dem Obmann der Südtiroler Volkspartei in einem Gespräch mit dem italienischen Ministerpräsidenten Alcide De Gasperi, die Durchsetzung des Gesetzentwurfes abzuwenden. Die Kooperation mit den italienischen politischen Kräften erwies sich als sehr schleppend und getrübt. Dennoch ver-

¹¹⁸ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 31.

¹¹⁹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 208.

¹²⁰ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 208.

suchte man auf den Prinzipien der Demokratie, des Antinazismus und des Antifaschismus sachlich zu bleiben und politisch zusammenzuarbeiten. Zahlreiche Vereinbarungen zwischen der SVP und dem CLN existierten nur auf dem Papier und wurden nicht umgesetzt. In der wichtigsten und ausschlaggebendsten Angelegenheit, und zwar in der Frage der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des Landes Südtirol, blieb die Entscheidung bei den Alliierten. Diese fiel im September 1945.¹²¹

6.2 Kosovo wird albanisches Territorium

Mit einem Überraschungsangriff von Seiten Italiens auf Griechenland begann im Oktober 1940 der Zweite Weltkrieg im Südosten Europas. Italiens griechische Offensive verfolgte das Ziel, Hitlers Expansionspolitik am Balkan zuvorzukommen und die Festsetzung Großbritanniens in Griechenland zu verhindern. Denn derartiges Vorgehen hätte eine britische Vorherrschaft im östlichen Mittelmeer zur Folge gehabt. Da sich der italienische Angriff auf Griechenland als eher erfolglos herausstellte, entschied sich Hitler die sichere Niederlage Italiens abzuwenden und Jugoslawien für einen eventuellen strategischen Entlastungsangriff der Achsenmächte zu gewinnen. Die jugoslawische Regierung willigte ein und löste auf diese Weise massive Protestaktionen im eigenen Land aus und wurde durch einen Putsch serbischer Offiziere abgesetzt. Hitler entschied sich daraufhin, Belgrad anzugreifen und den jugoslawischen Staat zu zerschlagen. Dabei nutzte er geschickt die Bedürfnisse der bis dahin von serbischer Herrschaft unterdrückten und dominierten Völker aus. Zahlreiche Gebiete im Kosovo, Westmakedonien und Montenegro wurden mit dem Mutterland Albanien zu einem Großalbanien unter italienischer Patronanz vereint. Mit der Errichtung albanischer Institutionen und Schulen sowie albanischer Polizeikräfte in den befreiten Gebieten stieg das Gefühl der Befreiung unter der einst serbisch dominierten Bevölkerung. Der Wechsel der Machtverhältnisse hatte erneute bewaffnete Racheaktionen auf slawische Kolonisten zur Folge; bis zu 20.000 Kolonisten wurden aus ihren Dörfern gewaltsam vertrieben.¹²²

Die Anerkennung Albaniens als souveräner und unabhängiger Staat durch das Deutsche Reich und das zugestandene Recht auf Selbstbestimmung sowie der Gedanke

¹²¹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 209-211.

¹²² Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 31-33.

eines Nachkriegsalbanien in seinen ethnischen Grenzen steigerte sowohl die Loyalität als auch die Solidarität des albanischen Volkes mit der deutschen Besatzungsmacht.¹²³ Diese kooperative Haltung und Vertrautheit mit den angeblichen Befreier schuf die Grundlage für eine feindliche, konfliktreiche und anti-albanische Politik im Nachkriegsjugoslawien.¹²⁴

In absehbarer Zeit bildeten sich in Jugoslawien unterschiedliche ideologische Gruppierungen:¹²⁵

- In Kroatien etablierte sich das faschistische Ustaša-Regime. Das totalitäre Regime war radikal, serbenfeindlich, antijugoslawisch und antisemitisch sowie antikommunistisch ausgerichtet. Mit verschärften Maßnahmen unterdrückte es vor allem die serbische Bevölkerung und ermordete Hunderttausende Serben.
- In Serbien entstand die Kollaborationsregierung unter der Führung von Milan Nedić. Als serbischer Premierminister akzeptierte er zum Wohle der serbischen Bevölkerung die deutsche Besatzungsmacht und kollaborierte mit den Deutschen. Er versuchte stets, weitere Gebietsverluste zu verhindern, die anwachsende kommunistische Bewegung zu unterdrücken und außerdem weitere Vergeltungsmaßnahmen gegen die serbische Bevölkerung zu vermeiden.
- Eine weitere serbische Führerfigur war Draža Mihailović. Als Anführer der Četniks, der traditionellen Freischälerverbände, kämpfte er im Widerstand und setzte sich für ein Erstarken der nationalistischen Ideen und dem Vordringen der Alliierten ein. Das politische Ziel der Četniks bestand vor allem darin, ein ethnisch reines Großserbien zu errichten, das die Gebiete Kosovo, Teile Albaniens und Makedoniens umfassen sollte.
- Weitere politische Protagonisten waren die kommunistisch orientierten Partisanen. Ihr gesamtjugoslawisches Programm umfasste ein multinationales Nachkriegsjugoslawien auf föderaler Grundlage. Sie waren der Meinung, dass die Nationen und Nationalitäten innerhalb einer neu geschaffenen Föderation

¹²³ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 34.

¹²⁴ Vgl. Rauert, Fee. Das Kosovo. Eine völkerrechtliche Studie. Ethnos: 55, Wien: Braumüller, 1999, S. 14.

¹²⁵ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 34-35.

bleiben sollten. Aus diesem Grunde enthoben sie die jugoslawische Exilregierung ihrer Befugnisse und übernahmen sämtliche Regierungsgeschäfte.

7. Erste Autonomie-Schritte und Versprechen

Im Rahmen einer staats- und verfassungsrechtlichen Untersuchung werden die wichtigsten Etappen der Entwicklung zur Autonomie in Südtirol und im Kosovo präsentiert. Von den anfänglichen Schwierigkeiten und politischen Auseinandersetzungen bis hin zur vertretbaren Autonomieregelung soll hiermit ein Überblick geschaffen werden. Nur auf dieser Grundlage lässt sich ein umfangreicher Vergleich vollziehen. Im Zusammenhang mit der Historie lassen sich außerdem Ursprung und Dynamik sowie Motive und Zukunftsperspektiven des gesamten Sachverhalts verstehen.

7.1 Die Beibehaltung der historischen Grenze

Das Südtirolproblem wurde am Ende des Zweiten Weltkrieges und infolge der sowjetischen Besetzung Österreichs *„als [...] internationales Problem [...] in die Auseinandersetzungen zwischen den Westmächten (USA, Großbritannien, Frankreich) und der Sowjetunion hineingezogen.“*¹²⁶ Somit ging es bei den Friedensverhandlungen mit den Alliierten hauptsächlich darum, Italien im westlichen Lager zu halten. Die politische Lage in Europa war nach dem Zweiten Weltkrieg äußerst prekär und unstabil. Einerseits bestand die Möglichkeit, dass Österreich gänzlich unter russischer Vorherrschaft blieb und andererseits wollte die Sowjetunion, Jugoslawiens Forderung nach Istrien und Dalmatien erfüllen. Nach langen Verhandlungen und Diskussionen wurde auf der Londoner Außenministerkonferenz im Herbst 1946 beschlossen, die Brennergrenze beizubehalten. Der Beschluss wurde im Juni 1946 von den vier Außenministern bekräftigt.¹²⁷ Allerdings waren sich die betroffenen Politiker im Klaren, dass die deutschsprachige Minderheit im Südtirol-Gebiet politisch, kulturell und sprachlich geschützt werden musste, um sie vor einem erneuten faschistischen Übergriff zu bewahren.¹²⁸ Diesbezüglich wurden auf Druck Großbritanniens im August 1946 er-

¹²⁶ Siehe Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 10.

¹²⁷ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 31-32.

¹²⁸ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 10.

neute Verhandlungen eingeleitet, um ein Abkommen zum Schutz der deutschen Minderheit abzuschließen. Bereits im Vorfeld zu den Verhandlungen hatten die Briten den Italienern nahegelegt, im eigenen Interesse ein Freundschaftsverhältnis mit Österreich aufzubauen und sich auf ein Autonomiestatut zu einigen. Am 5. September 1946 unterzeichneten der österreichische Außenminister Karl Gruber und der italienische Ministerpräsident Alcide De Gasperi das Gruber-De-Gasperi-Abkommen, auch Pariser Vertrag genannt, welches als Annex in den Pariser Friedensvertrag aufgenommen wurde. Der Pariser Vertrag umfasste dabei folgende wichtige Punkte, die die Grundlage der Südtiroler Autonomie bilden:

- volle Gleichberechtigung der Deutschen mit den italienischen Einwohnern
- Volks- und Mittelschulen in der Muttersprache
- Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden sowie bei den zweisprachigen Ortsbezeichnungen
- Gleichberechtigung bei der Einstellung in öffentlichen Ämter
- Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt

In der Folge der Verhandlungen und des Abschlusses des Abkommens über den Schutz der Minderheiten sowie den autonomen Befugnissen wurde Österreich als Vertragspartner die Rolle der Schutzmacht übertragen. Obwohl Österreich bei der konkreten Ausarbeitung der Autonomie kein Mitspracherecht eingeräumt war, hatte es die Möglichkeit, Italien stets an die Umsetzung seiner international verankerten Verpflichtungen zu erinnern.¹²⁹

Wie bereits erwähnt, stellte der Pariser Vertrag eine Sicherstellung der ethnischen Grundlage für die spätere Autonomie dar. Die SVP-Delegation war mit dem ausgehandelten Abkommen nur teils zufrieden, denn sie wurde vor vollendete Tatsachen gestellt. Das Gruber-De-Gasperi-Abkommen war schließlich keine „Kapitulation“, aber auch keine vollkommene zufriedenstellende „Magna Charta für Südtirol“. Es war ein hart erkämpfter Formelkompromiss bzw. eine Kompromisslösung, die weder Italien noch Österreich zufrieden stellte. Dennoch bestand nach der Lage der Dinge die

¹²⁹ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 32.

Chance für Italien, innen-, außen- und autonomiepolitischen Nutzen daraus zu ziehen. Die Atmosphäre und die Umgebung, in der das Abkommen zustande gekommen war, sowie die zentralstaatliche Ministerialbürokratie und die italienischen Behörden waren zu jener Zeit noch klarerweise von einem faschistischen bzw. neofaschistischen Gedanken, im Zusammenspiel mit einer christdemokratischen Regierungsführung, getrübt. Zwar nahmen die Alliierten diese Haltung in Kenntnis, konnten aber aufgrund ihrer machtpolitischen Interessen die Lage der Dinge nicht beeinflussen und hielten sich im Hintergrund ohne Engagement und aktives Eingreifen. Die eigentlichen Opfer des Pariser Abkommens waren die Ladinier, die nach heftigem Widerstand seitens Italiens gar nicht im Abkommen erwähnt wurden.¹³⁰

7.2 Die Verfassungsentwicklung in der Provinz Kosovo

7.2.1 Bujankonferenz

Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde der größte Teil Kosovos dem italienischen Protektorat Albanien zugeschlagen. Die kosovarische Bevölkerung sah in den italienischen Besatzern ihre Befreier, und die Kommunistische Partei Jugoslawiens (KPJ) tat sich aufgrund dieser Haltung schwer, den Widerstandskampf zu organisieren. Nach der italienischen Kapitulation im Jahr 1941 setzte der antifaschistische Rat für die Volksbefreiung Jugoslawiens (AVNOJ) auf der Konferenz von Bujan, vom 31. Dezember 1943 bis 1. Jänner 1944, die notwendigen Maßnahmen und Richtlinien für die Kriegsbefreiung des Gebietes Kosovo in Gang.¹³¹

Unter der Führung von Miladin Popović und Fadil Hoxha wurde folgendes erklärt:

„Wenn das Volk in Kosova am antifaschistischen Widerstand teilnimmt, wird es das Recht erhalten, sich nach dem Sieg mit seiner Mutter Albanien zu vereinigen.“¹³²

Im Rahmen einer Resolution wurde diese Möglichkeit der tatsächlichen und freien Ausübung des Bestimmungsrechtes des eigenen Status niedergeschrieben:

¹³⁰ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 111-113.

¹³¹ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 14-15.

¹³² Siehe Brym, Max. Die serbischen Četniks einst und jetzt. In: Utopie kreativ, Heft 165-166, Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. (Hrsg.), Berlin: NDZ Berlin, Juli/August 2007, S. 678, URL: http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/165-6/165_66.pdf. Zugriff: 28.3.2009.

„Kosovo and the Plain of Dukagjin represent a territory largely inhabited by the Albanian people, which still today, as always, wish to unite with Albania. We therefore consider it our duty to show the correct path the Albanian people must follow in order to realise their aspirations. The sole path by which the Albanian people of Kosovo and the Plain of Dukagjin can unite with Albania is by a common struggle with the other people of Yugoslavia against the occupiers and his lackeys, because this is the only way to win the freedom in which all peoples, i.e. the Albanians too, will be able to declare their own destiny with the right to self-determination to the point of secession.“¹³³

Derartiges Versprechen einer Wiedervereinigung mit Albanien nahmen die Kosovo-Albaner beim Wort und im Frühjahr 1945 kämpften 50.000 albanische Partisanen aus dem Kosovo gegen den Hitlerfaschismus. Aber das ein Jahr zuvor gegebene Versprechen wurde gebrochen.¹³⁴

Im Juli 1945 entschied der Volksbefreiungsausschuss, die Konstituierung der autonomen Provinz Kosovo und dessen Eingliederung in die Republik Serbien. Derartige Entschluss sollte die historischen Probleme multinationaler Beziehungen lösen und die wirtschaftliche sowie kulturelle Unterentwicklung dieser Provinz überwinden.¹³⁵

Bei einem Staatsbesuch des albanischen Präsidenten Enver Hoxha im Jahr 1946, erklärte der jugoslawische Ministerpräsident und spätere Staatschef Josip Broz Tito die missliche politische Situation:

„Kosova gehört zu Albanien, wir werden es zurückgeben, aber jetzt noch nicht, sondern später, denn der serbische Nationalismus ist zu stark.“¹³⁶

Bereits zur Zeit der Bujankonferenz stellte die Haltung der albanischen Bevölkerung im Kosovo ein schwerwiegendes Problem für das Zentralkomitee der KPJ dar. Sie sah sich mit der künftigen Statusfrage der Provinz konfrontiert und musste schnellst-

¹³³ Siehe Vickers, Miranda. *Between Serb and Albanian. A History of Kosovo*. New York: Columbia University Press, 1998, S. 136.

¹³⁴ Vgl. Brym, Max. Die serbischen Četniks einst und jetzt. In: *Utopie kreativ*, Heft 165-166, Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. (Hrsg.), Berlin: NDZ Berlin, Juli/August 2007, S. 678, URL: http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/165-6/165_66.pdf. Zugriff: 28.3.2009.

¹³⁵ Vgl. Ciric, Ivana. *Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch*. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 17-18.

¹³⁶ Siehe Sadiku, Agron. „Kosova - Ein Mord und eine Konferenz“, *de.indymedia.org*, 09.06.2004. URL: <http://de.indymedia.org/2004/06/85270.shtml>. Zugriff: 29.3.2009.

möglich eine Lösung finden, um weitere Probleme zu vermeiden.¹³⁷ Denn „[...] Kosovo [...] ist ein Gebiet, das größtenteils von der albanischen Bevölkerung bewohnt wird – von einem Volk, das schon immer nach der Vereinigung mit dem Mutterstaat Albanien strebte und es auch in der Zukunft tun wird.“¹³⁸

7.2.2 Kosovo wird Teil von Titos Jugoslawien

Nach zahlreichen erfolglosen Versuchen der kommunistischen Partisanen, die albanische Bevölkerung für den Widerstand gegen die deutsche Besatzung zu gewinnen, begann im Oktober 1944 der langsame Prozess der Machtübernahme durch die Partisanen.¹³⁹ Nachdem sich die deutschen Truppen aus den jugoslawischen Gebieten zurückgezogen hatten, wurde die kosovarische Region unter jugoslawische Militärverwaltung gestellt. Zahlreiche Albaner, welche während der deutschen Besatzungszeit mit den Deutschen kollaboriert hatten oder von denen vermutet wurde, kollaboriert zu haben, wurden hingerichtet.¹⁴⁰

Das Konzept der Balkanföderation, das die Einbindung von Bulgarien und Albanien mit Jugoslawien vorsah, spielte in den Jahren 1943 und 1944 eine wichtige Rolle. Die Grundidee dieser Föderation lag darin, Grenzziehungen im Sinne der nationalen Interessen zu favorisieren. Die folgenreichen Beschlüsse über die Provinz Kosovo fielen dabei in der zweiten Hälfte des Jahres 1945. Kosovo wurde unbeachtet der albanischen Interessen dem serbischen Staat angegliedert und erhielt dabei den Status eines autonomen Gebietes.¹⁴¹

Der dem Kosovo zuerkannte Status als autonome Provinz war aber in der Realität nur eine strategische und dekorative Geste, denn die Autonomierechte und -kompetenzen beschränkten sich auf nicht relevante Sachbereiche. Die entscheidungstragenden Schlüsselpositionen in Politik und Wirtschaft sowie Gesellschaft waren dennoch mit Serben besetzt und die wichtigsten Entscheidungen wurden schließlich von der zentralen Regierung in Belgrad beschlossen. Die offizielle Amtssprache war das

¹³⁷ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 16ff.

¹³⁸ Siehe Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 16.

¹³⁹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 36f.

¹⁴⁰ Vgl. Rauert, Fee. Das Kosovo. Eine völkerrechtliche Studie. Ethnos: 55, Wien: Braumüller, 1999, S. 16.

¹⁴¹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 37-38.

Serbokroatische, dem sich die 1,227 Millionen Albaner im Kosovo abzufinden hatten.¹⁴²

Die erste Nachkriegsphase stellte für die Albaner eine gute und solide Ausgangsposition dar. Zwischen Albanien und Jugoslawien bildete sich eine enge Zusammenarbeit auf politischer sowie gesellschaftlicher Ebene. Eine erste entspannende Maßnahme für die Nachkriegssituation bestand in einem Beschluss des jugoslawischen Innenministeriums, den vertriebenen Serben und Montenegrinern die Rückkehr ins Kosovo zu verweigern. Weiters wurden im Rahmen der Autonomierechte Zugeständnisse für Verbesserungen im Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsbereich gewährt, die das Klima zur albanischen Bevölkerung noch weiter entspannten.¹⁴³

Die Phase der friedlichen und sozialen Zusammenarbeit zwischen Jugoslawien und Albanien endete aber mit dem Bruch zwischen Tito und Stalin im Jahr 1948. Enver Hoxha, der neue politische Führer Albaniens, errichtete in der darauf folgenden Zeit eine Diktatur nach stalinistischem Muster und wurde zum erbitterten Gegner des jugoslawischen Modells. Mit der Schließung der Grenzen zu Albanien im Jahr 1948 begann erneut eine Phase der willkürlichen und brutalen Unterdrückung der Albaner im jugoslawischen Staat. Der Hauptverantwortliche für diese aggressive und repressive Politik im Kosovo war der jugoslawische Vizepräsident und Chef des Geheimdienstes Aleksandar Ranković. Erst 1966, nach seiner Entlassung, konnte der Kosovo wieder mit einer Phase des Aufschwunges rechnen, eng verbunden mit einer fortschreitenden verfassungsrechtlichen Aufwertung des kosovarischen Provinzstatus.¹⁴⁴

Die verfassungsrechtliche Aufwertung der Provinz bestand darin, dass in der Verfassung von 1974 die beiden autonomen Provinzen, Kosovo und Vojvodina, den jugoslawischen Republiken „[...] *in ihren Kompetenzen, ihrer Organstruktur und ihren Entscheidungsverfahren weitgehend gleichgestellt*“ wurden.¹⁴⁵ Somit hatte der Kosovo eine eigene Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Budgethoheit. Außerdem verfüg-

¹⁴² Vgl. Gumpel, Werner. Der Kosovo-Konflikt – Historische, politische, ethnische und wirtschaftliche Hintergründe. In: Blumenwitz, Dieter [Mitarb.]. Die Kosovo-Krise – eine vorläufige Bilanz. Politische Studien, Sonderheft 4/1999. Grünwald bei München: Atwerb-Verlag, 1999, S. 11.

¹⁴³ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 38.

¹⁴⁴ Ebd., S. 38-39.

¹⁴⁵ Siehe Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 39.

te er über ein Präsidium als „kollektives Staatsoberhaupt“, ein Parlament und eine als „Exekutivausschuss“ bezeichnete Regierung sowie über Oberste Gerichte. Dennoch fehlte dem Kosovo das Sezessionsrecht, welches die übrigen Republiken besaßen, und somit die Möglichkeit hatten, sich staatlich unabhängig zu erklären.¹⁴⁶

Obwohl die Kosovo-Albaner die größte ethnische Minderheit in Jugoslawien bildeten, wurde ihnen vom Staats- und Regierungschef Josip Broz Tito der Status als „Nation“ versagt. Diese Vorgehensweise war von Tito bewusst beabsichtigt, weil die Verfassung von 1974 für einen derartigen Status die Möglichkeit vorgab, aus der Republik auszutreten. Auch hätte die Entscheidung, Kosovo als Nation anzusehen, dem serbischen Nationalitätsgefühl und dem historischen Stolz aufs Äußerste geschadet.¹⁴⁷

Die Aufwertung der Provinz nutzen die Albaner, um sich auf unterschiedlichen öffentlichen Ebenen weiterzuentwickeln. Abgesehen von der zunehmenden Besetzung wichtiger Posten im Bereich der Ökonomie, Verwaltung und anderer Ebenen, versuchten sie auch die relativ hohe Analphabetenrate zu reduzieren. Aus diesem Grunde wurde unter anderem 1969 die zweisprachige Universität in Priština gegründet. Eine Annäherung von Jugoslawien und Albanien ermöglichte ein friedliches Ausleben der nationalen Kultur der Albaner.¹⁴⁸

Aber die erlangten Freiheiten hatten auch ihre Schattenseiten. Jegliche Art von Kritik am jugoslawischen System oder an der Regierung und jegliche Form von Sezessionsklagen wurden als „irredentistische Machenschaften“ verfolgt und unterdrückt. Demzufolge agierten zahlreiche nationalistische Gruppierungen, denen vor allem Studenten der Universität Priština angehörten, im Untergrund. Der jugoslawische Staat bemühte sich stark, nationalistische Manifestationen zu unterbinden und das delicate ethnische und kulturelle sowie politische Thema in der Öffentlichkeit herunterzuspielen und zum Verschwinden zu bringen.¹⁴⁹

¹⁴⁶ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 39.

¹⁴⁷ Vgl. Luschnitzky, Gerd. Der Krieg um das Kosovo. Konfliktursachen, Akteure und das Problem der Kriegsaltslasten. Diplomarbeit, Wien, 2007, S. 68.

¹⁴⁸ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 39-40.

¹⁴⁹ Ebd., S. 40-41.

7.2.3 Die Verfassungen Jugoslawiens von 1946, 1953 und 1963 im Überblick

Auf den folgenden Seiten werden nun in chronologischer Reihenfolge die jugoslawische Verfassung von 1946, das Verfassungsgesetz Jugoslawiens von 1953 und die jugoslawische Verfassung von 1963 in ihren wichtigsten Punkten charakterisiert. Die gesamten Verfassungsänderungen aus diesen Jahren sind Teil einer bedeutungsvollen Entwicklung im Hinblick auf die Autonomieregelung des Kosovo:

Die jugoslawische Verfassung von 1946

Die Verfassung des Jahres 1946 sah eine Gliederung Jugoslawiens in sechs Republiken vor: Serbien samt den autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Makedonien und Montenegro. Dabei wurde in den Artikeln 13 und 21 folgendes erklärt:

- Nationale Minderheiten in der föderativen Volksrepublik Jugoslawien (FNRJ) genießen das Recht und den Schutz ihrer kulturellen Entwicklung und des freien Gebrauchs ihrer Sprache.
- Alle Staatsbürger der FNRJ sind vor dem Gesetze gleich und gleichgestellt, ohne Rücksicht auf ihre Religion, Nationalität oder Rasse.

Laut Art. 54 waren die autonomen Provinzen unmittelbar im Volksrat des Volksparlaments der FNRJ vertreten, und zwar Vojvodina mit 15 und Kosovo mit 10 Abgeordneten, während die restlichen Republiken jeweils 30 Abgeordnete inne hatten.¹⁵⁰

Die Rechte der autonomen Provinz Kosovo wurden im Art. 106 der Verfassung der sozialistischen Republik Serbiens geregelt:

„Das autonome Gebiet Kosovo/Metohien übt seine ihm mittels dieser Verfassung zugestandenen Rechte im Bereich seiner staatlichen Organe und staatlichen Verwaltung aus. Seine Zuständigkeit verwirklichend, leitet das höchste Gremium des autonomen Gebiets Kosovo/Metohias den wirtschaftlichen und kulturellen Ausbau des Gebiets, sorgt für die Verwirklichung der Rechte seiner Bürger, beschützt die Gleichheit und die kulturellen Rechte der Nationalitäten auf dem Gebiet.“¹⁵¹

¹⁵⁰ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 21f.

¹⁵¹ Siehe Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 22.

Die Selbstverwaltung im jugoslawischen Verfassungsgesetz von 1953

Nach dem politischen und ideologischen Bruch mit Moskau und dem gleichzeitigen Ausschluss aus dem Kominform, dem Bündnis der kommunistischen Parteien von Albanien bis Italien, begann Tito in Jugoslawien eine politische Neuorientierung. An der damaligen Verfassung wurden bedeutende Neuerungen durchgesetzt, die aufgrund des verstärkten Einsatzes demokratischer Elemente in Wirtschaft und Verwaltung eine Abkehr von der „volksdemokratischen“ Verfassung bedeuteten.^{152 153}

Im neuwertigen Verfassungsgesetz vom 13. Jänner 1953 blieben nur drei Bestimmungen erhalten, die die Statusfrage der autonomen Provinzen erklärten:

1. Der Art. 2 §2 beschrieb die Zugehörigkeit der autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina zur Teilrepublik Serbien.
2. Die Art. 113 und 114 legten sowohl die autonomen Rechte Kosovos und Vojvodinas als auch die zuständigen obersten Regierungskörperschaften der jeweiligen Provinzen fest.
3. Der Art. 114 beschrieb die selbständige Ausübung der Rechte sowie die selbständige Bestimmung der Statuten in den jeweiligen autonomen Provinzen, wobei sie nicht einer Bestätigungspflicht durch das Volkspräsidium der Republik unterlagen.

Eine bedeutende und wichtige Voraussetzung für das Statut der beiden autonomen Provinzen Kosovo und Vojvodina war, dass es in Einklang mit der Verfassung der Teilrepublik Serbiens stehen musste. Zudem wurden die restlichen Angelegenheiten zur Autonomiefrage im Verfassungsgesetz über die Grundlagen des politischen Systems Serbiens niedergelegt, das am 17. Jänner 1953 verabschiedet wurde. Nennenswert ist dabei auch, dass die Verfassung der Teilrepublik Serbien den Autonomiestatus beider Provinzen kaum verändert hat.¹⁵⁴

¹⁵² Vgl. Henniecke, Cathrin. „28.06.1948: Jugoslawien aus Kominform ausgeschlossen“, *MDR INFO Hören, was passiert*, URL: <http://www.mdr.de/mdr-info/kalenderblatt/5643243.html>. Zugriff: 28.3.2009.

¹⁵³ Vgl. Luchterhandt, Prof. Dr. Otto. „Geschichtliche und geografische Grundlagen“, HTML-Version eines Dokumentes, URL: http://74.125.77.132/search?q=cache:tfeXX2l_a9cJ:www2.jura.uni-hamburg.de/ostrecht/ostrecht/ArbeitspapiereO1.doc+jugoslawien+%2B13.1.1953&hl=de&ct=clnk&cd=2&gl=at. Zugriff: 28.3.2009.

¹⁵⁴ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 26-27.

Die verfassungsrechtliche Darstellung der Autonomiefrage und des Autonomiestatus der Provinzen Kosovo und Vojvodina lassen eine klare, strenge Vernetzung von Bürokratismus und Etatismus sowie Systemdenken erkennen.¹⁵⁵ Obwohl versucht wurde, „[...] *das ganze politische System auf der Ebene gewisser Dezentralisation und Demokratisierung der Gesellschaft, beziehungsweise des Stärkens der Selbstverwaltung und der Autonomie aufzubauen und es aus dem dichten Netz der Bürokratie und des Etatismus halbwegs zu befreien* [...]“¹⁵⁶, konnten keine sichtbaren Fortschritte erzielt und kaum Wandlungsprozesse in Gange gesetzt werden.

Die Verfassung Jugoslawiens von 1963

Im April 1963 wurde eine neue jugoslawische Verfassung verabschiedet, auf der im selben Monat und wenige Tage später die neue Verfassung der Teilrepublik Serbien folgte. Die Staatsverfassung von 1963 behandelte dabei nur wenig den Autonomiestatus der Provinzen¹⁵⁷ und bezeichnete sie in diesem Zusammenhang im Art. 111 §1 als „*höhere gesellschaftspolitische Gemeinschaften* [...], *die die Republik formieren kann*“.¹⁵⁸

Außerdem enthielt die Staatsverfassung noch einige grundlegende Fakten bezüglich der autonomen Provinzen:¹⁵⁹

1. Die autonomen Provinzen sind Bestandteil der sozialistischen Republik Serbien. Die Rechte und Pflichten der autonomen Provinzen sowie die grundlegenden Bestimmungen über die Organisation der ethnischen Einheiten werden von der Verfassung der Republik geregelt.
2. Die autonomen Einheiten wurden als autonome Provinzen bezeichnet.
3. Es besteht die Möglichkeit der Erschaffung von neuen sowie die Auflösung bestehender Provinzen. Die Entscheidung lag dabei bei der jeweiligen Republik und musste in der Staatsverfassung bestätigt werden.

Das tatsächliche Recht auf Selbstbestimmung für den Kosovo blieb aus und die Statusänderung bedeutete eine größere Abhängigkeit von der serbischen Republik und eine Schwächung der Position innerhalb der Föderationsstruktur, obwohl die Wand-

¹⁵⁵ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 27f.

¹⁵⁶ Siehe Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 27-28.

¹⁵⁷ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 30.

¹⁵⁸ Siehe Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 30.

¹⁵⁹ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 30ff.

lung der autonomen Region in eine autonome Provinz eine formelle Besserstellung bedeutete.¹⁶⁰

Die Verfassungsnovellen von 1968 und 1971 sowie die neue Bundesverfassung von 1974 brachten maßgebliche Änderungen, die der autonomen Provinz Kosovo/Metohija einen neuen Status verliehen. Sie galten als vollkommene und hoffnungsvolle Schritte zur vollen Autonomie Kosovos:

- Der Beiname Metohija wurde aus der offiziellen Bezeichnung „Kosovo und Metohija“ entfernt.
- Ein Oberstes Gericht wurde eingerichtet sowie die politische Entscheidungsgewalt für zahlreiche Bereiche zugestanden.
- Serbokroatisch, Albanisch und Türkisch wurden gleichberechtigte Amtssprachen.

Aus den Änderungen ergab sich eine sichtbare Stärkung der autonomen Provinz, die de facto, nicht aber de jure, den Republiken gleichgestellt wurde. Außerdem wurde sie aus der serbischen Kontrolle entlassen und auch die BKJ im Kosovo wurde unabhängig.¹⁶¹ Hänsel und Stobbe sehen in diesen Veränderungen eine positive Entwicklung und eine vielversprechende Statusveränderung, „[...] *die als Beginn der vollen Autonomie Kosovos angesehen werden kann.*“¹⁶²

8. Protest und Widerstand

Der ethnische und kulturelle Konflikt zwischen den Volksgruppen in Südtirol sowie im Kosovo verschärfte sich mit den Jahren zunehmend. Dementsprechend war auch der Widerstand der Bevölkerung gegen die Absichten und Maßnahmen der zentralen Regierungen. Sowohl die Südtiroler Bevölkerung als auch die albanische Bevölkerung im Kosovo protestierte gegen die polizeistaatliche Haltung seitens der Behörden. Der Widerstand erfolgte aus unterschiedlichen Gründen und nahm unterschiedliche Formen an, aber letztendlich griffen beide unterdrückten Volksgruppen auf ihr

¹⁶⁰ Vgl. Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 46.

¹⁶¹ Vgl. Hänsel, Heiko/Stobbe, Heinz-Günter. Die deutsche Debatte um den Kosovo-Krieg. Schwerpunkte und Ergebnisse. Versuch einer Bilanz nach drei Jahren. Heinrich Böll Stiftung. Berlin, März 2002. S. 18-19. URL: <http://www.boell.de/alt/downloads/europa/kosovo.pdf>. Zugriff: 27.3.2009.

¹⁶² Siehe Hänsel, Heiko/Stobbe, Heinz-Günter. Die deutsche Debatte um den Kosovo-Krieg. Schwerpunkte und Ergebnisse. Versuch einer Bilanz nach drei Jahren. Heinrich Böll Stiftung. Berlin, März 2002. S. 18. URL: <http://www.boell.de/alt/downloads/europa/kosovo.pdf>. Zugriff: 27.3.2009.

Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung zurück. Ob dieses Recht auch erhört und respektiert und auf welche Art und Weise auf dieses Recht aufmerksam gemacht wurde sowie die Beweggründe für derartige Forderung, wird auf den folgenden Seiten umfassend erörtert.

8.1 Südtirol im Umbruch

Der umstrittenste Punkt des Pariser Abkommens war die territoriale Abgrenzung des Autonomiegebietes. So wurde im Februar 1948 per Verfassungsgesetz das erste Autonomiestatut für die autonome Region Trentino-Alto Adige (Trentino-Tiroler Etschland) verabschiedet. Durch dieses Autonomiestatut wurden Südtirol und Trentino zu einer Region zusammengeschlossen. Die Tatsache, dass sich in der Provinz Bozen die zu schützende deutsche Minderheit befand, und das verabschiedete Autonomiestatut auf die Region angewandt wurde, wurde mit dem Argument gerechtfertigt, dass in der Verfassung von Regionen und nicht von Provinzen die Rede war.¹⁶³

Die neu geschaffene Territorialautonomie entsprach somit nicht den Wünschen und Erwartungen der Südtiroler Volkspartei, da die autonomen Befugnisse nicht zufriedenstellend ausgefallen waren und, wie bereits erwähnt, die deutsche Volksgruppe noch immer eine Minderheit in der eigenen Autonomie war.¹⁶⁴

Der Region wurden zahlreiche Kompetenzen übertragen, und die Region bzw. der Regionalrat waren die eigentlichen Träger der Autonomie. Außerdem konnte der Regionalrat den beiden Landtagen von Bozen und Trient gewisse Befugnisse übertragen, und Bozen konnte somit die Ressourcen Land- und Forstwirtschaft, Handel, Handwerk und Fremdenverkehr, Öffentliche Arbeiten, Kultur, Gesundheit sowie Soziales wahrnehmen.¹⁶⁵ Abgesehen davon, bildete die Provinz Bozen einen eigenen Wahlkreis und erhielt eigens eine Verwaltungsautonomie. Zudem wurde die deutsche Sprache der italienischen Sprache gleichgestellt und die Schulen konnten den Unterricht in deutscher Sprache abhalten.¹⁶⁶ Finanziell war die Provinz Bozen von

¹⁶³ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 32f.

¹⁶⁴ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 11-12.

¹⁶⁵ Ebd., S. 12.

¹⁶⁶ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 33.

den politischen Entscheidungen des Regionalrates abhängig und konnte nur über ein Viertel des Regionalhaushaltes verfügen. Auch wurden die Regionalgesetze stets von der römischen Regierung kontrolliert und verabschiedet, was einem gewissen direkten Eingriff in die Territorialautonomie gleichkam.¹⁶⁷ Mit diesen vereinfachten Maßnahmen war für Italien das Pariser Abkommen erfüllt. Im Grunde aber schien es vor allem im Schulbereich und im Volkswohnbau eine Fortsetzung der faschistischen Entnationalisierungspolitik zu geben. Die Anfang der 1950er Jahre wieder aufblühende italienische Zuwanderung in Südtirol und der in diesem Kontext genannte „Todesmarsch der Südtiroler“ war mit einer eindeutigen antiautonomistischen Haltung Roms begleitet. Nicht zuletzt waren verschiedene Teilbestimmungen des Pariser Vertrages nur teilweise oder widerwillig oder gar nicht umgesetzt worden.^{168 169} Die italienische Diskriminierung in Südtirol nahm weiterhin zu. Im März 1952 wurde ein Gesetz erlassen, das Kriegsheimkehrer zugunsten von italienischen Zuwanderern aus Italien ausschloss. Ab Juli 1952 wurde der gesamte Amtsverkehr in Südtirol wiederum in italienischer Sprache eingeführt und im Februar 1955 machte ein Rundschreiben des italienischen Justizministeriums klar und deutlich, dass den italienischen Staatsbürgern verboten war, den eigenen Kindern fremdsprachige Vornamen zu geben. Einen Monat später wurden 2 Mrd. Lire für den Volkswohnbau bereitgestellt, von denen 1,8 Mrd. Lire der Stadt Bozen zur Verfügung gestellt wurden. Von den neu geschaffenen 2.000 Wohnungen wurden nur knapp über 100 deutschsprachigen Südtirolern zugewiesen. Die italienischen Schikanen waren aber noch nicht genug. In Brixen wurde eine alte Frau gerichtlich verurteilt, weil sie die Fensterläden ihres Wohnhauses rot-weiß-rot streichen ließ. Die polizeistaatlichen Maßnahmen erreichten ein enormes Ausmaß. Der Pfunderer Prozess stellte dabei einen Höhepunkt derartiger Schikanen dar.¹⁷⁰

¹⁶⁷ Vgl. Hartungen von, Christoph H., Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 12-13.

¹⁶⁸ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 33.

¹⁶⁹ Vgl. Hartungen von, Christoph H., Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 13.

¹⁷⁰ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 119.

8.1.1 Der Pfunderer Prozess¹⁷¹

Am 16. August 1956 fand man im Südtiroler Bergdorf Pfunders einen jungen italienischen Finanzwächter, Raimundo Falqui, tot in einem Bachbett auf. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass sich am Vorabend der Finanzwächter und sein Kollege Francesco Lombardo einer Gruppe von Bauernburschen angeschlossen und in einer Kantine gefeiert hatten. Als sich schließlich die beiden Finanzer als Amtspersonen auswiesen und die Räumung des Lokals veranlassten, kam es zu einer heftigen Rauferei. Die daraufhin verhafteten acht Bauernburschen gestanden zwar die Rauferei, aber die Anschuldigungen zum Mord wurden zurückgewiesen. Obwohl der Ablauf des gesamten Geschehens unklar war und die Verletzungen aus der Schlägerei geringfügig waren, wurde der Mord am italienischen Finanzwächter als eindeutig bewiesen und eingestuft. Sieben der Angeklagten wurden wegen Mordes verurteilt, einer wurde aus Mangel an Beweisen freigelassen. Während man versuchte den gesamten Fall als Kriminalfall darzustellen, sprach die italienische Presse von einem politischen Vorfall. In den Augen der Südtiroler handelte es sich um einen politischen Schauprozess, der für internationales Aufsehen sorgte und als Höhepunkt der italienischen Unterdrückungspolitik galt. Die „Pfunderer Buam“ wurden durch den undurchsichtigen und unkoscheren Prozess zu „Märtyrern“ für Südtirol und der gesamte Prozess verschlimmerte abermals die politische Anspannung in Südtirol.

Die Stimmung im Südtirolkonflikt war bereits im Mai 1953 mit einer Aussage des italienischen Ministerpräsidenten Alcide De Gasperi zur Südtirolpolitik verschärft worden, als er behauptete, dass der Separatismus von Bozen und Trient auf eine verfehlte faschistische Politik zurückzuführen ist.¹⁷²

Im Dezember desselben Jahres war angesichts der zunehmenden italienischen Schikanen und neofaschistischen Ausrichtung der Südtirolpolitik bereits klar, *„dass ,die Italianisierungsmaßnahmen (...), wie die Praxis zeigt[e], durch das Pariser Ab-*

¹⁷¹ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 119-120.

¹⁷² Ebd., S. 117.

kommen nicht ausgeschaltet' seien. Fernziel müsse die Einhaltung der ,italienische[n] Verpflichtung zur Erhaltung des ethnischen Status quo' sein.“¹⁷³

Im Februar 1954 überreichten schließlich die SVP-Vertreter dem neuen Ministerpräsident Italiens, Mario Scelba, ein umfangreiches Memorandum zum politischen Zustand der Autonomieregelung. Der Einhaltung des Pariser Vertrages wurde zwar zugesagt, aber eine praktische Umsetzung war nicht erfolgt. Derartiges Vorgehen war für die loyal gesinnte und zu Gesprächen bereite SVP-Delegation eine weitere bittere Enttäuschung. Die erneute deutliche Absage zu den internationalen Verpflichtungen wurde von der Tiroler Öffentlichkeit als „Unrecht“ und „Bruch des Vertrages“ sowie als „bewusste Hintergehung der Südtiroler“ polemisiert.¹⁷⁴

Auch Österreich wurde als Schutzmacht Südtirols in dieser Angelegenheit aktiv und legte der italienischen Regierung abermals ein Memorandum vor. Das Memorandum vom 8. Oktober 1956 behandelte wiederum die Probleme und Schwierigkeiten bei der vertragsrechtlichen und formellen Erfüllung der Autonomie, der Zweisprachigkeit, dem Schulwesen und der Stellenbesetzung. Zudem verlangte die österreichische Bundesregierung, dass sich eine gemischte österreichisch-italienische Kommission mit den zahlreichen offenen Autonomie-Fragen auseinandersetzen sollte. Erneut stieß das Memorandum auf Unverständnis und Gleichgültigkeit. Angesichts der italienischen Massenmigration sowie der geplanten und bereits fortschreitenden Unterwanderung der deutschen Minderheit in Südtirol wollte Italien keine weiteren Schritte zur konkreten Umsetzung des Pariser Abkommens unternehmen. Aus der italienischen Antwort vom 9. Februar 1957 auf das österreichische Memorandum ging hervor, dass das Pariser Abkommen erfüllt sei und die Südtirolfrage bzw. die Autonomieregelung eine innerstaatliche Angelegenheit sei und das Abkommen keinerlei zwischenstaatliche Konsultation vorsehe.¹⁷⁵ Da es zur Umsetzung des Autonomiestatutes von den 17 behandelten Sachgebieten nur drei Durchführungsbestimmun-

¹⁷³ Siehe Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 118.

¹⁷⁴ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 118.

¹⁷⁵ Ebd., S. 123f.

gen gab, bestand das berüchtigte Autonomiestatut lediglich auf Papier.¹⁷⁶ Hierzu traten erstmals *„die Formulierungsschwächen und inhaltlichen Unterlassungssünden der Vereinbarung Gruber-De Gasperi zum Vorschein, vor allem die unterbliebene Regelung einer schiedsgerichtlichen Instanz oder Schlichtungskommission“*¹⁷⁷, schreibt der Zeitgeschichtler Dr. Michael Gehler in seinem Beitrag „Schwierige Ausgangsposition: Die Südtirolfrage von 1945-1959“.

8.1.2 Die Europäisierung der Südtirolfrage

Als Österreich im April 1956 dem Europarat beigetreten war, versuchte es in der darauf folgenden Zeit ihn mit der Südtirolfrage vertraut zu machen und eine Europäisierung der Südtirolfrage zu erreichen. Daraufhin verabschiedete der Europarat 1957 zu Gunsten der Südtiroler Vertreter in Straßburg eine Resolution, die die Wahrung der Kollektivrechte der nationalen Minderheiten in Europa beinhaltete. Die Resolution wurde aber vom Ministerkomitee mit der Begründung abgelehnt, dass die Prüfung derartiger Fragen zu nationalen Minderheiten der UNO vorbehalten sei. Zudem wollte man keine übermäßigen Unruhen im Nachkriegs-Europa auslösen und auch keine gefährlichen Debatten über Minderheiten vor der UNO behandeln. Somit war eine Hilfeleistung von Seiten Europas nicht zu erwarten und obgleich Wien sich noch um eine mögliche bilaterale Zusammenarbeit mit Rom bemühte und internationale Unannehmlichkeiten und Verwicklungen vermeiden wollte, stand bereits 1956/57 fest, dass ein Gang zur UNO für die Lösung der bestehenden Autonomiefrage unausweichlich und notwendig ist.^{178 179}

8.1.3 „Los von Trient!“

Die ansteigende Unzufriedenheit der Südtiroler Bevölkerung und der Südtiroler Politiker im Zusammenhang mit der konkreten Umsetzung der Autonomiebestimmungen

¹⁷⁶ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 120.

¹⁷⁷ Siehe Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 123-124.

¹⁷⁸ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 123.

¹⁷⁹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 486.

verschärfte die herrschende politische Linie der Südtiroler Volkspartei. Diese Verschärfung erfolgte auch durch eine intensivere politische Unterstützung seitens Österreichs, das mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages im Jahr 1955 seine Unabhängigkeit erhielt und nunmehr Südtirol zum zentralen Thema seiner Außenpolitik machte.¹⁸⁰

Unter den Südtirolern machten sich gewisse radikale Elemente bemerkbar. Infolge der Italianisierungsmaßnahmen und der verwehrten Grundrechte der deutschen Volksgruppe kam es in Südtirol zwischen Juni 1956 und Jänner 1957 zu ersten Sprengstoffanschlägen auf Denkmäler, Gebäude, militärische Einrichtungen, elektrische Leitungen und Bahnkörper. Die Angehörigen der sogenannten „Stieler-Gruppe“, die reine Sachschäden verursachten, konnten sehr schnell ausfindig gemacht und verhaftet werden.¹⁸¹

Im Mai 1957 kam es innerhalb der Südtiroler Volkspartei zu einem bedeutenden Führungswechsel. Bei der 10. Landesversammlung der SVP wurden 14 Parteiausschußmitglieder neu gewählt und nur sechs Mitglieder in ihrer damaligen Funktion bestätigt. Der SVP-Parteiboss, Erich Amonn, wurde von Silvius Magnago abgelöst. Die neue Führungsspitze glaubte nicht mehr an einen inneritalienischen Dialog. Mit Kompromisslosigkeit und direkter Sprache sowie mit stärkerer Unterstützung aus Wien und Innsbruck, d.h. von den Staatssekretären im Außenamt Bruno Kreisky und später Franz Gschnitzer, verlangte sie nach einer rechtmäßigen Landesautonomie bzw. einer vollwertigen Regionalautonomie für Südtirol gegenüber den italienischen Machtzentren Trient und Rom.¹⁸²

Die 1950er Jahre waren von zahlreichen Demonstrationen und Ausschreitungen geprägt. Die Unzufriedenheit und Empörung über die Scheinautonomie sowie die volkstumspolitische und sozialpolitische Problematik in Südtirol eskalierten im Oktober 1957, als die italienische Regierung im Rahmen eines gesamtstaatlichen Wohnbauprogrammes 2,5 Mrd. von insgesamt 93 Mrd. Lire für 5.000 Wohnungen in Südti-

¹⁸⁰ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 477f.

¹⁸¹ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 124.

¹⁸² Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 479f.

rol bereitstellte. Die daraufhin veranstaltete Großkundgebung des 17. November 1957, die zunächst in Bozen verboten worden war, fand schließlich auf Schloss Sigmundskron statt. Geschätzte 35.000 Südtiroler forderten zusammen mit der SVP-Führungskraft Silvius Magnago das historische „Los von Trient“ und eine Autonomie für Südtirol.¹⁸³ Im politischen Einklang mit Wien und Innsbruck verlangte man zudem eine volle Umsetzung des Pariser Abkommens und die Wandlung der Provinz Bozen zu einer autonomen Region mit Sonderstatut.¹⁸⁴

Dem rhetorisch begabten Realpolitiker Silvius Magnago gelang es zunächst, die aufgebrachten 35.000 Südtiroler zu beruhigen und einen evtl. Marsch auf Bozen sowie einen Volksaufstand zu verhindern.¹⁸⁵ „Los von Trient!“, „Schutz vor 48 Millionen“, „Südtirol vor die UNO“, „Schluß mit der Scheinautonomie“ lauteten die Parolen, die auf Schloss Sigmundskron von den Demonstranten verkündet wurden.¹⁸⁶

Magnagos Politik, begleitet mit den Worten *„Wir wissen, daß viele nicht das Wort uns gegenüber gehalten haben, aber wir wollen besser sein als die anderen.“*, verfolgte das Ziel einer Landesautonomie für Südtirol bzw. einer Region Südtirol. Die Forderung nach Selbstbestimmung wurde zunächst in den Hintergrund gestellt. Magnago glaubte nicht an eine Abtrennung Südtirols von Italien, denn seiner Meinung nach, konnte auch Wien in diesem Zusammenhang nichts mehr erreichen. Auf Schloss Sigmundskron ging es somit nur um eine sogenannte Europäisierung der Südtirolfrage und nicht wie viele denken, um das Selbstbestimmungsrecht oder die Landeseinheit. Das Hauptanliegen der Großkundgebung lag in der Wahrung der elementaren Grundrechte der Südtiroler, die im historischen „Los von Trient“ verkündet werden sollten.¹⁸⁷

„Sigmundskron“ stellt in Südtirols Geschichte ein sehr wichtiges und bedeutendes Ereignis dar. Es zeigte nicht nur klar und deutlich, dass sich die Südtirolpolitik in eine

¹⁸³ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 482.

¹⁸⁴ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 33.

¹⁸⁵ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 124.

¹⁸⁶ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 482.

¹⁸⁷ Vgl. Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001, S. 127.

neue und verschärfte politische Richtung bewegte, sondern war auch eine Bewährungsprobe für den neuen SVP-Obmann Silvius Magnago, der in den darauf folgenden Jahren zu einer relevanten Figur in der Südtiroler Autonomieangelegenheit und der Südtirolfrage wurde.¹⁸⁸

Wenige Monate nach der Großkundgebung reichten die SVP-Abgeordneten einen Entwurf eines Verfassungsgesetzes für Südtirol beim italienischen Parlament ein. Darin wurde abermals darauf hingewiesen, dass das Autonomiestatut von 1948 nicht konkret verwirklicht wurde, und dass das Pariser Abkommen von 1946, in dem eine „wahre und wirkliche Autonomie“ festgelegt wurde, in all seinen Punkten umgesetzt werden sollte.¹⁸⁹ Zudem wurde verlangt, dass *„[d]ie Provinz Bozen [...] demnach zur autonomen Region mit Sonderstatut erhoben werde[n], und zwar mit dem historischen und der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung dieses Gebietes entsprechenden Namen unter Abschaffung der Bezeichnung ‚Alto Adige [...], womit endlich die Erinnerung an das faschistische Verbot, den Namen ‚Südtirol‘ zu gebrauchen, ausgemerzt wird“*.¹⁹⁰ Die Forderung der SVP-Delegation wurde sowohl vom Tiroler Landtag als auch von der österreichischen Bundesregierung unterstützt. Der Entwurf wurde vom italienischen Parlament nicht behandelt und auch weitere bilaterale Verhandlungen wurden von Rom kategorisch abgelehnt.¹⁹¹ Nach einem weiteren direkten Eingriff in die Landesbefugnisse und deren Beschneidung im Rahmen des geförderten Wohnbaus trat die SVP aus der Regionalregierung aus, was zu einer Lähmung der Region führte.¹⁹²

8.1.4 Die Südtirolfrage vor der UNO

Die wiederholt gescheiterten bilateralen Verhandlungen zwischen Italien und Österreich ebneten schließlich den Weg zur allmählichen Internationalisierung des Südtirolproblems. Der damalige Außenminister Bruno Kreisky erläuterte erstmals am 21. September 1959 das „Problem Südtirol“ vor der UNO. Auf diese Weise waren nun 82

¹⁸⁸ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 483.

¹⁸⁹ Ebd., S. 483.

¹⁹⁰ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 483.

¹⁹¹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 483-484.

¹⁹² Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 14.

Nationen über die konkrete Problematik in Südtirol informiert. Nach erneuten kompromisslosen Gesprächen und den verhinderten Geheimgesprächen in Genf, um das Autonomieproblem in vertrauter Runde zu lösen, brachte Kreisky am 28. Juni 1960 das Thema auf die Tagesordnung der UNO-Vollversammlung. Die gesamte Problematik wurde auf diese Weise eine internationale Angelegenheit. Infolge der Befürchtung, die Sowjetunion könne aus diesem Minderheitenstreit profitieren, drängten die Westmächte Österreich und Italien dazu, das Problem bilateral zu lösen. Besonders die britische und amerikanische Regierungsvertretung hatte zuvor versucht, ihre Interessen möglichst zu schützen und Kreisky von seinem Vorhaben abzubringen, das Thema „Südtirol“ vor die UNO zu bringen.¹⁹³

Nach zahlreichen Resolutionsentwürfen wurde schließlich am 31. Oktober 1960 die Resolution „VII Res. 1497/XV“ von der UNO-Vollversammlung einstimmig beschlossen.¹⁹⁴ Rolf Steininger schreibt zum Inhalt der Resolution folgendes:

*„Diese Resolution bestätigte den Artikel 1 des Pariser Abkommens als zweckbestimmend für das gesamte Abkommen; das hieß, daß auch der Artikel 2, der den geographischen Rahmen der Autonomie abstecken sollte, ‚unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Südtiroler zu behandeln‘ sei.“*¹⁹⁵

In diesem Sinne wurden Österreich und Italien beauftragt, die Verhandlungen erneut aufzunehmen, um alle Meinungsverschiedenheiten über das Pariser Abkommen zu beseitigen sowie den Streit beizulegen¹⁹⁶ und auf diese Weise schnellstmöglich, wie in der Resolution 1497 (XV) vom 31.10.1960 gefordert wird, „[...] eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Vertrages vom 5. September 1946 zu finden [...]“.¹⁹⁷

Außerdem wurde in der Resolution empfohlen, dass bei ergebnislosen Verhandlungen, die Vertragspartner sich eines friedlichen Mittels der UN-Charta, wie beispiels-

¹⁹³ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 487f.

¹⁹⁴ Ebd., S. 488.

¹⁹⁵ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 488-489.

¹⁹⁶ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 34f.

¹⁹⁷ Siehe Strasser, Wolfgang. Österreich und die Vereinten Nationen. Eine Bestandaufnahme von 10 Jahre Mitgliedschaft. Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung, Wilhelm Braumüller, 1967, S. 370.

weise des Internationalen Gerichtshofs oder eines internationalen Schiedsgerichts, bedienen sollten. Die Resolution bestätigte und bekräftigte außerdem auch Österreich als Schutzmacht Südtirols.¹⁹⁸

Entsprechend der UNO-Resolution trafen sich die österreichischen und italienischen Außenminister im Jänner, Mai und Juni des Jahres 1961. Italien zeigte sich abermals vollkommen kompromisslos und widersetzte sich jeglicher Abänderung der statistischen Bestimmungen. Für die italienische Regierung kam eine Landesautonomie für Südtirol auf keinen Fall in Frage. Die wiederum ergebnislosen Verhandlungen verschärften und spitzten abermals die politische und sozialpolitische Lage in Südtirol zu. Die Situation in Südtirol war zu jener Zeit von Sprengstoffanschlägen geprägt, die bereits im Jänner, Februar und April während der Verhandlungen verübt wurden.¹⁹⁹ Die Gewaltaktionen richteten sich dabei vor allem auf Symbole der italienischen Staatsgewalt.²⁰⁰ Das Thema „Attentate“ war und ist heute noch ein sehr heikles Thema im Zusammenhang mit der Südtirolfrage. Schwierig ist dabei zu klären, ob die betroffenen Personen, die durch diese Aktionen auf das Autonomieproblem für Südtirol und auf die unterdrückte Lage der deutschen Minderheit international aufmerksam machen wollten, als Terroristen oder als Freiheitskämpfer, Idealisten oder Aktivisten bezeichnet werden sollten.²⁰¹

Die zahlreichen Gewaltaktionen, die Ende der 1950er Jahre stattfanden, erreichten in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1961 ihren Höhepunkt. In der sogenannten „Feuernacht“ kam es zu einer Welle von Attentaten im Raum Bozen und Burggrafenamt, die einen enormen Sachschaden verursachten. Insgesamt wurden 37 Hochspannungsmasten gesprengt. Auf diese Weise wurde die Stromversorgung für die oberitalienische Industrie sowie für die Bozner Industriezone lahmgelegt. Zahlreiche Elektrozentralen und Kraftwerke wurden beschädigt und die Sprengstoffanschläge forderten sowohl Tote als auch Verwundete.²⁰² Die Attentate waren zu jener Zeit nicht nur ständige Begleiter der Verhandlungen zwischen Rom und Wien bzw. Bo-

¹⁹⁸ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 489.

¹⁹⁹ Ebd., S. 489.

²⁰⁰ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 34.

²⁰¹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 489f.

²⁰² Ebd., S. 490f.

zen, sondern bildeten auch den Auftakt zu harten und überzogenen Polizeimaßnahmen des italienischen Staates in Südtirol. Sowohl Anschläge als auch polizeiliche Repressalien erschwerten eher das offene Problem und führten zu keinerlei Fortschritten.²⁰³

Auf Initiative des Innenministers Mario Scelba wurde trotz der Sprengstoffattentate die Neunzehnerkommission eingesetzt, die aus elf Italienern, sieben Deutschen und einem Ladinern bestand. Die Kommission wurde beauftragt, das Südtirolproblem vollkommen und unter allen Gesichtspunkten zu analysieren und auf der Grundlage des Gruber-De-Gasperi-Abkommens der italienischen Regierung Lösungsvorschläge zu unterbreiten.²⁰⁴ Nennenswert ist dabei auch, dass die Bildung der Neunzehnerkommission auf dem Beschluss der österreichischen Bundesregierung beruhte, das Südtirolproblem erneut vor die UNO zu bringen. Auf diese Weise wollte Italien der UNO ihren guten Willen zu Lösung der Südtirolproblematik zeigen. Mit dem Vorhaben, die SVP zu einem Dialog mit Rom zu bewegen, wollte man Österreich als Verhandlungspartner eliminieren und die gesamte Angelegenheit inneritalienisch lösen.²⁰⁵ Im November 1961 erneuerte die UNO-Vollversammlung die Resolution des Vorjahres, während die Neunzehnerkommission ihre Verhandlungstätigkeiten zwei Monate zuvor begonnen hatte. Nach sehr intensiven Gesprächen und Verhandlungen wurde schließlich der Abschlussbericht nach fast drei Jahren, im April 1964, dem Ministerpräsidenten Aldo Moro überreicht.²⁰⁶ Das Resultat der Kommissionsarbeit war das sogenannte „Paket“, welches 137 Änderungsvorschläge zum ersten Autonomiestatut enthielt und eine Aushöhlung der Regionalautonomie zum Ziel hatte. Die Regionalautonomie sollte durch eine weitreichende Autonomie der beiden Provinzen abgelöst werden.²⁰⁷ ²⁰⁸ Die wirksame internationale Verankerung des Pakets wurde außerdem im März 1967 vom SVP-Parteiausschuss mit Nachdruck gefordert. Nach jahrelangen

²⁰³ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 16.

²⁰⁴ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 491.

²⁰⁵ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 34.

²⁰⁶ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 501.

²⁰⁷ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 34.

²⁰⁸ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 502.

Diskussionen einigte man sich schließlich auf einen Zeitplan zur Durchführung des vereinbarten Pakets, dem sogenannten Operationskalender, an dessen Ende eine Streitbeilegungserklärung Österreichs vor der UNO abgelegt werden sollte.²⁰⁹

Die 137 Maßnahmen des Pakets sollten den Schutz der deutschen und ladinischen Minderheit sowie auch der italienischen Sprachgruppe im Lande garantieren. Der Operationskalender enthielt dazu 18 Schritte, um die vorgesehenen 137 Maßnahmen erfolgreich und vollständig durchzusetzen und abzusichern.²¹⁰

Das Paket samt Operationskalender wurde am 22. November 1969 auf einer außerordentlichen Landesversammlung der SVP mit einer knappen Mehrheit (52,8%) gutgeheißen und angenommen. Die mehrheitliche Zusage zum Paket spaltete dennoch die Gemüter. Einerseits verzichtete man endgültig auf die Rückkehr zu Österreich und andererseits garantierte das Paket eine 80%ige Lostrennung von Trient.²¹¹

Nach der Zustimmung des Pakets des italienischen und österreichischen Parlaments, wurde das als zweite Autonomiestatut bezeichnete Maßnahmenpaket mit dem Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 10.11.1971 verabschiedet und trat am 20.01.1972 in Kraft.^{212 213}

8.2 Kosovo: Die Unterdrückung der Protestbewegungen

Im Jahr 1967, als Tito zu Besuch im Kosovo war, stellten sich die Kosovo-Albaner bereits die Frage:

„Warum haben 370.000 Montenegriner ihre eigene Republik und 1,2 Millionen Albaner nicht einmal die volle Autonomie?“²¹⁴

Daraufhin fanden zahlreiche Studentendemonstrationen mit pro-albanischen Parolen und mit der Forderung nach einer Republik statt. So kam es im Oktober und Novem-

²⁰⁹ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 504f.

²¹⁰ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 17.

²¹¹ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 34f.

²¹² Ebd., S. 35.

²¹³ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 17f.

²¹⁴ Siehe Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 51.

ber 1968 zu folgeschweren Zusammenstößen mit der Polizei in sechs verschiedenen Städten des Kosovo.²¹⁵

Auch der Tod Titos im Jahr 1980 zog zahlreiche politische Proteste mit sich. So verwandelte sich beispielsweise eine harmlose Studentendemonstration am 11. März 1981 in Priština in einen Protestakt, der die gesamte Region mitriss. Ursprünglich wurde gegen die Überlastung der universitären Infrastruktur, die schlechte Lebensmittelversorgung und die schlechten Unterbringungsmöglichkeiten demonstriert. Die Demonstration hatte sich aber zu einem kritisch-politischen Protest mutiert.²¹⁶

Die jugoslawische Staatsführung wurde von diesen Ereignissen völlig überrascht und reagierte mit eiserner Härte. Über die Provinz wurde der Ausnahmezustand verhängt und rund 30.000 Soldaten eingesetzt, um die Lage unter Kontrolle zu bringen und für Ordnung zu sorgen. Schulen und Fabriken wurden geschlossen, eine Ausgangssperre verhängt und bald darauf die gesamte Provinz abgeriegelt. Auf diese Weise wurde das öffentliche Leben in der Provinz für kurze Zeit vollkommen stillgelegt.²¹⁷

Die Gründe für das Ausarten des Protestes und der weitreichende Anstieg der nationalen Spannungen innerhalb Jugoslawiens waren sehr unterschiedlich:

8.2.1 Die ökonomische Misslage

Trotz der landesweit hohen Staatszuschüsse zur Beseitigung der wirtschaftlichen Rückständigkeit, galt die kosovarische Provinz als das „Armenhaus Jugoslawiens“. Auffallend waren dabei die 27%ige Arbeitslosenrate (Stand: 1980) und der Absturz des Pro-Kopf-Einkommens von 48 Prozent auf 27 Prozent des jugoslawischen Durchschnittes in den Jahren 1954 bis 1980. Die Unzufriedenheit der Universitätsstudenten war dabei mit der hohen Arbeitslosenrate eng verbunden. Um der Arbeitslosigkeit zu entgehen, schrieben sich viele Jugendliche an der Universität ein, ohne jedoch an die Schwierigkeiten zu denken, nach Beendigung des Studiums, einen Arbeitsplatz zu finden.²¹⁸

²¹⁵ Vgl. Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 51f.

²¹⁶ Vgl. Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 48.

²¹⁷ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 42.

²¹⁸ Ebd., S. 41-42.

8.2.2 Die politischen Auseinandersetzungen

Durch den ansteigenden wirtschaftlichen Niedergang sank auch die Glaubwürdigkeit der Bevölkerung in die politische Führung, was für eine zusätzliche Belastung der Beziehungen zwischen den Republiken Jugoslawiens sorgte. Das Nord-Süd-Gefälle hatte sich verschärft, denn während die reichen nördlichen Republiken Slowenien und Kroatien nach einer Liberalisierung und Dezentralisierung der Wirtschaft strebten, sahen die südlichen Republiken einen staatlichen Dirigismus als einzigen Ausweg aus der ökonomischen Misere. Die sechs Republiken hatten sich mittlerweile verselbstständigt und ihre eigenen Macht- und Wirtschaftszentren geschaffen. Somit hatte die Verfassung aus dem Jahr 1974 nicht die Zusammenarbeit der Republiken gefördert, sondern die jeweilige Entwicklung der Republiken unabhängig voneinander vorangebracht.²¹⁹

Ende der 1980er Jahre brachen die politischen Auseinandersetzungen voll aus. Nachdem es infolge des ökonomischen Niedergangs zu einem heftigen Verteilungskampf der knappen Ressourcen kam, entfachte sich eine wilde Diskussion über die politische Zukunft sowie über den Aufbau und die Führung des Staates. Die Serben forderten die Rezentralisierung des Staates und Slowenien sowie Kroatien strebten stattdessen eine Konföderierung des Bundesstaates mit unabhängigen Republiken und gleichzeitiger Stärkung der pluralistischen und marktwirtschaftlichen Strukturen an.²²⁰

8.2.3 Die sozialen Schwierigkeiten und das gesellschaftliche Klima

Die soziale Vernetzung zwischen Albanern und Serben war stets konfliktreich und angespannt. Das gesellschaftliche Klima war von gezielter Diskriminierung auf allen Ebenen, von verbalen Übergriffen und Einschüchterungen sowie Eigentumsbeschädigungen gegenüber Albanern gekennzeichnet. Aus diesem Grunde wurde immer wieder auf das schlagkräftige Argument des hohen albanischen Bevölkerungsanteils im Kosovo beharrt, um auf die ethnische Homogenität hinzuweisen und somit das verstärkte nationale und kulturelle Bewusstsein darzulegen. Die in Kosovo lebende serbische Bevölkerung betrug Anfang der 1980er Jahre knapp 2,6 Prozent der im gesamten Jugoslawien lebenden Serben und konnte demzufolge nicht mehr – aus

²¹⁹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 45-46.

²²⁰ Ebd., S. 46.

kosovoalbanischer Sicht – als serbischer Siedlungsraum bezeichnet werden. Die Serben hingegen fühlten sich stets als Opfer einer chauvinistischen albanischen Bevölkerungspolitik. Sie warfen ihnen vor, das Ziel zu verfolgen, die slawische Bevölkerung aus ihrer Heimat demographisch auslöschen zu wollen.²²¹

8.2.4 Das verwehrte Sezessionsrecht

Einerseits nannte die Verfassung von 1974 den Kosovo als „[...] ‚konstituierendes Element‘ der Föderation mit den gleichen Rechten und Pflichten wie eine Republik - die Möglichkeit des Vetos im Präsidium eingeschlossen [...]“²²², und andererseits hatte der Kosovo nicht das Recht auf eine Abspaltung. Der Grund für dieses verwehrte Recht lag darin, dass *„jede Republik der Föderation als Heimatland einer der sechs jugoslawischen Nationen [...] angesehen wurde, während die Albaner als Nationalität [...] galten, weil sich ihr Heimatstaat außerhalb der Grenzen Jugoslawiens befand.“*²²³ Mit der Wahrnehmung der Autonomierechte begann sich der Kosovo in Richtung „nationale Bestätigung“ zu bewegen und die Verweigerung einer eigenen Republik von Seiten des Staates reflektierte sich in der ansteigenden Verweigerung einer vollständigen Integration.²²⁴ Anton Logoreci fasst in diesem Zusammenhang den Drang und den Willen der Kosovo-Albaner zur nationalen Bestätigung mit folgenden Worten zusammen:

*„Da ihnen viele Generationen lang alles vorenthalten worden war, was das Nationalbewußtsein eines Volkes und seine Identität zu nähren hilft, waren die in Jugoslawien lebenden Albaner – vor allem die der Nachkriegsgeneration – wie ein trockener Schwamm, d.h. ungeheuer begierig, alles aufzusaugen, was dazu beitrug, ihre Geschichte zu erhellen und ein Licht auf ihre gegenwärtige Lage zu werfen.“*²²⁵

Feststeht, dass sich seit den Unruhen von 1981 die Beziehungen zwischen den beiden Volksgruppen drastisch und merklich verschärften. Der Konflikt wandelte sich von einem ökonomischen und sozialen Konflikt zu einem verstärkt ethnischen.²²⁶

²²¹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 49ff.

²²² Siehe Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 52.

²²³ Siehe Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 52-53.

²²⁴ Vgl. Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 52-53.

²²⁵ Siehe Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 53.

²²⁶ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 51-52.

In einem Memorandumsentwurf der Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste wurden die Demonstrationen von 1981 als offener und totaler Krieg gegen die serbische Bevölkerung bezeichnet. Im Entwurf war sowohl von einer angeblichen planmäßigen Vertreibung als auch von einem möglichen und beabsichtigten Genozid an der serbischen Bevölkerung im Kosovo die Rede.²²⁷ Die Verbreitung derartiger Behauptungen diente dazu, eine wirkungsvolle antialbanische Stimmung zu schaffen und das damalige herrschende politische Klima negativ zu beeinflussen und zu polarisieren.²²⁸ Die einzige Lösung für das Kosovo-Problem bestand nach der Meinung der serbischen Experten in der sofortigen Einschränkung der Autonomie, der Suspendierung der Beziehungen zu Albanien und in der vollständigen Entalbanisierung der Provinz.²²⁹

Die jugoslawische Regierung unternahm nichts, um die Missstände zu beseitigen und damit die Unzufriedenheit und das Bedenken der Bevölkerung zu lindern. Stattdessen fand eine systematische Kriminalisierung der Albaner durch die Medien statt. Die Universität in Priština wurde als gefährlicher Ort nationalistischer Propaganda verurteilt, weshalb die Studentenzahl der bereits überfüllten Universität um 25 Prozent reduziert und der Schwerpunkt der Lehre von den Geisteswissenschaften auf die Natur- und Wirtschaftswissenschaften verlegt wurde.^{230 231}

Berichten zufolge wurden bis 1984 mehr als 7.000 Albaner verhaftet und wegen secessionistischer Machenschaften verurteilt. Diese Anschuldigungen und Repressionen ermutigten die Kosovo-Albaner die nationale Unabhängigkeit verstärkt zu fordern, um in Zukunft ein friedliches Dasein zu erlangen.²³²

Die Gegenüberstellung zweier Aussagen, eines kosovo-albanischen Studenten und eines Serben, soll das facettenreiche und ethnisch gefärbte Verhältnis der beiden Volksgruppen darstellen:

„I was a student and participated in the demonstrations. We all participated if we were around. I didn't know about it before [it happened], and I'm not sure how it was planned. I saw the arrogance [of the police] and I

²²⁷ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 47.

²²⁸ Ebd., S. 51-52.

²²⁹ Ebd., S. 47.

²³⁰ Vgl. Kronawetter, Karin. State- und Nation-Building im Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 30.

²³¹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 44 und S. 52.

²³² Vgl. Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 48-49.

felt weak. [Now I think that] the demonstrations were organized by people who wanted to see us [Albanians] move towards destruction. The goal was to destroy us. That was the beginning of the creation of the Greater Serbia”²³³

“Until 1980, living in Kosovska Mitrovica was pretty decent. We were more or less friendly with Albanians, who were 50 percent of the city population. During the Albanian demonstrations and conflicts in Kosovo, I was serving in the army out of [Kosovo]. After I came back home I could feel a huge tension in the relationship between the two peoples. Somehow we all started to socialize only with our own compatriots.”²³⁴

Die ethnischen und sozialen Auseinandersetzungen wurden außerdem durch die ansteigende Marginalisierung der serbischen und montenegrinischen Bevölkerung infolge der verfassungsrechtlichen Aufwertung der Provinz Kosovo verschärft. Die ausgelöste Abwanderung wurde schließlich in den 1980er und 1990er Jahren zu einem ausschlaggebenden Thema in der jugoslawischen anti-albanischen Propaganda.²³⁵

Das Ergebnis der weitreichenden Unruhen von 1981 war ein Prozess der Desintegration, der schließlich den Zerfall Jugoslawiens in den 1990er Jahren herbeiführte. Mit dem Verschwinden Titos aus der politischen Szene, er starb 1980, verschwand gleichzeitig jene Staatsfigur, die den jugoslawischen Staat konzipiert und aufgebaut hatte. Tito war es als cleverer Politiker gelungen, das Kräftegleichgewicht zwischen den nördlichen Provinzen Slowenien und Kroatien auf der einen Seite und Serbien auf der anderen Seite aufrecht zu halten. Das Mächtegleichgewicht innerhalb Jugoslawiens wurde durch ein Rotationssystem bewahrt, das den acht Vertretern der Republiken und autonomen Provinzen abwechselnd die Regierungsgeschäfte übertrug. Auf diese Weise wurde jegliche Gefahr nationalistischer Natur ausgeschlossen und Machtbündelungen unterbunden. Durch gezielte Vorkehrungen wie beispielsweise die Massenverfolgung des Kroatischen Frühlings, die Förderung der Nationsbildung der bosnischen Muslime und die Stärkung der Autonomien von Kosovo und Vojvodi-

²³³ Siehe Mertus, Julie A.. Kosovo. How Myths and Truths Started a War. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press, 1999, S. 63.

²³⁴ Siehe Mertus, Julie A.. Kosovo. How Myths and Truths Started a War. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press, 1999, S. 132.

²³⁵ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 41.

na, wollte er Streitigkeiten zwischen den Republiken verhindern, nationalistische Interessen unterdrücken und überdies Serbien schwächen. Das Machtgefüge brach aber mit dem Tod Titos zusammen und die einzige konkrete Verbesserung der politischen und sozialen Stellung der Kosovo-Albaner war verschwunden.²³⁶

8.2.5 Ziviler und gewaltfreier Widerstand gegen die Aufhebung der Autonomie

Im Zuge der Veränderungen der kosovarischen Autonomie kam es zu blutigen Auseinandersetzungen zwischen den albanischen Demonstranten und den staatlichen Sicherheitskräften. Diese Gewaltausbrüche kündigten eine unmittelbar bevorstehende und unvermeidbare Gewalteskalation an. Auf beiden Seiten konnte die Anspannung und die politisch aufgeheizte Atmosphäre vernommen werden. Somit standen sich die provozierende sowie repressive Staatsmacht und die albanische Bevölkerung, dessen patriarchalische Traditionen Tugenden wie Tapferkeit und Heldenmut pflegten, gegenüber. Angesichts dieser Traditionen wurde die Blutrache, eine besondere Form der Selbstjustiz, fortwährend von den serbischen Medien als kriminelles Merkmal der Albaner verwendet. Dieses Festhalten an kulturellen Traditionen und Bräuchen wurde als Abneigung von Modernisierung und Integration in staatliche Institutionen polemisiert. Das Image derartiger Rückständigkeit diente der Propaganda als Beweis einer fehlenden zivilisierten Reife der Albaner.²³⁷

Allgemein betrachtet kann man von einer Kultur des zivilen und gewaltfreien Widerstandes von Seiten der albanischen Bevölkerungsgruppe sprechen. Sie hatte keine andere Wahl als auf Gewalt zu verzichten, da sie weder militärische Mittel für eine Offensive oder zur Verteidigung noch einen Bündnispartner hatte, der sie mit den notwendigen Waffen beliefern oder mit den erforderlichen Maßnahmen schützen konnte. Diese Situation war außerdem von einem psychologischen Faktor charakterisiert, der einen gewissen Grad an Zurückhaltung und Unterordnung auslöste. Die Anwesenheit von paramilitärischen Einheiten sowie Spezialeinheiten des serbischen Innenministeriums bewirkte in der Bevölkerung einen hohen Grad an Angst vor ei-

²³⁶ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 42-43.

²³⁷ Ebd., S. 65-66.

nem grauenhaften Blutbad bei jeglicher Art von Widerstand und Auseinandersetzung.²³⁸

Der kosovarische Politologe, Shkëlzen Maliqi, spricht dabei *„von einer ‚auferlegten Gewaltlosigkeit‘ angesichts eines Gegners, der als äußerst gewaltbereit wahrgenommen wurde und eine Konfrontation konsequent provozieren wollte. Gewaltlosigkeit wurde somit zu einer Überlebensoption.“*²³⁹

Diese Form von Widerstand wurde insbesondere von Intellektuellen und Aktivisten nach dem Vorbild der bürgerlichen Widerstandsbewegungen in Ostmitteleuropa aufgebaut. Diesen Bewegungen war es gelungen, autoritäre Regime mit einfachen demokratischen Mitteln zu beseitigen. Der Aufbau von Parallelstrukturen und die Anwendung unterschiedlicher Initiativen stärkten in der albanischen Bevölkerung den Glauben an und die Hoffnung auf eine demokratische Wende. So wurde beispielsweise das Schlüsselklirren am Beginn der Ausgangssperre oder das Aufstellen von Kerzen in den Fenstern zu einem Zeichen von Solidarität und der moralischen Unterstützung.²⁴⁰

Der Gewaltverzicht wurde zu einem Oppositionsverhalten, das sich gegen die Verunglimpfungen der serbischen Propaganda richtete. Das fortwährend verbreitete Bild von der Gewaltbesessenheit der Albaner sowie die diskriminierende Haltung, Schändung und Vertreibungsabsicht gegenüber der serbischen Bevölkerung sollte auf diese Weise bereinigt werden. Der passive Widerstand und die zivilgesellschaftliche Courage sowie die Selbstbeherrschung und das würdevolle Erdulden waren nicht nur Bestandteil einer Oppositionskultur, sondern wurden zu Merkmalen einer kosovarischen Identität. Diese Eigenschaften sollten aber nicht nur eine Distanzierung zu den serbischen Propagandaparolen darstellen, sie sollten der internationalen Öffentlichkeit beweisen, dass sie Opfer eines ethnischen Machtkonfliktes waren und das Recht und die Legitimität auf Eigenstaatlichkeit rechtmäßig besaßen.²⁴¹

²³⁸ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 66.

²³⁹ Siehe Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 66.

²⁴⁰ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 66-67.

²⁴¹ Ebd., S. 67.

Der gewaltfreie Widerstand der albanischen Bevölkerung änderte sich mit dem Auftreten der im Jahr 1994 entstandenen Albanischen Befreiungsarmee (UÇK), die mittels militärischer Maßnahmen eine Lösung des Kosovo-Problems suchte.²⁴²

8.2.6 Die neue Dimension des Widerstands

Nach der Aufhebung der Autonomie und dem Ausschluss der Albaner aus Regierung, Verwaltung und Wirtschaft konzentrierte sich insbesondere die Demokratische Liga Kosovo (LDK) im Zuge einer gesellschaftlichen Reorganisation auf den Aufbau von Parallelstrukturen. Derartige Zielsetzung gab dem albanischen passiven Widerstand eine neue Dimension und verstärkte den Glauben und die Hoffnung sowie die Möglichkeit eines Einzelnen aktiv und zugleich solidarisch zu sein. Parallel zu den staatlichen Institutionen, die der albanischen Volksgruppe vorenthalten wurden, entwickelte sich ein inoffizielles Netzwerk von Einrichtungen eigens für die albanische Bevölkerung. Dieses Netzwerk garantierte Stabilität, Solidarität und Ordnung in der albanischen Zivilgesellschaft.²⁴³

Die größte Aufmerksamkeit der LDK galt der Einrichtung eines eigenständigen Bildungsapparates, nachdem Belgrad schrittweise den schulischen Lehrplan der neuen nationalen Gesinnung anpasste und den Unterricht in albanischer Sprache einstellte. Über 6.000 albanische Lehrpersonen wurden infolge ihrer Weigerung, den serbischen Lehrplan anzuerkennen, entlassen. Daraufhin organisierte sich die albanische Lehrgewerkschaft um und suchte nach Räumlichkeiten, um den Schülern und Schülerinnen ein Alternativprogramm anbieten zu können.²⁴⁴

Auch der universitäre Bereich litt unter den serbischen Maßnahmen der ethnischen Nationalisierung. Auch hier wurden zahlreiche albanische Lehrpersonen entlassen und den Studenten und Studentinnen der Zugang zur Universität von Polizeikräften verwehrt. Im Gegenzug zur drastischen Serbisierung der Universität begann die Einrichtung von universitären Instituten in Privatgebäuden. Da die meisten Studenten und Studentinnen ihre Ausbildung ins Ausland verlegten, verzeichnete man in kürzester Zeit einen starken Rückgang der Inskribenten.²⁴⁵

²⁴² Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 70.

²⁴³ Ebd., S. 70f.

²⁴⁴ Ebd., S. 71f.

²⁴⁵ Ebd., S. 72.

Ein weiterer Bereich, der unter der serbischen Machteinstellung zu leiden hatte, war das Gesundheitswesen. In diesem Zusammenhang gewann die im März 1992 in Priština gegründete Mutter-Theresa-Gesellschaft, die eine kostenlose Behandlung sowie Medikamente für alle Notbedürftigen anbot, zunehmend an Bedeutung. Die Gesellschaft wurde von internationalen NGOs wie *Médecins Sans Frontières* und *Catholic Relief Service* unterstützt und zu einem umfangreichen Netzwerk von 91 Kliniken in der Provinz Kosovo ausgebaut.²⁴⁶

Auch in der Medienlandschaft wurden rasante Veränderungen durchgeführt. Die wichtigsten albanischen Zeitungen und Journale wurden abgeschafft und meist serbischen Konzernen einverleibt. Infolgedessen wurde das kosovarische Nachrichtenwesen ins Ausland verlegt und stand unter Kontrolle der LDK. Zudem galten die unpolitischen Medien wie beispielsweise die albanische Tageszeitung „Bujku“ und die Wochenzeitschrift „Zëri“ als politisches Sprachrohr der LDK.²⁴⁷

Im wirtschaftlichen Sektor konzentrierten sich die Albaner auf den Ausbau privater Kleinbetriebe und auf die Arbeitsmigration. So wanderten in den Jahren von 1989 bis 1998 ca. 400.000 Kosovo-Albaner aus. Auch der Landwirtschaftssektor spezialisierte sich vollständig auf Selbstversorgung, da der wirtschaftliche Nachschub auf staatlicher Ebene nicht garantiert werden konnte.²⁴⁸

Die Haltung der Kosovo-Albaner gegenüber der serbischen Unterdrückungspolitik und die in diesem Zusammenhang stehende Einrichtung von Parallelstrukturen gerieten unter scharfe Kritik. Den Albanern wurde vorgeworfen, sich vollkommen in ihre Institutionen zurückzuziehen und auf diese Weise eine ideologische Abtrünnigkeit zu forcieren. Shkëlzen Maliqi spricht im Zusammenhang mit den bereits genannten Maßnahmen von einer stabilisierenden Wirkung für die albanische Volksgruppe sowie von der Bewahrung ihrer Selbstachtung angesichts der schrittweisen Verschärfung der Gesetzgebung und einer all umfassenden Diskriminierung.²⁴⁹

²⁴⁶ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 73.

²⁴⁷ Ebd., S. 73-74.

²⁴⁸ Ebd., S. 74.

²⁴⁹ Ebd., S. 72-73.

8.2.7 Die Bergarbeiter von Trepça

Nach Miloševićs Machtaufstieg wurden die führenden albanischen Politiker, Azem Vllasi und Kaqusha Jashari, abgesetzt und durch treue Gefolgsleute ersetzt. Auf diese Weise konnte er seinen Plan der „serbischen Wiedervereinigung“ und sein Vorhaben einer stärkeren Zentralisierung Jugoslawiens durchsetzen.²⁵⁰ Die Reaktion auf die kompromisslose Entlassung der albanischen Politiker waren zahlreiche Demonstrationen und Streiks sowie Hungerstreiks. Im November 1988 demonstrierten 3.000 Bergarbeiter aus Trepça, indem sie ihre Arbeit niederlegten und nach Priština marschierten. Das Ziel der spontanen Veranstaltung war nicht eine weitere Ausweitung der eigenen Autonomierechte, sondern eine Kundgebung für Jugoslawien, in der die Beibehaltung der Verfassung von 1974, die Absetzung der neu eingesetzten Funktionäre und die direkte Wahl der Provinzführung gefordert wurden. Die zahlreichen Teilnehmer der Massenkundgebung trugen albanische, jugoslawische und türkische Fahnen sowie Tito-Bilder und wollten weder nationalistische noch sezessionistische Absichten signalisieren. Zu derartigen Menschenmärschen kam es im ganzen Land und mehr als 300.000 Menschen gingen dabei auf die Straßen.²⁵¹

„Die Bergarbeiter von Trepça, die Hunderttausende dazu bewegten, ihrer mutigen Tat trotz Eis und Schnee fünf Tage lang nachzueifern, so daß die Straßen des Kosovo Tag und Nacht voll von Protestierenden waren, versuchten durch ihr ganzes Verhalten zu beweisen, daß die Albaner nicht so waren, wie die Serben sie immer darstellten, und – noch wichtiger – daß die Albaner anders und besser als die Serben waren. Alle diese Kundgebungen, an der 400.000 Menschen beteiligt waren, gingen ohne einen einzigen Zwischenfall, ohne auch nur einen Akt des Vandalismus oder der Zerstörung, ja sogar ohne eine einzige zerbrochene Fensterscheibe über die Bühne. Es bedurfte einer gewaltigen Selbstbeherrschung und großer Motiviertheit, um die starken destruktiven Impulse zu bändigen und den Ausbruch von Haß, Wut und Empörung zu verhindern. Wir sind nicht so, wie ihr uns gern schildert, wir vergewaltigen und wir morden nicht, sondern verleihen lediglich unserem politischen Willen, der ein anderer ist als der eure, mit Würde Ausdruck. Das war es, was die wildentschlossene Selbstbeherrschung der Albaner widerspiegelte. Zudem versuchten die Bergarbeiter, alle Gesten oder Parolen zu vermeiden, die das serbische Volk hätten beleidigen können. Auf dem Hauptversammlungsplatz der Demonstranten in Pristina konnte man sogar Parolen hören wie Lang lebe

²⁵⁰ Vgl. Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 60ff.

²⁵¹ Ebd., S. 61f.

das tapfere serbische Volk!, was den Versuch darstellte, einen Unterschied zu machen zwischen dem Regime und dem serbischen Volk.“²⁵²

Im März 1989 wurde ein erneuter Ausnahmezustand über die Provinz verhängt, um unangenehme Proteste zu verhindern. Am 23. März 1989 wurden unter starker Präsenz der Polizei und des Militärs die rechtswidrigen Verfassungsänderungen durchgesetzt, die die Autonomie der Provinz Kosovo aufhob. Darauf folgende Aufstände und Demonstrationen wurden gewaltsam und brutal niedergeschlagen.²⁵³

Der Streik war zu einem Akt nationaler Rebellion geworden:

„Miloševićs extremer Nationalismus machte, daß sie nicht nur als Arbeiter reagierten, sondern auch als Albaner, weil sie als Albaner bedroht und angeprangert wurden. Folglich besannen sie sich auf das uralte Ethos des Widerstands gegen einen Feind, der ihre nationale, berufliche und menschliche Integrität attackierte. Und was ihnen Macht verlieh, was ihre inneren Kräfte bündelte, das war ihr feierliches Versprechen, die Wahrheit zu verteidigen.“²⁵⁴

In den 1990er Jahren setzte sich die LDK vehement für eine unabhängige „Kosova Republika“ ein. Dieses politische Ziel sollte mit gewaltfreien Methoden erreicht und auf internationaler Ebene erhört werden. Aber die europäische Staatengemeinschaft unterstützte diese Forderung nicht, mit der Begründung, dass den Teilrepubliken Jugoslawiens, jedoch nicht den autonomen Provinzen innerhalb Serbiens, das Recht auf Sezession zustehe.²⁵⁵ Auch im Jahr 1995, nach dem Ende des Bosnien-Krieges, weigerte sich die Staatengemeinschaft, die Statusfrage im Kosovo zu klären. Die Reaktion der enttäuschten Albaner waren Massendemonstrationen und Kundgebungen, welche als eindeutige politische Zeichen für ihre verwehrtten Rechte gesetzt wurden.²⁵⁶

9. Echte Autonomie

Die 1970er Jahre prägten die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung der beiden Provinzen Südtirol und Kosovo in sehr positiver Weise. In beiden Provinzen fan-

²⁵² Siehe Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 62.

²⁵³ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagensfurt: Wieser, 2004, S. 59.

²⁵⁴ Siehe Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 64.

²⁵⁵ Vgl. Calic, Marie-Janine. Kosovo: der jüngste Staat in Europa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, APuZ 32/2008, 4. August 2008, S. 35.

²⁵⁶ Ebd.

den die Minderheiten nun vorerst ihre sprachliche und kulturelle Bestätigung wieder und waren nicht mehr Gegenstand der nationalen Diskriminierung sowie staatlichen Willkür. Folgende Fragen sollen an dieser Stelle geklärt werden: Was hat nun die neue Autonomieregelung Positives an sich? Welche zukünftigen Perspektiven ergeben sich aus diesen anscheinend vielversprechenden Veränderungen? Welche Gefahren verbergen sich hinter den Neuerungen?

9.1 Das Südtirol-Paket

Zunächst ist klarzustellen, dass das Südtirol-Paket nicht mit dem Autonomiestatut gleichzusetzen ist. Während das Paket eine Vielfalt von Maßnahmen enthält, die zugunsten Südtirols beschlossen wurden und durch Verfassungsgesetze, Durchführungsbestimmungen, ordentlichen Gesetzen und Verwaltungsverfügungen durchzuführen sind, ist das Autonomiestatut das Produkt eines solchen Maßnahmen-Pakets. Das Autonomiestatut enthält einen Teil der Durchführung des Paketes und stellt somit den wichtigsten Teil dieser politischen Verpflichtung dar.

Das Südtirol-Paket enthält 137 Maßnahmen, 25 „Submaßnahmen“ bzw. Präzisierungen und 31 Fußnoten bzw. Auslegungsregeln und wird offiziell mit der Bezeichnung „Misure a favore delle popolazioni alto-atesine“ („Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung Südtirols“) geführt.²⁵⁷

9.1.1 Das zweite Autonomiestatut

Die nach Inkrafttreten des zweiten Autonomiestatutes folgenden Jahrzehnte waren von langwierigen Verhandlungen zwischen Bozen und Rom geprägt. Im Mittelpunkt dieser Verhandlungen standen vor allem die Durchführungsbestimmungen des Operationskalenders zu den Bestimmungen des neuen Autonomiestatutes.²⁵⁸ Die bedeutendste Neuerung war die Aushöhlung der Region, die nun offiziell Trentino-Südtirol hieß. Somit wurde den Provinzen Bozen und Trient eine eigene Autonomie zuerkannt und beiden Autonomien zahlreiche Kompetenzen übertragen. Diese Zuständigkeiten waren gekennzeichnet durch eine weitreichende Selbstverwaltungsbefugnis mit primärer und sekundärer Gesetzgebungsbefugnis und einer parallelen Ver-

²⁵⁷ Vgl. Peterlini, Oskar. Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, am Beispiel der autonomen Region Trentino-Südtirol. In: Zeitschrift für öffentliches Recht. ZÖR 63 (2008), S. 189-265, Sonderdruck. Berlin: Springer-Verlag, 2008, S. 206-207.

²⁵⁸ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 18.

waltungskompetenz. Trotz der Bildung der beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient blieb die Region bestehen, und die einzelnen Befugnisse wurden im neuen Statut separat angeführt.²⁵⁹ Weiters fand auch die ladinische Minderheit Berücksichtigung. *„[D]er Unterricht der jeweils zweiten Sprache wurde ab der zweiten oder dritten Klasse verpflichtend eingeführt.“*²⁶⁰

Mit der Übertragung der zahlreichen Kompetenzen auf die autonomen Provinzen fand eine bedeutende Aufwertung des Landtages statt. Zudem wurden große Anstrengungen unternommen, um die gesetzlichen Voraussetzungen der neuen Autonomie für das Land Südtirol zu gestalten. Die wichtigste Schutzmaßnahme der deutschen und ladinischen Sprachgruppe ist die Pflicht zur Zweisprachigkeit und die dem ethnischen Proporz zugrundeliegende Besetzung der öffentlichen Stellen. Diese neuen Voraussetzungen steigerten den Stellenwert der Minderheitensprachen sowohl im sprachlichen als auch im sprachlich-kulturellen Kontext.²⁶¹

Die Ausarbeitung der neuen Durchführungsbestimmungen gemäß Operationskalender übernahm die neu gegründete Zwölfer-Kommission. Sie setzte sich aus sechs Vertretern des Staates und sechs Vertretern der Region Trentino-Südtirol zusammen. Die sechs regionalen Vertreter waren jeweils zwei des Bozner und des Trienter Landtages sowie des Regionalrates, wobei mindestens die Hälfte deutschsprachig sein musste. Eine weitere Unterkommission, die sogenannte Sechser-Kommission, wurde mit den Durchführungsbestimmungen, die nur die Provinz Bozen betrafen, vertraut. Nennenswert ist dabei, dass beide Kommissionen das Recht auf „Anhörung“ seitens der italienischen Regierung haben.²⁶² Besondere Verzögerungen in der Paketdurchführung erlebten die Kommissionen in den 1970er Jahren aufgrund der *„Überlastung der Experten und Verhandlungsunterbrechungen als Folge häufiger Regierungskrisen“*.²⁶³

²⁵⁹ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 35.

²⁶⁰ Siehe Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 35.

²⁶¹ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 18.

²⁶² Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 513.

²⁶³ Siehe Breisky, Michael. Das Südtirolproblem. Eine Bestandsaufnahme der neunziger Jahre. In: Khol-Ofner-Stirnemann (Hrsg.), Österreichisches Jahrbuch der Politik '90. Wien: Oldenbourg - Verlag für Geschichte und Politik. Eine Publikation der Politischen Akademie, Sonderdruck, S. 647-676, hier S. 652.

In den 1970er Jahren ergriff ein starker Entwicklungsschub das gesamte Land. Nicht nur das Gewerbe, sondern vor allem der Fremdenverkehr wurde von dieser weitreichenden Entwicklung erfasst.²⁶⁴ Anfang 1973 erarbeitete die Sechser-Kommission die Durchführungsbestimmungen zu den Schulmaßnahmen, die der Provinz Bozen die Verwaltung der Schulen in fast allen Bereichen übertrug. Angesichts der leidvollen Geschichte der Schule seit den 1920er Jahren in Südtirol, war dies ein Meilenstein für Südtirols Schule.²⁶⁵ Ein weiterer Punkt, der nach längerer Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen erlassen wurde, war die Zweisprachigkeit. Mit dem sogenannten „Proporzdekret“ wurde die Besetzung der Stellen im öffentlichen Dienst geregelt. Mit dieser Regelung sollten den drei Sprachgruppen öffentliche Stellen im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl zugesichert sein. Die Voraussetzung für die entsprechende Besetzung bildet die ausreichende Kenntnis beider Landessprachen. Den diesbezüglichen Nachweis der Zweisprachigkeit liefert eine dafür eingesetzte paritätische Kommission, die durch eine angemessene schriftliche und mündliche Prüfung die erforderlichen Sprachkenntnisse nachprüft. Schließlich dient eine alle zehn Jahre durchgeführte Volkszählung samt Erklärung zur Sprachgruppenzugehörigkeit als Grundlage für die 1976 in Kraft getretene Bestimmung zum „ethnischen Proporz“.²⁶⁶ Diese Bestimmung gilt als *„eine der wichtigsten Maßnahmen zum Schutz der Südtiroler [...]“*.²⁶⁷ Im Zusammenhang mit dem bereits genannten Entwicklungsschub der 1970er Jahre und dem „ethnischen Proporz“ sowie der Krise in der Schwerindustrie fühlte sich ein großer Teil der italienischen Sprachgruppe als Verlierer der Autonomie, da sie für die neuen Bestimmungen in der autonomen Provinz Bozen weder die wirtschaftlichen noch die sozialen und sprachlichen Voraussetzungen besaß. Die Unzufriedenheit und der Misstrauen mit der neuen Situation kamen ab der Mitte der 1980er Jahre durch einen deutlichen Rechtsruck der italienischen Wählerschaft zum Ausdruck. Diese politischen Folgewirkungen sind heute

²⁶⁴ Vgl. Hartungen von, Christoph H., Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 19.

²⁶⁵ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 514.

²⁶⁶ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 35f.

²⁶⁷ Siehe Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997, S. 515.

noch präsent.²⁶⁸ Im November 1989 wurden einige der letzten Durchführungsbestimmungen erlassen, wie beispielsweise die Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in der öffentlichen Verwaltung, die Neuregelung der Senatswahlkreise, die Einrichtung eigener Abteilungen des Oberlandesgerichts und des Jugendgerichts in Bozen sowie die Überarbeitung der seit 1988 ausgehöhlten Autonomierechte.²⁶⁹ Am 30. Jänner 1992 wurden seitens der italienischen Regierung unter Ministerpräsident Giulio Andreotti und dem seit 1991 neuen SVP-Obmann Roland Ritz die letzten Durchführungsbestimmungen erlassen.²⁷⁰

Obwohl der Art. 108 des Autonomiestatuts die Erlassung aller vorgesehenen Durchführungsbestimmungen für die Südtiroler Autonomie innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Autonomiestatutes vorsah, konnte die mehr als zwanzig Jahre andauernde Autonomie-Odyssee nun endlich beendet werden.²⁷¹

9.2 Die Verfassung von 1974 und ihre Bedeutung für den Kosovo

Die neue Staatsverfassung übernahm im Wesentlichen die Bestimmungen von 1968 und 1971 bezüglich Inhalt, Charakter und Form sowie den verfassungsrechtlichen Status der autonomen Provinzen. Weiters wurde der Status der autonomen Provinzen als konstitutives Element der jugoslawischen Föderation erklärt und in den Grundbestimmungen (Abschnitt I, §2 und §3) noch stärker hervorgehoben.²⁷² Daraus ergab sich eine weitere Stärkung der autonomen Provinz Kosovo. Sie erhielt durch die neue jugoslawische Verfassung eine eigene Verfassung und war auf diese Weise den restlichen sechs jugoslawischen Teilrepubliken gleichberechtigt.²⁷³ Die Verfassung musste dazu mit der Verfassung der Republik und der Staatsverfassung im Einklang stehen, wobei auch die serbische Verfassung an die Beschlüsse der Staatsverfassung gebunden war.²⁷⁴

²⁶⁸ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 19.

²⁶⁹ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 36.

²⁷⁰ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 19.

²⁷¹ Vgl. Peterlini, Oskar. Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, am Beispiel der autonomen Region Trentino-Südtirol. In: Zeitschrift für öffentliches Recht. ZÖR 63 (2008), S. 189-265, Sonderdruck. Berlin: Springer-Verlag, 2008, S. 207.

²⁷² Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 43.

²⁷³ Vgl. Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 47.

²⁷⁴ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 43.

Diese Neuregelung der autonomen Rechte empfanden die Kosovo-Albaner als das Ende der serbischen Willkürherrschaft und einer jahrzehntelang andauernden nationalen Diskriminierung. Die Provinz Kosovo war somit ein Teil der jugoslawischen Föderation mit Stimmrecht im Staatspräsidium, woraufhin die albanische Bevölkerung sich das Recht auf Sezession zusprach.²⁷⁵

Die Rechte und Pflichten der serbischen Republik den autonomen Provinzen gegenüber wurden im Art. 300 der serbischen Verfassung geregelt, wobei die faktische Machtausübung der Republik nur auf das serbische Gebiet ohne die autonomen Provinzen vorgesehen war.²⁷⁶

Die Loslösung Kosovos von Serbien als eigene Republik wurde in der neuen Verfassung von 1974 nicht umgesetzt, da für Tito ein derartiges Vorhaben ein allzu großer Destabilisierungsfaktor für den gesamten Staat bedeutete. Grundsätzlich strebten die Kosovoalbaner den „Großalbanischen Traum“ an, aber ein derartiges Bestreben stand in Zwietracht mit den serbischen Interessen.²⁷⁷

Die neue Verfassung war mit großer Enttäuschung und Unmut innerhalb der serbischen Bevölkerung, der Regierung und unter zahlreichen Intellektuellen aufgenommen worden und wurde als großes Unrecht empfunden. Der Grund für dieses Unbehagen war die fortwährende schwierige Handhabung der Kosovopolitik.²⁷⁸ Jegliche Änderungen in dieser Angelegenheit wurden als „[...] *Missachtung der souveränen Ansprüche Serbiens innerhalb der föderalistischen Republik angesehen*.“²⁷⁹ Diese sogenannte von den serbischen Intellektuellen genannte „Amputation“ Serbiens wurde in einem von der serbischen Parteiorganisation im Jahr 1977 verfassten Blaubuch (serbokr. *Plava knjiga*) weitgehend ausgeführt und die serbische Unzufriedenheit zum Kosovo-Problem demonstriert.²⁸⁰

²⁷⁵ Vgl. Stieger, Cyrill. „Kosovo - Eine Chronologie“, *NZZ Folio, Die Zeitschrift der Neuen Züricher Zeitung*, Heft 06/99 - Thema: Krieg um Kosovo, URL: <http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/093f57e2-7a6a-428b-b46e-03d433de1487.aspx>. Zugriff: 28.3.2009.

²⁷⁶ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 43-44.

²⁷⁷ Vgl. Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 47.

²⁷⁸ Ebd.

²⁷⁹ Siehe Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 47.

²⁸⁰ Vgl. Hänsel, Heiko/Stobbe, Heinz-Günter. Die deutsche Debatte um den Kosovo-Krieg. Schwerpunkte und Ergebnisse. Versuch einer Bilanz nach drei Jahren. Heinrich Böll Stiftung. Berlin, März 2002. S. 19. URL: <http://www.boell.de/alt/downloads/europa/kosovo.pdf>. Zugriff: 07.04.2009.

Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme blieben allerdings in der Provinz erhalten. Titos Reformen setzen sich nur schwach durch, dennoch übernahm der Kosovo eine bedeutende Rolle im Energiesektor. Die autonome Provinz war und ist heute noch ein wertvoller Rohstofflieferant.²⁸¹

9.2.1 Eine weitreichende Autonomieregelung

Zwar erreichte Kosovo im Jahr 1974 eine umfangreiche Autonomie, den Kosovo-Albanern wurde aber eine eigene Republik sowie jede Veränderung des Grenzverlaufs verwehrt. Der Grund für diese Verweigerung lag in der Absicht, die albanische Bevölkerung in den restlichen Provinzen der jugoslawischen Föderation einzuverleiben. Dennoch wurden Zugeständnisse gemacht. „Metohija“ wurde aus der offiziellen Bezeichnung „Kosovo und Metohija“ entfernt und seine Autonomie in zahlreichen Bereichen erweitert. Neben der eigenen Polizei und einem Obersten Gerichtshof erhielten die Sprachen Albanisch, Serbokroatisch und Türkisch einen gleichberechtigten Status. Sowohl Schulen für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren wurden in albanischer Sprache eingerichtet als auch Lehrveranstaltungen in albanischer und serbokroatischer Sprache an der Universität Priština angeboten. Außerdem veröffentlichte das Verlagshaus Rilindja zahlreiche Literatur zur albanischen Geschichte und Kultur. Schließlich nahm der Kosovo auch bei der Verteilung der staatlichen Fördermittel für die wirtschaftliche Entwicklung einen relevanten Platz ein. Was dennoch als Provokation galt, war die Tatsache, dass den Kosovo-Albanern nun erlaubt wurde, die albanische Flagge zu hissen.²⁸²

10. Aufstieg und Verfall

Während die politischen Vertreter der Provinz Südtirol und der italienischen Regierung weiterhin eifrig an der Südtiroler Autonomie arbeiteten, geriet die weitaus umfangreiche kosovarische Autonomie ins Visier einer fanatischen und streng nationalistischen Politik. Wiederum wurde die albanische Minderheit zum Opfer und zum Sündenbock eines jahrzehntelang andauernden ethnischen Konflikts. Der folgende Einblick in die chronologische Aufarbeitung dieser Entwicklung soll dabei die notwendigen Informationen liefern und für das notwendige Verständnis sorgen.

²⁸¹ Vgl. Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007, S. 47f.

²⁸² Vgl. Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003, S. 52.

10.1 Der Ausbau der Südtiroler Autonomie

Am 22. April 1992 wurde dem österreichischen Botschafter in Rom eine Mitteilung mit den erlassenen Durchführungsbestimmungen übergeben. Nach ausführlichen Debatten der SVP-Delegierten, den Vertretern im Tiroler Landtag und dem österreichischen Nationalrat übergaben die UNO-Vertreter Österreichs und Italiens am 19. Juni 1992 dem UNO-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in New York die Streitbeilegungserklärung. Diese Erklärung beendete die seit 1960 ausstehende Auseinandersetzung zwischen Rom und Bozen. Im April 1993 wurde die 137er-Kommission in Rom gegründet, mit dem Ziel der Ausarbeitung von allgemeinen Lösungsvorschlägen zum Minderheitenschutz und Einhaltung der Bestimmungen zur Südtirolautonomie. Die Kommission trat in den Jahren 1993 bis 2009 nur zweimal zusammen und zwar im April 1993 zur Ausarbeitung und Genehmigung des Legislativdekrets zur Errichtung einer eigenständigen Sektion des Oberlandesgerichts Trient in Bozen sowie im Oktober 1997 zur Genehmigung der Errichtung der Freien Universität Bozen mit Sitz in Bozen und Brixen.²⁸³

Die fortschreitende europäische Einigung und der damit zusammenhängende Abbau der Staatsgrenzen durch das Schengener Abkommen im Jahr 1998 öffnete für Südtirol eine neue Dimension der überregionalen Zusammenarbeit. Außerdem wurden der autonomen Provinz Bozen und Trient von den autonomiefreundlichen Regierungen der 1990er Jahre, beispielsweise die Mitte-Links-Regierung von Romano Prodi, zahlreiche Befugnisse übertragen, die weit über die vereinbarten 137 Maßnahmen zur Streitbeilegungserklärung hinausgingen. Zu diesen neuen Zugeständnissen gehörten beispielsweise die Befugnisse in den Bereichen Straßenwesen, Kommunikations- und Transportwesen, öffentliches Wassergut und Wasserbauten, Produktion und Verteilung von elektrischer Energie und die Schulordnung des Landes sowie der Übergang der staatlichen Immobilien und Kulturdenkmäler auf das Land Südtirol.²⁸⁴

Eine im September 1994 vom römischen Ministerrat beschlossene Kürzung des Südtiroler Landeshaushalts führt zu einem 40-tägigen politischen Konflikt zwischen Bozen und Rom. Die Haushaltskürzungen wurden als schwerwiegender Eingriff in die

²⁸³ Vgl. Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 37.

²⁸⁴ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 20ff.

Landesautonomie empfunden und erst nach langwierigen und zähen Diskussionen zurückgenommen.²⁸⁵

Eine weitere Entwicklung der Südtirolautonomie erfolgte durch die Verfassungsgesetze vom 31. Jänner 2001, Nr. 2 und vom 18. Oktober 2001, Nr. 3. Mit ersterem wurde das zweite Autonomiestatut abgeändert und ergänzt, das zweite hatte eine Reform der italienischen Verfassung zum Ziel.²⁸⁶

Die Verfassungsreform unterstützte einen gesamtstaatlichen Föderalismus in Italien, der die Gemeinden, die Provinzen, die Großstädte und die Regionen sowie den Staat zu gleichwertigen Bausteinen der Republik machte. Zusätzlich erfolgte auch eine Verschiebung der Kompetenzen zwischen Staat und Regionen, was für die autonomen Provinzen Bozen und Trient zusätzliche Befugnisse bedeutete. Die Vorteile der fortschreitenden Föderalisierung ist einerseits die Abschaffung des staatlichen Sichtvermerks für Regional- und Landesgesetze, die nun unmittelbar nach ihrer Verabschiedung ohne Kontrolle der Staatsregierung in Kraft treten konnten und andererseits die Abschaffung der Kontrolle der Gemeinden und Lokalkörperschaften durch die Regionen bzw. durch die Provinz.²⁸⁷ Zudem sah die Verfassungsänderung die Einfügung des Begriffs „Südtirol“ in die italienische Verfassung vor.²⁸⁸

Das Verfassungsgesetz vom 31. Jänner 2001, Nr. 2, war eine tiefgreifende Änderung des institutionellen Rahmens zwischen der Region Trentino-Südtirol und den autonomen Provinzen Bozen und Trient und stellte eine sichtbare sowie relevante Aufwertung der Provinzen gegenüber der Region dar. Infolge der institutionellen Neuerung setzte sich die Region Trentino-Südtirol künftig aus den beiden Provinzen Südtirol und Trentino zusammen und wurden Träger der Region und nicht umgekehrt wie bisher. Außerdem werden die Abgeordneten in Südtirol nicht mehr als Regionalratsabgeordnete gewählt, sondern als Abgeordnete des Südtiroler Landtags. Dem Südtiroler Landtag obliegen sowohl die Festlegung des Wahlrechts als auch der Regierungsform.²⁸⁹

²⁸⁵ Vgl. „Die Geschichte der Autonomie. Chronologie seit 1993“, *provinz.bz.it*, Pariser Vertrag, URL: http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/autonomie/chronologie_1993_bisheute.asp. Zugriff: 28.3.2009.

²⁸⁶ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 21.

²⁸⁷ Ebd., S. 21-22.

²⁸⁸ Vgl. „Die Geschichte der Autonomie. Chronologie seit 1993“, *provinz.bz.it*, Pariser Vertrag, URL: http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/autonomie/chronologie_1993_bisheute.asp. Zugriff: 28.3.2009.

²⁸⁹ Vgl. Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 22.

Ein allgemein gültiges Programm der Südtiroler Regierung bestand und besteht heute noch in Stabilität, innere Sicherheit und Stärkung der Autonomie.²⁹⁰

Im Zusammenhang von Reformen und neuen Kompetenzen sowie neuen Verantwortungen und ethnischen Herausforderungen äußerten sich die Expertin für Minderheiten- und Völkerrecht, Emma Lantschner, und der Historiker Christoph Hartung von Hartungen über die Situation in Südtirol auf folgende Weise:

*„Die jahrzehntelange Erfahrung Südtirols zeigt auf der einen Seite, dass es ein sehr schwieriges Unterfangen ist, einen ethnischen Konflikt für beide Seiten befriedigend zu lösen. Auf der anderen Seite steht gerade die letzte Reform für die Dynamik in diesem Prozess und dafür, dass aus einer Konfliktsituation irgendwann ein „normales“ Zusammenleben entstehen kann. Bis dahin bleibt die Entwicklung der Autonomie in ständiger Bewegung.“*²⁹¹

*„Aufgrund all dieser Änderungen kommen auf das Land Südtirol und somit auch auf den Südtiroler Landtag neue große Herausforderungen zu, ist er doch nun noch selbständiger und autonomer in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit. Dieser Umstand erfordert allerdings auch eine größere Verantwortung und Sorgfalt in der Wahrnehmung der Kompetenzen.“*²⁹²

Südtirol erlebte in den 1990er Jahren ein reges internationales Interesse hinsichtlich der Autonomie-Lösung und dem Schutz von Minderheiten. Insbesondere die ehemaligen Ostblockstaaten versuchten, infolge ihrer politischen Neuorientierung, ihre Probleme durch ein derartiges Autonomie-Modell zu lösen.²⁹³ Aber trotz einer durchdachten und angemessenen Autonomie gibt es immer noch deutsche Südtiroler, die die Autonomie strikt ablehnen und das Recht auf Selbstbestimmung fordern sowie Italiener, die ein härteres Durchgreifen des Staates in Südtirol verlangen.²⁹⁴

²⁹⁰ Vgl. Steininger, Rolf. Südtirol. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 2003, S. 111.

²⁹¹ Siehe Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 37.

²⁹² Siehe Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002, S. 22.

²⁹³ Vgl. „Die Geschichte der Autonomie. Chronologie seit 1993“, *provinz.bz.it*, Pariser Vertrag, URL: http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/autonomie/chronologie_1993_bisheute.asp. Zugriff: 28.3.2009.

²⁹⁴ Vgl. Steinacher Gerald/Trafojer Philipp. Südtirol. In: Nationalsozialismus und Faschismus in Tirol und Südtirol. Opfer, Täter, Gegner. Schreiber, Horst (Hrsg.)/Weiss, Alexandra. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag, 2008. S. 353-411, hier S. 408.

„Italienische Rechtsparteien schüren die Stimmung mit der Behauptung, dass die ItalienerInnen in Südtirol benachteiligt seien. ItalienerInnen und SüdtirolerInnen leben heute zwar friedlich, doch immer noch meist nebeneinander im selben Land. Ein verstärktes Miteinander im Alltag könnte Südtirol tatsächlich zu einem Modelfall für das Zusammenleben von verschiedenen Sprachgruppen machen. Noch ist es aber nicht so weit.“²⁹⁵

Auch heute noch nehmen die Schutzmachtfunktion über Südtirol und die Südtirolfrage selbst eine wichtige Rolle in der österreichischen Außenpolitik ein. Nennenswert sind in diesem Zusammenhang auch die 2006 und Ende April 2008 vom ehemaligen italienischen Staatspräsidenten und derzeitigen Senator auf Lebenszeit Francesco Cossiga eingebrachten Verfassungsgesetzentwürfe für eine Volksabstimmung über die Unabhängigkeit bzw. Rückkehr Südtirols zu Österreich oder über die Beibehaltung der momentanen politischen Situation Südtirols. Die Entwürfe wurden von der SVP-Landesregierung jedoch aus Vorsicht vor erneuten Konflikten und Spannungen zwischen der deutschen und italienischen Volksgruppe sowie aus eigenem Bedenken abgelehnt.²⁹⁶

10.2 Das Ende der kosovarischen Autonomie

10.2.1 Miloševićs politischer Aufstieg

Slobodan Milošević wurde im Mai 1986 zum Vorsitzenden des Bundes der Kommunisten Serbiens ernannt. Als ehemaliges Mitglied des Zentralkomitees des Bundes der Kommunisten und Direktor der Belgrader Bank, konnte zu diesem Zeitpunkt noch niemand ahnen, welchen politischen Kurs er verfolgen würde. Milošević galt zunächst als westlich orientierter Reformier, entpuppte sich aber bald als Verteidiger und Beschützer des serbischen Volkes und schlug einen radikalen nationalistischen politischen Kurs ein. Die Krise im Kosovo und die damit verbundenen ethnischen und kulturellen Konflikte konnte er für seinen politischen Aufstieg und seine Machtpläne auf äußerst provokative Art geschickt nutzen.²⁹⁷

²⁹⁵ Siehe Steinacher Gerald/Trafojer Philipp. Südtirol. In: Nationalsozialismus und Faschismus in Tirol und Südtirol. Opfer, Täter, Gegner. Schreiber, Horst (Hrsg.)/Weiss, Alexandra. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag, 2008. S. 353-411, hier S. 356, S. 408-409.

²⁹⁶ Vgl. Pressemitteilung vom 24.05.2006, „SVP-Obmann Elmar Pichler Rolle zur Initiative von Senator Cossiga“. URL: <http://www.svpartei.org/de/presse/mitteilungen/20060524/3179.html>. Zugriff: 20.5.2009.

²⁹⁷ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 52-53.

Einer seiner ersten öffentlichen Auftritte war auf seiner Reise in den Kosovo im April 1987, wo er auf protestierende Serben aufmerksam wurde, die sich über die schwierigen Lebensbedingungen in der Provinz beschwerten. Als es zu Tumulten zwischen der Polizei und den serbischen Protestierenden kam, wandte sich Milošević der demonstrierenden Menge zu und hielt jene berühmt gewordene Rede:²⁹⁸

*„Niemand soll es wagen, Euch zu schlagen...Ihr solltet hier bleiben. Dies ist Euer Land. Dies sind Eure Wiesen und Eure Gärten. Eure Erinnerungen. Ihr werdet Euer Land nicht aufgeben, nur weil es hart ist, hier zu bleiben, weil Euch Ungerechtigkeit und Erniedrigung bedrücken. Es war nie ein Charakterzug der Serben und Montenegriner vor Hindernissen zurückzustecken, zu demobilisieren in Zeiten des Kampfes. Ihr solltet hier bleiben, um Eurer Vorfahren und Eurer Nachkommen willen. Sonst werden Eure Vorfahren geschändet und Eure Nachkommen enttäuscht.“*²⁹⁹

Miloševićs Auftritt wurde von den Medien tatkräftig in Szene gesetzt und sollte die gesamte politische Entwicklung entscheidend verändern.

Nachdem sich Miloševićs Fraktion innerhalb des Bundes der Kommunisten Serbiens infolge eines Richtungsstreites durchsetzen konnte, veranlasste er zunächst die Entfernung aller Kritiker aus dem Parteienapparat und zudem gelang es ihm, die Parteiführung für ein nationalistisches Programm samt großserbisch-hegemonialen Ambitionen einzuspannen. Das neu gestaltete Programm wurde sowohl von Schriftstellern und Historikern als auch von der orthodoxen Kirche und den Medien massiv unterstützt.³⁰⁰

Der Kosovo-Mythos und die historische sowie kulturelle Bedeutung der Serben spielten im Kampf um die serbische Identität eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang wurde auch die enge Beziehung zwischen Kirche und Staat zu einer signifikanten Triebkraft für die breite Unterstützung in der Bevölkerung. Durch Miloševićs einfache Sprache und Rhetorik konnte er die Bevölkerung für sich gewinnen und die Lage der Serben innerhalb der jugoslawischen Föderation aufs äußerste thematisieren. So wurde der Memorandumsentwurf der Serbischen Akademie der Wissen-

²⁹⁸ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 53.

²⁹⁹ Siehe Funke, Hajo/Rhotert, Alexander. Unter unseren Augen. Ethnische Reinheit: Die Politik des Milosevic-Regimes und die Rolle des Westens. Schrift 2 der Schriftenreihe Politik und Kultur am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin, Erstausgabe, 1. Auflage, Berlin: Verlag Das Arabische Buch, 1999, S. 16.

³⁰⁰ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 53-54.

schaften und Künste zur konzeptionellen Richtschnur seiner nationalistischen Politik. Milošević war der Meinung, dass nur die Reform des gesamtstaatlichen Systems eine ethnische und gesellschaftliche Verbesserung bringen würde. Die Reform bestünde dabei in einer Rezentralisierung der Föderation und in einer notwendigen Stärkung Serbiens.³⁰¹

10.2.2 Die Abschaffung der Autonomie durch Milošević

Die verfassungs- und staatsrechtliche Ausgestaltung der Territorialautonomie der betroffenen Gebiete wurde Mitte der 1980er Jahre zur sogenannten „serbischen Frage“ instrumentalisiert und war Ausgangspunkt eines schweren und leidvollen ethnisch politischen Konflikts. Durch die Instrumentalisierung sollte eine Rezentralisierung erreicht werden. Im sogenannten Memorandum der Serbischen Akademie der Wissenschaften von 1986 wurde diesbezüglich auf die Diskriminierung der Republik Serbien innerhalb der Föderation und auf die Verletzung der kulturellen Identität der Serben im Kosovo aufmerksam gemacht. Demzufolge beklagte Serbien den Verlust seiner „vollen Staatlichkeit“ und Souveränität als Republik. Denn durch die alleinige Einrichtung und die rechtliche Institutionalisierung der Territorialautonomien von Kosovo und Vojvodina in Serbien wurde die Republik „dreigeteilt“, in ihrer Souveränität und Staatlichkeit eingeschränkt sowie diskriminiert. Weiters wurde die jugoslawische Föderation als „asymmetrisch“ bezeichnet, da sie die autonomen Provinzen in ihren Organstrukturen und Kompetenzen den übrigen Republiken gleichstellte und dadurch volle Staatlichkeit einräumte. Die nun noch fehlende Bezeichnung als Staat machte die autonomen Provinzen innerhalb der Republik Serbiens zu einem „Staat im Staat“. Die von der Bundesverfassung 1974 eingeräumte Kompetenzerweiterung machte die autonomen Gebiete außerdem im Willensbildungs- und Entscheidungsprozess darüber hinaus noch privilegierter.³⁰²

Diese Privilegierung gründete darauf, dass Bundesgesetze in den autonomen Provinzen direkt von den Provinzorganen ohne Zwischenstufe und Weisungsbefugnisse der serbischen Republik zu vollziehen waren und weiterhin die autonomen Provinzen

³⁰¹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 56-57.

³⁰² Vgl. Marko, Joseph. Die staatsrechtliche Entwicklung des Kosovo/a von 1913-1995. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 19f.

ein absolutes Vetorecht bei Verfassungsänderungen hatten. Auf diese Weise konnten die Delegierten der autonomen Provinzen sogar gegen den Willen der Delegierten der Republik Serbien Verfassungsänderungen verhindern. Außerdem besaßen sie auch ein Vetorecht im Zusammenspiel mit der Zustimmungserfordernis der Versammlungen der autonomen Provinzen, wenn es um Fragen betreffend die autonomen Provinzen ging. Andererseits konnten sie auch bei Fragen, die die Republik Serbien betrafen, mitentscheiden. Auch wurde den autonomen Provinzen ein absolutes Vetorecht bei Verfassungsänderungen auf Republiksebene eingeräumt, wobei festzuhalten ist, dass Verfassungsbestimmungen der autonomen Provinzen bei Verstoß gegen die Verfassungsrepublik nicht durch Verfassungsorgane beseitigt werden konnten. Im Sinne der „serbischen Frage“ wurde versucht, durch die Bundesverfassungsnovelle 1988 die institutionellen Ungleichgewichte schnellstmöglich zu beseitigen, aber derartige Reformversuche blieben erfolglos und wurden aufgeschoben.³⁰³

Eine entsprechende Verfassungsänderung auf Republiksebene, die verfassungsgemäß die Zustimmung der Parlamente der autonomen Provinzen benötigte, konnte schließlich unter massivem politischen Druck gegen die gewählten Vertreter der autonomen Provinzen Vojvodina und Kosovo sowie Montenegro durchgesetzt werden. Durch gezielt organisierte „spontane“ Demonstrationen, an denen Millionen Menschen teilnahmen, und Massenverhaftungen sowie durch die Ausrufung des Ausnahmezustandes in den betreffenden Provinzen wurden die Regierungsvertreter ihres Amtes enthoben und durch Gefolgsleute Miloševićs ersetzt. Die Relevanz dieser Verfassungsänderung bestand in der Zentralisierung der Gesetzgebung und Hierarchisierung der Verwaltung im gesamten serbischen Territorium sowie in Einschränkungen im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit. Demzufolge konnte Serbien verfassungswidrige Bestimmungen der Provinzautonomien aufheben und das „diskriminierende“ absolute Vetorecht bei Verfassungsänderungen beseitigen. Den Provinzautonomien wurde nunmehr ein aufschiebendes Veto von sechs Monaten zugesprochen, wobei sie bei fehlender politischer Kompromisslösung ein Referendum verlangen konnten.³⁰⁴

³⁰³ Vgl. Marko, Joseph. Die staatsrechtliche Entwicklung des Kosovo/a von 1913-1995. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 20.

³⁰⁴ Ebd., S. 21.

10.2.3 Die Verfassungsnovellen von 1988/89 und die Autonomiefrage

Die Abänderung der Staatsverfassung und der serbischen Verfassung Ende des Jahres 1988 und zu Beginn des Jahres 1989 führten zu zahlreichen Änderungen des Status der autonomen Provinzen. Infolgedessen wurden einige Regelungen aus den Novellen 1968 bis 1979 und aus der Verfassung von 1974 entfernt.³⁰⁵ Gemäß diesen umfassenden Änderungen wurde die Republik Serbien „[...] *als einheitlicher Staat mit den notwendigen Funktionen* [...]“³⁰⁶ und „*die autonomen Provinzen wurden zu autonomen gesellschaftspolitischen Gemeinschaften [...] mit den Rechten und Pflichten der autonomen Provinzen in der Föderation* [...]“³⁰⁷ erklärt, die schließlich verfassungsrechtlich geregelt wurden.³⁰⁸

Die Neuregelungen hinsichtlich der einheitlichen Funktionen, wie beispielsweise die Zivilverteidigung, die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie die internationale Zusammenarbeit und die Möglichkeit einer Verfassungsabänderung Serbiens ohne Einverständnis der autonomen Provinzen,³⁰⁹ „[...] *haben nach längerer Zeit Serbien wieder als Einheitsgebiet erscheinen lassen* [...]“³¹⁰. Die Folge dieser Neuregelungen war eine breite Enttäuschung in der albanischen Bevölkerungsgruppe in der autonomen Provinz Kosovo, die sich bereits in den Jahren 1968, 1981 und 1989 für eine eigene Republik und das damit verbundene Recht auf Selbstbestimmung und das Sezessionsrecht energisch eingesetzt hatten.³¹¹

Gesamtpolitisch bedeutete die Aufhebung des Autonomiestatus einen strategisch wichtigen Wendepunkt, denn mit den erzwungenen Stimmen Kosovos und Vojvodinas sowie Montenegros kontrollierte er nun „*in den nach Republikproporz zusammengesetzten Bundesorganen [...] ebenso viele Stimmen wie die vier restlichen Republiken (Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Makedonien) zusammen*.“³¹² Angesichts dieser neuen politischen Entwicklung war eine Rettung des ju-

³⁰⁵ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 46.

³⁰⁶ Siehe Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 46.

³⁰⁷ Ebd.

³⁰⁸ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 46.

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Siehe Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 46-47.

³¹¹ Vgl. Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990, S. 47.

³¹² Siehe Sundhaussen, Holm. Kosovo: Eine Konfliktgeschichte. In: Reuter, Jens/Clewing, Konrad (Hrsg.). Der Kosovo Konflikt. Ursachen, Verlauf, Perspektiven. Klagenfurt/Wien/Ljubljana/Tuzla/Sarajevo: Wieser Verlag, 2000, S. 84.

goslawischen Föderalismus und somit des jugoslawischen Bundesstaates fortan ausgeschlossen.³¹³

10.2.4 Der Desintegrationsprozess Jugoslawiens

Nach einem erneuten Gesetzesbeschluss seitens des serbischen Parlaments am 26. Juni 1990 über „das Verfahren der Republiksorgane bei außerordentlichen Umständen“ und dessen Anwendung auf Kosovo, proklamierten am 2. Juli 1990 114 albanische Abgeordnete des kosovarischen Parlaments die Unabhängigkeit Kosovos und seine Erhebung zum gleichberechtigten sowie konstitutionellen Status einer Republik innerhalb der jugoslawischen Föderation. Daraufhin wurde durch die serbische Maßnahmengesetzgebung am 13. Juli das Parlament des Kosovo aufgelöst, die Regierung abgesetzt und eine Sonderverwaltung eingesetzt, wobei die Leitung der Exekutivgewalt der Vizepräsident des serbischen Parlaments übernahm. Die neue Sonderverwaltung betrieb daraufhin eine verschärfte Okkupationspolitik.³¹⁴ Angesichts der drohenden staats- und verfassungsrechtlichen Unterdrückung der Kosovo-Albaner erklärten die albanischen Abgeordneten am 7. September 1990 in Kaçanik die Unabhängigkeit Kosovos und erließen eine neue Verfassung. Die sogenannte Kaçanik-Verfassung wurde von der Belgrader Staatsführung strikt abgelehnt.³¹⁵

Am 28. September 1990 wurde angesichts der Verletzung der Bundesverfassung und eines Bruches der Verfassungskontinuität eine neue serbische Verfassung angenommen. Trotz des Artikels 135, in dem erklärt wurde, Serbien sei noch Teil des Bundesstaates der SFRJ (Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien), wurden in der neuen Verfassung keine institutionellen Grundlagen zur Föderation erwähnt. Zudem wurden die Republiksorgane und der Präsident der Republik samt klassischen Funktionen eines Staatsoberhauptes sowie die Regierung als oberste Organe eines souveränen und unabhängigen Staates deklariert. Staats- und verfassungs-

³¹³ Vgl. Sundhaussen, Holm. Kosovo: Eine Konfliktgeschichte. In: Reuter, Jens/Clewing, Konrad (Hrsg.). Der Kosovo Konflikt. Ursachen, Verlauf, Perspektiven. Klagenfurt/Wien/Ljubljana/Tuzla/Sarajevo: Wieser Verlag, 2000, S. 84.

³¹⁴ Vgl. Marko, Joseph. Die staatsrechtliche Entwicklung des Kosovo/a von 1913-1995. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 22.

³¹⁵ Vgl. Pichl, Elmar F.. Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 78.

rechtlich bedeutete dies den Beginn einer Desintegration des jugoslawischen Bundesstaates. Der Desintegrations- und sogenannte Aushöhlungsprozess wurde in einer Studie des Institute for European Studies-Belgrad deutlich dargestellt:³¹⁶

„The Serbian Constitution adopted in 1990, which was the normative result of authoritarian and nationalist populism, is a paradigmatic instance of the abuse of law in order to secure the continuity of a political regime. ... its democratic form ... was expected to secure the authoritarian structure of government based on the leadership of one man. ... Parliament is largely a simulation of democracy. The main political decisions are made by a single person, the President of the Republic, while the role of Parliament is to give these decisions an aura of constitutionality... The regime needs the Constitution, parliament and governments primarily to legalize and institutionalize its own power.“³¹⁷

10.2.5 Die Serbisierung der öffentlichen Einrichtungen

Nach der Machtübernahme in der ehemaligen autonomen Provinz Kosovo begannen die ersten Maßnahmen zur Serbisierung des gesamten Gebietes. Diesbezüglich wurden klare Richtlinien festgelegt, die die Assimilationspolitik gegenüber der albanischen Volksgruppe durchsetzten. Zunächst wurden die Sicherheitsagenden in die Kompetenzen des serbischen Innenministeriums eingegliedert und eine dement-sprechende Sonderpolizei gegründet. Weiters kamen die gesamten Massenmedien unter serbische Kontrolle. Auch das Bildungswesen erlitt zahlreiche Veränderungen sowohl im Lehrplan als auch im bürokratischen Wesen. Da es den Albanern immer schwieriger wurde am Schulunterricht teilzunehmen, begannen sie dem Unterricht fernzubleiben und errichteten private Bildungseinrichtungen.³¹⁸

Das öffentliche Leben wurde schrittweise der albanischen Volksgruppe entzogen. Straßennamen und nationale Monumente wurden ausgetauscht, aus den Bibliotheken wurden albanischsprachige Bücher entfernt und Serbokroatisch als einzige Amtssprache eingeführt. Nachdem das öffentliche Leben serbisert wurde, setzte sich

³¹⁶ Vgl. Marko, Joseph. Die staatsrechtliche Entwicklung des Kosovo/a von 1913-1995. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 22-23.

³¹⁷ Siehe Marko, Joseph. Die staatsrechtliche Entwicklung des Kosovo/a von 1913-1995. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 23.

³¹⁸ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 60-61.

die Welle der Assimilation in den Bereichen Industrie, Handel und Gewerbe fort. Zahlreiche Betriebe wurden geschlossen und 45 Prozent der albanischen Arbeiter verloren auf diese Weise ihre Anstellung. Dieser Anteil verdoppelte sich in den darauf folgenden Jahren.³¹⁹

Um den serbischen Bevölkerungsanteil zu erhöhen und somit die Abwanderung aus der Provinz zu stoppen, wurden einerseits Anreize zur Ansiedlung im Kosovo geschaffen und andererseits den Albanern kostengünstige Niederlassungsmöglichkeiten in anderen Teilen Jugoslawiens vorgeschlagen.³²⁰

10.2.6 Die monoethnischen Parteiorganisationen

Die allmählich eintretende Desintegration Jugoslawiens und das Ende des kommunistischen Einparteiensystems sowie die zahlreichen radikalen Verfassungsänderungen und die damit in Zusammenhang stehende Neubesetzung der politischen Führungspositionen, hatten im Kosovo sowohl die Bildung eines pluralistischen Parteien- und Organisationsspektrums sowie unzählige Massenaustritte aus der Kommunistischen Partei zur Folge. Ausschlaggebend für den Vertrauensbruch war die Haltung der kosovarischen Abgeordneten. Zwar hatten sie sich bei der Abstimmung über die Verfassungsänderungen der Stimme enthalten, zeigten aber keinen sichtbaren Widerstand. Diese Haltung wurde von vielen Kosovo-Albanern als „Verrat“ an der eigenen Sache und am albanischen Volk gedeutet.³²¹

Im Zuge einer ansteigenden pluralistischen Parteien- und Organisationslandschaft kam es Ende der 1980er Jahre zur Gründung zahlreicher Organisationen antinationalistischen, pluralistischen und demokratischen Charakters.³²²

- Die multinational ausgerichtete *Union für eine Demokratische Jugoslawische Initiative* hatte einen antinationalistischen Charakter und strebte mittels Dialog eine Erneuerung der jugoslawischen Föderation auf der Basis souveräner Republiken einschließlich Kosovo an. Aus dieser Gruppierung entstanden außerdem noch weitere kleinere Parteien und politische Vereinigungen wie beispielsweise die *Sozialdemokratische Partei* oder die *Grünen*.

³¹⁹ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 61-63.

³²⁰ Ebd., S. 61.

³²¹ Ebd., S. 63-64.

³²² Ebd., S. 64-65.

- Im Dezember 1989 wurde das *Council for the Defence of Human Rights and Freedom* (CDHRF) gegründet, das sich insbesondere mit den Menschenrechtsverletzungen und dem Polizeiterror auseinandersetzte.
- Desselben Monats wurde die *Demokratische Liga des Kosova* (LDK) gegründet, deren Vorsitzender der Literaturwissenschaftler Ibrahim Rugova war. Die LDK etablierte sich in kürzester Zeit zur wichtigsten politischen Sammelbewegung für die albanische Bevölkerung. Sie verfügte über eine große Zahl von Mitgliedern und wurde zur alleinigen Vertretung der Interessen der Kosovo-Albaner.
- Im Frühjahr 1990 kam es zu weiteren Gründungen albanischer Parteien: die *Parlamentarische Partei des Kosovo* (PPK), die *Unabhängige Gewerkschaft des Kosovo*, die *Albanische Christdemokratische Partei*, die *Agrarpartei des Kosovo*, das *Forum Albanischer Intellektueller*, die *Liberale Partei der Nationaldemokratischen Partei des Kosovo* und die *Republikanische Partei*.

10.2.7 Die erneute Hoffnung auf Unabhängigkeit

Die radikale Abänderung der Verfassung und die damit zusammenhängende Abschaffung der Provinzautonomien im Kosovo und in der Vojvodina sowie die Einsetzung Miloševićs Vertrauensmänner in die montenegrinische Regierung spornte die restlichen Republiken der jugoslawischen Föderation an, über eine neue Bundesverfassung nachzudenken. In Slowenien und Kroatien favorisierte man eine rasche Demokratisierung und Pluralisierung der Parteienlandschaft sowie die Einrichtung marktwirtschaftlicher Strukturen und die Beschleunigung der Verselbständigungspolitik. Letzteres wurde in Betracht gezogen, wenn keine annehmbare Neugestaltung Jugoslawiens zustande gekommen wäre, was einer Föderalisierung mit noch weitreichenderen Selbstbestimmungsrechten gleichkam.³²³

Die politische Führung der Kosovo-Albaner erfuhr in diesen Jahren des Umdenkens einen rasanten Gesinnungswandel. Nachdem sich Slowenien und Kroatien im Juni 1991 für unabhängig erklärten, entschied sich die albanische Führung auch infolge des Zusammenbruchs des kommunistischen Ostens für die Forderung nach nationaler Unabhängigkeit. In einem Referendum stimmten dabei 99 Prozent der Bevölke-

³²³ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 74-75.

rung für die Unabhängigkeit. Diese wurde schließlich am 19. Oktober 1991 verkündet. In den darauf folgenden Parlaments- und Präsidentenwahlen konnte sich die LDK unter Ibrahim Rugova behaupten.³²⁴ Rugova wurde schließlich in einer international nicht anerkannten Wahl zum Präsidenten der „Republik Kosova“ gewählt.³²⁵ Die LDK blieb ihrer politischen Haltung treu. Sie lehnte systematisch die Legitimität serbischer Institutionen im Kosovo ab und strebte eine Internationalisierung des Kosovo-Konfliktes an, um auf internationaler Ebene politische und gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Ziele zu erreichen. Der intensive Ausbau der Parallelstrukturen und der passive Widerstand schufen dabei zwei auf demselben Territorium lebende ethnisch getrennte und selbständige soziale Welten. Dadurch entstand ein Apartheidsystem, in dem der Kontakt zwischen den beiden Volksgruppen aufs Minimum reduziert wurde. Außerdem bemühte sich die LDK auf internationaler Ebene so einheitlich wie möglich aufzutreten und es gelang ihr, jegliche albanische Parteien und Organisationen in Jugoslawien zu vereinen. Den Vorsitz des neu gegründeten *Koordinierenden Komitees Albanischer Politischer Parteien in Jugoslawien* übernahm Ibrahim Rugova.³²⁶

11. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Analyse

Die Veranschaulichung einer klaren und nachvollziehbaren staatsrechtlichen Entwicklung sowie eine verfassungsrechtliche Analyse sollen schlussendlich wesentliche Bestandteile der Autonomieregelungen sowohl in Südtirol als auch im Kosovo erörtern. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die wichtigsten Etappen in der Entwicklung beider Autonomien – in Südtirol und im Kosovo – aus einer zuvor festgelegten Zeitspanne entstammen und dadurch Gegenstand eines gleichgewichtigen Vergleichs sind. Die Zeitspanne für den Vergleich der beiden Autonomien beginnt mit den staatsrechtlichen Entwicklungsanfängen der untersuchten Forschungsobjekte bis hin zur Aufhebung der Autonomie Kosovos im Jahr 1989/90. Die folgende Analyse soll nunmehr die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnung sowie der Institutionen darstellen.

³²⁴ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 76-77.

³²⁵ Vgl. „Ibrahim Rugova“, *wikipedia*, URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Ibrahim_Rugova. Zugriff: 28.3.2009.

³²⁶ Vgl. Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004, S. 78.

11.1 Merkmale der Rechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen

Die Rechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen nimmt im verfassungs- und staatsrechtlichen sowie völkerrechtlichen Sinn zwei bedeutende Rollen ein. Zum einen stellt sie eine völkerrechtliche Verpflichtung dar, die Italien mit dem Ziel übernommen hatte, sezessionistische Bewegungen zu vermeiden und somit die territoriale Integrität zu wahren. Zum anderen ist die Rechtsordnung der Autonomen Provinz von vornherein Gegenstand eines Versuches, zahlreiche wichtige Rechtsinstitute des italienischen Regionalismus zu testen.³²⁷

Dazu ist anzumerken, dass *„die geringe Bedeutung der Rechtsordnung der Provinz Bozens [sic!] für die gesamte italienische Rechtsordnung [...] dadurch aufgewogen [wird], dass sie teilweise auch für die Autonome Provinz Trient gilt.“*³²⁸ Die in diesem Zusammenhang gesammelten Erfahrungen wurden schließlich in der Revision des V. Titels der italienischen Verfassung angewandt, die unter anderem das Verhältnis zwischen Staat und Regionen behandelt und regelt.³²⁹

Infolge dieser autonomiespezifischen Erfahrungen lässt sich die Anwendung der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut nennen. Die Durchführungsbestimmungen entwickelten sich von einem privilegierten Mittel aus staatlicher Vorherrschaft zu einer Mittelfunktion der Konkretisierung der Beziehungen zwischen Staat und Provinz. Im konkreten Fall wurden mittels dieser Bestimmungen Ämter und Funktionen vom Staat auf die autonomen Institutionen übertragen, mit der Zielsetzung einer vertraglichen Gestaltung von Rechten und Pflichten. Beispiele hierfür sind auch solche Regelungen, die der Autonomen Provinz eine gewisse Form von Finanzautonomie verschaffen, da es grundsätzlich keine Bindung an die zugewiesenen Mittel gibt. Dazu sind beispielsweise Dekrete aus den letzten Jahren zu nennen,

³²⁷ Vgl. Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 115.

³²⁸ Siehe Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 115.

³²⁹ Vgl. Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 115.

die relevante Durchführungsbestimmungen zu Fragen der Kontrolle von Landesgesetzen und der staatlichen Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis schufen.³³⁰

Der Schutz der Sprachminderheiten stellt im Falle der Autonomen Provinz Bozen ein gewisses Musterbeispiel dar. Beispielhaft sind die Versuche, durch besondere Arrangements mit Regierung und Verwaltung eine Territorialautonomie zu schaffen, die ein Zusammenleben von Volksgruppen im selben Territorium und unterschiedlichen sprachlichen und ethnischen Aspekten ermöglicht. Die für die Südtiroler Autonomie weitreichenden Sonderrechte und Garantien gelten nicht nur zum Schutz der deutschen Volks- und Sprachgruppe, sondern bewahren auch andere Sprachgruppen vor der möglichen Vorherrschaft der deutschen Sprachgruppe. Außerdem garantieren und gewährleisten sie die konkordanzdemokratische Ausübung der Regierungsfunktionen. Eine interessante und besondere Regelung der Südtiroler Autonomieordnung ist der Stellenproporz zugunsten der Sprachgruppen. Sie steht im Gegensatz zu den Rechtsfiguren der westlichen Verfassungstradition und ist ein klarer Ausdruck einer ethnisch geprägten Verwurzelung von Volk und Territorium.³³¹

11.1.1 Besonderheiten des Autonomiestatuts der Autonomen Provinz Bozen

In der italienischen Verfassung werden im Art. 116 die Regionen mit Sonderstatut angeführt. Sie verfügen *„über besondere Selbstständigkeitsformen und -bedingungen nach den jeweiligen durch Verfassungsgesetz angewandten Spezialstatuten.“*³³²

Die besagten Verfassungsgesetze, die im D.P.R. (Dekret des Präsidenten der Republik) vom 31. August 1972, Nr. 670, enthalten sind, setzen dabei das Sonderstatut um und charakterisieren in den Art. 1 und 3 die Autonome Provinz Bozen folgenderweise:

*„Trentino-Südtirol, welches das Gebiet der Provinzen Trient und Bozen umfasst, ist innerhalb der politischen Einheit der einen und unteilbaren Republik Italien nach den Grundsätzen der Verfassung und gemäß diesem Statut als autonome Region mit Rechtspersönlichkeit errichtet“*³³³

³³⁰ Vgl. Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 115.

³³¹ Ebd., S. 115-116.

³³² Siehe italienische Verfassung, deutsche Übersetzung. URL:

http://de.camera.it/deputati/funzionamento2002/costituzione_parte2_titolo5.asp#116. Zugriff: 29.3.2009.

³³³ Siehe Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler

„Den Provinzen Trient und Bozen ist gemäß diesem Statut eine nach Art und Inhalt besondere Autonomie zuerkannt.“³³⁴

In den beiden Artikeln wird ein enges und klares sowie striktes Verhältnis zwischen Schaffung der autonomen Regionen und Erhaltung der staatlichen Einheit betont.³³⁵ Das Südtiroler Autonomiestatut hat nach einer jahrzehntelangen und mühevollen Umsetzung des „Pakets“ eine verfassungsrechtliche Stellung erreicht, die aus rechtlicher Sicht jener einer Region entspricht. Einerseits unterliegen die Provinzen Bozen und Trient im Rahmen der primären und konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnisse denselben Schranken wie die Regionen. Andererseits übernehmen sie durch die weitreichende und umfassende Kompetenzbefugnis eine wichtige politische Vorrangstellung. Im Falle der Provinz Bozen ist diese Vorrangstelle auch mit der politischen Verantwortung verbunden, die Umsetzung des Art. 2 des Autonomiestatus (ASt.) und dessen Wahrung zu garantieren.³³⁶

„In der Region wird den Bürgern jeder Sprachgruppe Gleichheit der Rechte zuerkannt; die entsprechende ethnische und kulturelle Eigenart wird geschützt.“³³⁷

Eng verbunden ist damit auch die Zielsetzung des regionalen Gesetzgebers, der die Wahrung des nationalen Interesses verfolgt. Somit bildet die Provinz Bozen einen Teil einer aus mehreren Ebenen bestehenden Rechtsordnung, in der sich jedoch insbesondere die Region in einer verfassungsrechtlich schwachen Position befindet. Diese Schwäche zeigt sich besonders dann, wenn sie durch konkurrierende Initiativen der Provinzen Bozen und Trient an der Ausübung ihrer eigenen Kompetenzen gehindert oder eingeschränkt wird, wie beispielsweise im Gesundheitswesen. Eine nennenswerte Ausnahme zum politischen und verfassungsrechtlichen Übergewicht der Provinzen bilden die Befugnisse des Regionalrates. Er umfasst die Landtage

ler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 116.

³³⁴ Ebd., S. 116.

³³⁵ Vgl. Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 116f.

³³⁶ Ebd., S. 116f.

³³⁷ Siehe Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 117.

beider Provinzen und besteht aus den Regionalratsabgeordneten, die in der jeweiligen Provinz gewählt werden. Geprägt und dominiert wird der Regionalrat insbesondere durch die politischen Strategien der einzelnen Fraktionen und deren Eifer, die eigenen Landesinteressen zu vertreten und durchzusetzen. Das bedeutet das einerseits eine weitere Schwächung des Regionalrates und andererseits eine Stärkung der Provinzen.³³⁸

Die Annahme, dass die beiden Provinzen der Region untergestellt sein sollten, trifft in diesem Fall keineswegs zu. Fakt ist, dass die beiden Provinzen weitreichende Kompetenzen besitzen und es der Region schwer fällt, gewisse gesetzgeberische und kontrollbedingte Spielräume zurückzugewinnen. Zudem war die Region bereits im Zuge der Durchführung des Pakets durch die Einrichtung einer Sonderkommission, der sogenannten Sechserkommission, größtenteils übergegangen worden. Die Sechserkommission, die sich aus drei staatlichen Vertretern und drei Landesvertretern zusammensetzt und sich mit den Durchführungsbestimmungen der von der Provinz anerkannten Sachgebiete beschäftigt, wurde erschaffen, um einen direkten Kontakt zwischen Staat und Provinz aufzubauen, ohne jegliche Vermittlung durch die Region.³³⁹ Diese Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und der Provinz Bozen stärken außerdem ihre verfassungsrechtliche Stellung im Autonomiestatut. Demzufolge kann die Landesregierung staatliche Gesetze und Akte mit Gesetzeskraft vor dem Verfassungsgerichtshof angreifen, mit der Begründung der Verletzung des Autonomiestatutes oder des Prinzips des Schutzes der deutschen oder ladinischen Sprachminderheit, sowie den Verfassungsgerichtshof bei Fragen der Kompetenzstreitigkeiten interpellieren.³⁴⁰

Das Fehlen einer gewissen Form von Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis zur Koordinierung zwischen Staat und Region bzw. Autonomen Provinzen bringt den Rechtsakten der Regierung einen hohen Geltungswert. Ihr Stellenwert wird insbesondere durch die Regelung des gesetzvertretenden Dekrets (gvD) vom 16. März 1992, Nr. 266 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino- Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und

³³⁸ Vgl. Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 117.

³³⁹ Ebd., S. 117f.

³⁴⁰ Ebd., S. 118.

Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis“ hervorgehoben. Durch diese Regelung sind Region und Provinzen an die bereits genannten Rechtsakte gebunden, mit dem Ziel der Erreichung festgelegter Ziele und Standards. Dabei ist die genaue und klare Absprache mit den autonomen Körperschaften eine wichtige Voraussetzung für den Erlass der Rechtsakte. Die fehlende Absprache kann letztendlich zur Unwirksamkeit derselben Rechtsakte führen, wenn die autonome Körperschaft den Verfassungsgerichtshof zwecks Unvereinbarkeit mit dem Autonomiestatut bzw. den Durchführungsbestimmungen interpelliert und ein Kompetenzstreitverfahren androht.³⁴¹

Die Regelung aus dem Jahr 1992 bringt demzufolge die Unterwerfung der Provinz Bozen unter die Regierung infolge ihrer Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis zur Geltung und unterstreicht somit den politischen Charakter derartiger Norm. Die Regierung, die im Allgemeinen als Garant der politischen Einheit gilt, bestätigt auch in diesem Fall, den Autonomen Provinzen, ihre politische und staatliche Vorrangstellung gegenüber den jeweiligen autonomen Körperschaften. Das gvD 266/1992 macht somit einerseits den Einfluss der staatlichen Autorität in den von der Provinz zugestandenen Materien deutlich und andererseits wird dadurch die Ausweitung des Kooperationsprinzips auf Regional- bzw. Landesebene bestätigt.³⁴²

Der Art. 2 des Autonomiestatutes sichert allen Bürgern der Region die Gleichheit ihrer Rechte und sichert außerdem den einzelnen Sprachgruppen den Schutz ihrer ethnischen und kulturellen Eigenarten. Derartige Sonderregelungen des Autonomiestatutes und der Grundsatz der Gleichheit machen letztendlich die Schaffung eines Systems möglich, das den Schutz einer Identität garantiert,³⁴³ und „[...] *dessen Ziel [...] nicht einfach die Festschreibung einer zersplitterten und geteilten bürgerlichen*

³⁴¹ Vgl. Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 119.

³⁴² Ebd.

³⁴³ Vgl. Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 120f.

*Gesellschaft ist, sondern die Integration der Gruppen, ohne dass gefährlicher Assimilierungsdruck entsteht“.*³⁴⁴

11.1.2 Institutionen und Kompetenzen des Südtiroler Autonomiestatuts

Das Autonomiestatut von 1972 verleiht der Region eine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in zahlreichen Sachbereichen. Eingeschränkt wird diese Befugnis durch die Verfassung, die Grundsätze der Rechtsordnung und die internationalen Verpflichtungen sowie durch die nationalen Interessen und die Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen. Letztere Schranken der Gesetzgebungsbefugnis könnten seitens des italienischen Staates Anlass dazu sein, im Sinne der nationalen Interessen einheitliche Bedingungen zu schaffen und gegen jede regionale Abweichung der staatlichen Gesetzgebung vorzugehen. Der Art. 4 ASt. betont hierzu, dass die örtliche sprachliche Minderheit im nationalen Interesse geschützt wird. Der Begriff „national“ meint dabei ein Interesse aller Italiener, unter anderem auch der Deutsch- und Ladinischsprechenden.³⁴⁵

Angesichts des Minderheitenschutzes wird die Abweichung von staatlichen Gesetzen zur Ordnung der Volksbräuche, des geschlossenen Hofes und ähnlichen Gemeinschaftsrechten erlaubt. Eine weitere Besonderheit des Autonomiestatutes sind die beiden Autonomem Provinzen Bozen und Trient, welche eine zusätzliche Hierarchieebene bilden und verfassungsrechtlich festgelegt sind. Im ersten Autonomiestatut war der Großteil der Gesetzgebungsbefugnisse der Region zugesprochen. Diese Regelung, welche in Zwietracht mit der Tatsache stand, dass in der Region die deutsche Sprachgruppe in der Minderheit war, entsprach nicht der politischen Vorstellung der Mehrheitspartei. Aus diesem Grunde wurde das zweite Autonomiestatut so konzipiert und abgeändert, dass die materiellen Gesetzgebungsbefugnisse der Region, mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsaufbaus, auf die vorwiegend deutschsprachige Provinz Bozen und auf die vorwiegend italienischsprachige Provinz Trient aufgeteilt wurde. Für Italien bedeutet dies eine Einzigartigkeit, einerseits weil die Au-

³⁴⁴ Siehe Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 120-121.

³⁴⁵ Vgl. Avolio, Giuseppe/Voltmer, Leonhard (Bearbeiter). Übersicht über die autonome Gesetzgebung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 135.

tonomen Provinzen für ihr Gebiet die Region ersetzen und andererseits weil abgesehen von der Region, auch die Provinzen durch die jeweiligen Landtage Gesetze erlassen können.³⁴⁶ Grundsätzlich könnte dabei die Region „[n]ach dem grundlegenden Ausverkauf ihrer Befugnisse [...] der drohenden Entfernung aus dem institutionellen Gefüge entgegen, indem sie sich als Koordinierungsstelle der Provinzen politisch-funktional neu profiliert.“³⁴⁷

Italien stellte bis vor mehreren Jahren einen zentralistisch organisierten Regionalstaat dar, der jede Gesetzgebungsbefugnis strengstens überwachte. Die Verwaltungsreform im Jahr 1997 übertrug schließlich den Regionen die Ausführung von Staatsgesetzen. Die Reform des V. Titels der italienischen Verfassung im Jahr 2001 übertrug den Regionen bzw. im Trentino-Alto Adige/Südtirol den autonomen Provinzen, auch die Gesetzgebungsbefugnis. Damit entfiel für die Regionen bei der Verwaltung der eigenen Gesetze die notwendige Delegation. Die Verfassungsreform übertrug allen Regionen weitreichende Befugnisse, in dessen Genuss bisher nur die Autonomen Regionen und Provinzen waren. Die Art. 117 und 118 der italienischen Verfassung unterstützen dabei das Vorhaben, einen möglichst föderalen Staat zu schaffen, wobei die nicht ausdrücklich dem Staat zugewiesenen Residualzuständigkeiten bei den Regionen liegen sowie die Verwaltungsbefugnisse nach den Kriterien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sowie praktischer Konkordanz gehandhabt werden. Die Regionen und autonomen Provinzen wurden somit mit ausschließlicher, konkurrierender, ergänzender und delegierter Gesetzgebungsbefugnis ausgestattet.³⁴⁸ In der Zeit nach der Verfassungsreform von 2001 änderte sich das politische Klima in Italien, und die neue Regierung schränkte den föderalen Charakter der Verfassung so weit wie möglich ein. Dies bedeutete für die Autonome Provinz Bozen einen ungewöhnlichen Widerspruch zwischen der reformierten Verfassung und dem Autonomiestatus. Ein klares Beispiel dafür ist die Klärung der Residualkompetenz,

³⁴⁶ Vgl. Avolio, Giuseppe/Voltmer, Leonhard (Bearbeiter). Übersicht über die autonome Gesetzgebung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 136f.

³⁴⁷ Siehe Avolio, Giuseppe/Voltmer, Leonhard (Bearbeiter). Übersicht über die autonome Gesetzgebung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 136.

³⁴⁸ Vgl. Avolio, Giuseppe/Voltmer, Leonhard (Bearbeiter). Übersicht über die autonome Gesetzgebung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 136-137.

da die Allzuständigkeit entweder nur beim Staat oder bei den Regionen liegen kann. In diesem Fall gehen beide Institutionen davon aus, dass die Allzuständigkeit bei der anderen Institution liegt. Letztendlich bleibt dieser Sachbereich der Residualkompetenz ungeklärt.³⁴⁹

Allgemein liegt die Zuständigkeit für die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis grundsätzlich bei der Provinz, und nur subsidiär tritt der Staat ein. Dazu gehören beispielsweise die Kulturhoheit, die Befugnisse über Rundfunk und Fernsehen, die Provinzverwaltung, die Heimat- und Brauchtumspflege oder auch die Ortsnamengebung. Bei der konkurrierenden Gesetzgebung hingegen wird der rechtliche Rahmen für die Regionen vom Staat festgelegt. Da in der Region Trentino-Südtirol die Provinzen an die Stelle der Region treten, müssen diese auch strikt die von der Region festgelegten Verwaltungsstrukturen einhalten. So liegt im Gesundheitswesen die Zuständigkeit für den Bau von Krankenhäusern grundsätzlich bei der Region, wobei die Führung und der Betrieb der Infrastruktur eine Landeskompetenz ist.³⁵⁰

Die delegierte Gesetzgebungsbefugnis wird der Region oder den Provinzen durch eine ausdrückliche Delegierung seitens des Staates übertragen. Beispiele für delegierte Befugnisse sind die Elektrizität, das historische Archiv in Bozen, das Schul- und Universitätswesen, die Staatsexamina und die Befähigungsprüfungen.³⁵¹

Für die ergänzende Gesetzgebungsbefugnis ist eine gesonderte staatliche Bevollmächtigung der Region und der Provinzen eine wichtige Voraussetzung, mit der einzelne, nur dem Staat vorbehaltene Sachgebiete der Autonomie angepasst werden. Die Anpassung erfolgt ohne jegliche Abweichung oder Verletzung der staatlichen Gesamtregelung. Grundsätzlich muss die Provinz Bozen die Durchführungsbestimmungen inhaltlich umsetzen und erfüllen. Insbesondere die Angelegenheiten des Sprachgebrauchs, das Proporzsystem und der Wohnbau wurden dadurch bestmöglich geregelt.³⁵² Die formale Entwicklung und die Anwendung bzw. die Übertragung der Gesetzgebungsbefugnisse an die Region bzw. an die autonomen Provinzen erfolgten in einem jahrzehntelangen Prozess, in dem sie durch die entsprechenden

³⁴⁹ Vgl. Avolio, Giuseppe/Voltmer, Leonhard (Bearbeiter). Übersicht über die autonome Gesetzgebung. In: Marco, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 137-138.

³⁵⁰ Ebd., S. 139f.

³⁵¹ Ebd., S. 140.

³⁵² Ebd.

Durchführungsbestimmungen und der Landesgesetzgebung in allen Bereichen angewandt wurden und schließlich rechtssprechungssicher waren.³⁵³

11.1.3 Die Finanzierung der autonomen Provinz

Mit dem Staatsgesetz vom 30.11.1989, Nr. 386, wurden die Art. 69 bis 86 im VI. Abschnitt des Autonomiestatutes abgeändert und eine Neuregelung hinsichtlich der Finanzierung der Autonomie durchgeführt. Die neue Regelung sah vor, dass etwa neunzig Prozent der in Südtirol gewonnenen Staatssteuern und -abgaben sowie geringfügige Regional- und Landessteuern an das Land Südtirol fließen. Die Regelung resultiert demzufolge wesentlich autonomiefreundlicher und autonomiegerechter als die bisherige Regelung, die eine Beteiligung an den Staatsausgaben vorsah. Die Landesbeteiligung erfolgt stets nach festem und verändertem Ausmaß. So sieht sie nach fester Quote eine 85-prozentige und nach veränderter Quote eine 15-prozentige Zuweisung staatlicher Steuermittel an das Land vor. Die Erhöhung der festen Quote bedeutet zwar einerseits mehr Unabhängigkeit, stellt aber andererseits keine Finanzautonomie dar und dennoch ist die Neuregelung für die Südtirol-Autonomie ein weiterer Schritt im Rahmen des Steuerföderalismus. Angesichts der Sanierung und Entlastung des Staatshaushaltes übernahm das Land Südtirol neue Aufgabenbereiche vom Staat wie beispielsweise die Lehrerschaft, die Motorisierung oder die Straßen und soll auch in Zukunft noch seinen Aufgabenbereich erweitern.³⁵⁴

11.2 Die verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Analyse des autonomen Kosovo

11.2.1 Kosovo in den föderalen Verfassungen von 1974 und 1992

Die SAP Kosovo (Sozialistische Autonome Provinz Kosovo) war in der SFRJ-Verfassung (Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien) von 1974 sowohl als autonome Provinz als auch als konstitutive Einheit der Föderation proklamiert. Dieser verfassungsrechtliche Status verlieh dem Kosovo ein absolutes Vetorecht bei Bun-

³⁵³ Vgl. Avolio, Giuseppe/Voltmer, Leonhard (Bearbeiter). Übersicht über die autonome Gesetzgebung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005, S. 179.

³⁵⁴ Vgl. Peterlini, Oskar. Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, am Beispiel der autonomen Region Trentino-Südtirol. In: Zeitschrift für öffentliches Recht. ZÖR 63 (2008), S. 189-265, Sonderdruck. Berlin: Springer-Verlag, 2008, S. 215-216.

desverfassungsänderungen und eine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie in der Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Finanzhoheit. Die Bestandsgarantie betraf außerdem auch Fragen zu Änderungen der Grenzen und des Territoriums der SAP, wobei derartige Änderungen nur mit Zustimmung der autonomen Provinz erfolgen konnten. Die neue FRJ-Verfassung (Föderative Republik Jugoslawien) von 1992 - zu berücksichtigen ist an dieser Stelle, dass die Bundesrepublik Jugoslawien zu dieser Zeit nur mehr aus den Republiken Serbien und Montenegro bestand - erwähnt stattdessen im Gegensatz zur Verfassung aus dem Jahr 1974 die autonome Provinz überhaupt nicht mehr als Institution und demzufolge wurden ihr keine Kompetenzen in den Bereichen Gesetzgebung, Vollziehung und Gerichtsbarkeit zugeteilt.³⁵⁵

Hinsichtlich der Repräsentation und Beteiligung in den föderalen Strukturen und föderalen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen auf Bundesebene waren die autonomen Provinzen nicht mehr direkt und rechtlich beteiligt.³⁵⁶ Die Verfassung von 1974 hingegen garantierte eine *„direkte, verfassungsrechtliche institutionalisierte – proportionale oder paritätische – Repräsentation der SAP Kosovo in sämtlichen Föderationsorganen.“*³⁵⁷ Hinzukam noch das Vetorecht sowie das Rotationsprinzip nach „nationalen“ Gesichtspunkten.³⁵⁸

Die Regelungen bezüglich der Gesetzgebungskompetenzen der SFRJ-Verfassung von 1974 und der FRJ-Verfassung 1992 deckten sich im Großen und Ganzen und betrafen insbesondere die innere und äußere Sicherheit, die Außenpolitik, die Staatsbürgerschaft, die Regelung der Grundlagen in den Bereichen des Zivil-, Handels- und Strafrechts sowie die Regelungen der Grundlagen des Wirtschaftssystems und des gemeinsamen Marktes. Während die Finanzierung dieser Kompetenzen primär über die Einnahmen von Zoll und Umsatzsteuern erfolgte, legte die SFRJ-Verfassung von 1974 für die Finanzhoheit der Republiken und autonomen Provinzen

³⁵⁵ Vgl. Pichl, Elmar F.. Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 79.

³⁵⁶ Ebd., S. 79f.

³⁵⁷ Siehe Pichl, Elmar F.. Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 79-80.

³⁵⁸ Vgl. Pichl, Elmar F.. Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 80.

ein Kooperationssystem vor, das die wichtigsten Fragen durch verschiedenste Abkommen regelte.³⁵⁹

Ein noch überaus wichtiger Aspekt der Vorzüge der Bundesverfassung von 1974 zur neuen Verfassung von 1992 bestand in der Angelegenheit der verfassungsrechtlichen Garantie der Minderheitenrechte. Die grundsätzliche Unterscheidung von Nationen und Nationalitäten bildete die Grundlage für die SFRJ-Verfassung von 1974 und dessen staatsrechtliche Interpretation. Somit garantierte sie die Gleichheit der Nationen und Nationalitäten einerseits im Rahmen einer Kulturautonomie und andererseits als Territorialautonomie, beispielsweise die autonomen Provinzen. So wurden im Rahmen der Kulturautonomie umfassende und weitreichende Bildungs- und Identitätsrechte gewährt und die Gleichstellung der Sprachen und Schriften der Nationen und Nationalitäten sowie die Gleichberechtigung der Sprachen als Amtssprachen garantiert. Die Territorialautonomie erfüllte insbesondere im Status der autonomen Provinzen eine weitreichende Integration und Partizipation sowie autonome Stellung im föderalen jugoslawischen Bundesstaat.³⁶⁰

11.2.2 Kosovo in den serbischen Verfassungen von 1974 und 1990

Nicht nur die Bundesverfassung 1974 garantierte den autonomen Provinzen ihren Bestand, sondern auch die SRS-Verfassung 1974 sicherte den Provinzen einen umfassenden Bestandschutz ihrer Rechte und ihres Status. So besaßen sie bei Fragen zu Änderungen der Republikverfassung ein absolutes Vetorecht, während ihnen in der RS-Verfassung von 1990 das Mitspracherecht entzogen wurde. Die Lösung einer eventuellen Verfassungswidrigkeit zwischen der Provinzverfassung und der Republikverfassung wurde nicht in einem rechtlichen Verfahren entschieden, sondern in einem politischen Prozess.³⁶¹

Angesichts der Minderheiten- bzw. Gruppen-Repräsentation in der SRS-Verfassung 1974, die den Kosovo-Albanern eine entsprechende Vertretung im Republikparlament garantierte, wurden die 250 Abgeordneten des serbischen Parlaments gemäß Art. 74 der RS-Verfassung von 1990 direkt gewählt, was eine Gruppenrepräsentation

³⁵⁹ Vgl. Pichl, Elmar F.. Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 80.

³⁶⁰ Ebd., S. 80f.

³⁶¹ Ebd., S. 81.

ausschloss. Zudem besaßen die Abgeordneten des „inneren Serbien“, der SAP Vojvodina und der SAP Kosovo bei Fragen über das eigene Territorium ein absolutes Block-Veto. Bezüglich des Mitspracherechts der Provinzparlamente, waren die autonomen Provinzen weitreichend im Entscheidungs- und Willensbildungsprozess involviert. So wurde beispielsweise bei Fragen von allgemeinem Interesse für die Republik Serbien das Provinzparlament interpelliert und das Provinzparlament war berechtigt, Initiativanträge in das Republikparlament einzubringen. Die RS-Verfassung von 1990 ließ den autonomen Provinzen außer dem Initiativrecht keine weiteren Partizipationsrechte auf Republikebene zu.³⁶²

Der Art. 291ff der SRS-Verfassung von 1974 behandelte die kompetenzrechtliche Stellung der autonomen Provinzen und räumte ihnen für bestimmte Bereiche exklusive Gesetzgebungskompetenzen ein. Diese waren im Art. 293 „Generalklausel zu Gunsten der autonomen Provinzen“ näher erläutert.³⁶³

Der Vollzug der Republikgesetze erfolgte durch eigene Organe der autonomen Provinzen, die außerdem auch zur Erlassung von Durchführungsverordnungen ermächtigt waren. Die dazu notwendige Kontroll- und Aufsichtsfunktion übernahmen Organe der Republik, die letztendlich bei Nicht- oder Fehlvollzug von Republikgesetzen keinerlei Gebrauch des Selbsteintritts machten. Den Vollzug der Republikgesetze übernahmen im Rahmen des Selbstverwaltungssystems die Gemeinden und deren Organe. Die staatsrechtlichen und institutionellen Angelegenheiten wurden gemäß der Bundesverfassung von 1974 von der Provinzverfassung geregelt, die in Struktur und Organen den Republikverfassungen entsprach.³⁶⁴

Die RS-Verfassung von 1990 regelte die Angelegenheiten der autonomen Provinzen betreffend in den Art. 108 bis 112, die zunächst infolge des militärischen Ausnahmezustandes und des später ausgebrochenen Krieges nur eine Fassade waren und totes Recht bedeuteten. Die autonomen Provinzen wurden dabei im Abschnitt VI der Verfassung den Gemeinden gleichgestellt. Obgleich für die Regelung ihrer Organisation und die Tätigkeit ihrer Organe ein Statut vorgesehen war, wurde dieser höchste Rechtsakt der autonomen Provinzen niemals verabschiedet, da ein derartiges Statut

³⁶² Vgl. Pichl, Elmar F.: Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.): Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 81.

³⁶³ Ebd., S. 82.

³⁶⁴ Ebd.

– im Gegensatz zum Statut der Gemeinden – der Zustimmung des serbischen Parlaments bedurfte. Angesichts der Neuregelung der autonomen Provinzen in der RS-Verfassung von 1990 hatten sie nur mehr die Möglichkeit, ein Statut - mit serbischer Zustimmung - zu erlassen sowie Beschlüsse und allgemeine Akten zu verabschieden. Im Gegensatz zur Regelung der institutionellen Angelegenheiten von 1974 fehlten den autonomen Provinzen sowohl eine Versammlung, ein Exekutivrat und weitere bedeutende Verwaltungsorgane als auch ein Präsidialamt, eine ordentliche Gerichtsbarkeit und ein Verfassungsgericht.³⁶⁵

Die Gleichstellung mit den Gemeinden bedeutete für die autonomen Provinzen einerseits eine verfassungsrechtliche Herabsetzung auf einfache Verwaltungseinheiten und andererseits einen offensichtlichen Bruch mit der 1990 noch geltenden SFRJ-Verfassung aus dem Jahr 1974.³⁶⁶

Wesentliche Unterschiede zeigten sich auch im Bereich der Minderheitenrechte bzw. des Minderheitenschutzes im Allgemeinen. Die SRS-Verfassung von 1974 sprach von der Gleichheit der Nationen und Nationalitäten und räumte ihnen im Sinne der Kultur- und Territorialautonomie umfassende und weitreichende Rechte ein. Ein deutlicher Gegensatz fand sich in der RS-Verfassung von 1990, die diese Gleichheit nicht anerkannte und nur das Prinzip eines einzigen konstituierenden Volkes vertrat. Folglich war in der neuen serbischen Verfassung nur vom serbischen Volk die Rede, und den anderen Nationalitäten wurden nur jene Rechte eingeräumt, die in das Konzept der Kulturautonomie fielen. Außerdem waren jene Rechte wiederum beschränkt auf das jeweilige Siedlungsgebiet der Nationalitäten.³⁶⁷

11.2.3 Die Verfassung der SAP Kosovo von 1974 und die Kaçanik-Verfassung von 1990

Der zunächst auffallendste und aus nationalistischer Sicht bedeutendste Unterschied lag im Wortlaut der Kaçanik-Verfassung, die sich als Verfassung eines souveränen

³⁶⁵ Vgl. Pichl, Elmar F.. Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 82f.

³⁶⁶ Ebd., S. 83.

³⁶⁷ Ebd.

Staates definierte. Solche Bezeichnung bzw. solcher Wortlaut wurde bisher in keinem föderalen Verfassungskontext erwähnt.³⁶⁸

Aus institutioneller Sicht wiesen die beiden Verfassungen gleichwertige Strukturen und Staatsorgane auf, wie beispielsweise Parlament, Regierung, präsidentiales Staatsoberhaupt, Oberstes Gericht, Verfassungsgericht, ordentliche Gerichtsbarkeit und Verwaltungsorgane sowie die Gliederung in Gemeinden. Auffallend dabei waren die fehlende institutionelle Repräsentation bestimmter Volksgruppen und die verstärkte Vertretung der serbischen Volksgruppe im Parlament infolge der Drei-Kammer-Struktur. Die Kačanik-Verfassung hingegen sah die Bildung eines Ein-Kammer-Systems vor, in dem die 130 Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlsystem gewählt wurden. Dabei erhielt auch die serbische Volksgruppe eine entsprechende Vertretung im Parlament.³⁶⁹

Der Minderheitenschutz – in diesem Falle der Schutz der Serben als Minderheit in der Minderheit – wurde als Konzept der Gleichheit der Nationen und Nationalitäten im Rahmen der Kulturautonomie in der Kačanik-Verfassung gleichwertig übernommen. Der einzige Unterschied bestand aber darin, dass das bereits genannte Konzept von den Punkten „konstituierende Nation“ und „andere Nationen und nationale Minderheiten“ bestimmt wurde. Diesem neuartigen Konzept zufolge galt das Albanische zwar als Amtssprache, aber den übrigen Nationalitäten wurde der gleichberechtigte Gebrauch ihrer Sprache und Schrift in allen möglichen Bereichen dennoch eingeräumt und gewährleistet. Zudem umfasste die Kačanik-Verfassung weitreichende Bestimmungen im Hinblick auf die Identitäts- und Bildungsrechte der Minderheiten. Demzufolge verpflichtete sich der Staat im Art. 68, Rahmenbedingungen für den Unterricht in der Muttersprache der Minderheiten zu schaffen, und zwar für die Grund-, Mittel- und Hochschule.³⁷⁰

³⁶⁸ Vgl. Pichl, Elmar F.: Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999, S. 83.

³⁶⁹ Ebd., S. 84.

³⁷⁰ Ebd.

12. Schlusswort

Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklungsgeschichte der autonomen Provinzen Bozen-Südtirol und Kosovo weist zahlreiche Gemeinsamkeiten und Parallelen auf. Unterschiede in der historischen Entwicklung gelten dabei als relevante Grundlage für den ethnischen Konflikt, der in den Provinzen stattfand. Die Schaffung einer angemessenen Autonomieregelung konnte die Auseinandersetzung in gewisser Weise entspannen. Während die sogenannte „echte“ Südtiroler Autonomie seit dem Jahr 1972 besteht und derzeit weiterhin ausgebaut wird, wurde die „echte“ Autonomie des Kosovo im Jahr 1989/90 durch eine gezielte verfassungswidrige Vorgangsweise abgeschafft. Im folgenden Resümee sollen nun die wichtigsten im Zuge der Diplomarbeit gewonnenen Erkenntnisse über die beiden Autonomien in einem Vergleich festgehalten werden.

Südtirol und Kosovo sind Teil einer weitreichenden europäischen Entwicklungsgeschichte. Während der Kosovo im Zuge des Ersten Balkankrieges im Jahr 1912 vom serbischen König Peter I. Karadjordjevic auf gewaltsame Weise erobert wurde, war Südtirol Italien als Belohnung für den Eintritt in den Ersten Weltkrieg an der Seite der Entente cordiale zugesprochen worden. In beiden Fällen fand keine Volksabstimmung zur staatlichen Neugestaltung statt und die Gebiete wurden den Siegerstaaten einverleibt. Peter I. sah in der Eroberung des Kosovos einen ethnischen Befreiungskrieg, denn dieses Gebiet spielte jahrhundertlang eine wichtige historische und kulturelle Rolle für das serbische Volk. Der Kosovo galt aber auch für die albanische Volksgruppe als Zentrum ihrer nationalen Identität und als traditionelles Siedlungsgebiet, denn bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzten sich im südlichen Teil des Kosovo albanische Nationalbewegungen für ihr Recht auf Selbstbestimmung ein. Diese Kontroversen in der historischen Überzeugung bilden die Grundlage für die Rivalität und Unvereinbarkeit der beiden Kulturen.

Eine solche Unvereinbarkeit teilt sich die deutschsprachige Bevölkerung Südtirols nicht mit den italienischen Machthabern. Nach der Annektierung des Landes im Jahr 1919, versprach die italienische Regierung eine territoriale und kulturelle Autonomie einzurichten. Anstatt aber die lokalen Institutionen und die Selbstverwaltung zu garantieren, wurden Südtirol und das Trentino zur Region „Venezia Tridentina“ zusammengeschlossen. In der darauf folgenden Zeit setzte eine allmähliche Italianisierung

ein, die durch zahlreiche diskriminierende Verordnungen vorangetrieben wurde. Daraufhin wurden erste Gespräche über autonome Verwaltungsstrukturen mit den zuständigen Behörden aufgenommen, um einen notwendigen Minderheitenschutz zu gewährleisten. Die Gespräche wurden von vier Südtiroler Parlamentsabgeordneten geführt, konnten aber aufgrund der faschistischen Machtergreifung nicht abgeschlossen werden. Die kulturellen und sprachlichen Divergenzen im Kosovo konnten dagegen nicht auf friedlicher Weise gelöst werden. Der albanischen Bevölkerung wurde kein rechtliches Spezialstatut gewährt und sie genoss daher kein Mitspracherecht und keinen Minderheitenschutz. Sie wurde aus ethnischen Gründen verfolgt, vertrieben und gewaltsam unterdrückt.

Durch die Machtergreifung des faschistischen Diktators Benito Mussolini in den 1920er Jahren verschlimmerte sich die Situation der deutschen Minderheit. Durch die Einverleibung Südtirols mit der neu geschaffenen Provinz Trient und einer gezielten Italianisierungspolitik wurden eine vollständige Entnationalisierung und eine sprachliche Entwurzelung der deutschen Bevölkerung angestrebt. In denselben Jahren entschied auch das Belgrader Regime, das Albanerproblem durch eine ähnliche Politik der Assimilierung und Kolonialisierung endgültig zu lösen. Obwohl durch eine erfolgreiche Landreform Tausende Kolonistenfamilien angesiedelt wurden und dadurch der slawische Bevölkerungsanteil im Kosovo um ca. 15 Prozent erhöht werden konnte, wurde die erwünschte Reserbisierung nicht erzielt. Stattdessen bewirkten die Marginalisierung und die Nichtidentifizierung mit den örtlichen serbischen Institutionen, dass sich das albanische Volk in seine traditionellen sozialen Strukturen zurückzog. Auch in Südtirol hatten die Assimilierungsmaßnahmen wenig Erfolg, obwohl sie fast jeden Lebensbereich der Südtiroler Bevölkerung umfassten. Die Maßnahmen entstammen dem 32-Punkte-Programm des Nationalisten Ettore Tolomei, der im Allgemeinen das Deutschtum in Südtirol vollständig abschaffen, die deutschen Schulen auflösen und eine wirtschaftliche Durchdringung des Landes zugunsten des Faschismus erreichen wollte. Auch im Kosovo arbeitete ein eingefleischter Nationalist mit der serbischen Regierung zusammen. Vaso Čubrilović verfasste eine Hetzschrift mit dem Titel „Die Aussiedlung der Albaner“. Darin warnte er vor der albanischen Integration und beschrieb wirkungsvolle Methoden zur Massenvertreibung der Albaner. Im Jahr 1938 bot sich schließlich für die albanische Volksgruppe die Gelegenheit zur

Aussiedlung. In einem Abkommen zwischen der Türkei und Serbien verpflichtete sich die türkische Regierung 40.000 albanische Familien aufzunehmen. Das Vorhaben wurde aber aufgrund des Ausbruches des Zweiten Weltkrieges nicht fortgesetzt. Dennoch wanderten ca. 90.000 - 150.000 Menschen aus, da sich die Lebensbedingungen zunehmend verschlechterten. Auch in Südtirol ergab sich im darauf folgenden Jahr durch ein Abkommen zwischen Italien und NS-Deutschland die Möglichkeit der Option. Zahlreiche Südtiroler verließen aus kultureller Überzeugung ihre Heimat. Auch dieses Vorhaben wurde von den Kriegsgeschehen des Zweiten Weltkrieges unterbrochen. Nur rund ein Viertel der 75.000 Auswanderer kehrte nach Kriegsende nach Südtirol zurück. In den letzten Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges genossen sowohl Südtirol als auch der Kosovo eine kurze Zeit der sprachlichen und kulturellen Wiederbelebung. Infolge der italienischen Kapitulation wurde Südtirol im September 1943 Teil der deutschen „Operationszone Alpenvorland“. Kosovo hingegen wurde in den Jahren 1941 bis 1945 mit dem Mutterland Albanien zunächst unter italienischer dann unter deutscher Patronanz vereint.

Südtirol war infolge der sowjetischen Besetzung Österreichs in die Auseinandersetzung zwischen den Westmächten und der UdSSR geraten. Den Alliierten ging es deshalb bei den Friedensverhandlungen hauptsächlich darum, Italien im westlichen Lager zu halten. Nach langen und intensiven Verhandlungen wurde auf der Londoner Außenministerkonferenz im Herbst 1946 beschlossen, die Brennergrenze beizubehalten. Die Alliierten waren sich aber im Klaren, dass die deutschsprachige Minderheit in Südtirol politisch, kulturell und sprachlich geschützt werden musste. So wurden im August 1946 Verhandlungen eingeleitet, um ein angemessenes Abkommen zum Schutz der deutschen Minderheit abzuschließen. Im sogenannten Pariser Vertrag wurden die wichtigsten Punkte zur Wahrung der deutschen Sprache und Kultur sowie der Ausübung der autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt festgelegt. Auch im Kosovo fanden in der Nachkriegszeit entscheidende staats- und verfassungsrechtliche Änderungen statt. Nachdem die deutschen Truppen von den kommunistischen Partisanen unter Josip Broz Tito aus den jugoslawischen Gebieten vertrieben wurden, begann im Oktober 1944 der langsame Prozess der Machtübernahme durch die Partisanen. Tito war sich der misslichen politischen Lage der albanischen Minderheit bewusst und versuchte durch gezielte politische Maßnahmen, die

Schwierigkeiten im gesamten Staat zu beseitigen. Durch die Konstituierung und die darauf folgende Stärkung der Autonomien von Kosovo/Metohija und Vojvodina wollte er nationalistische Ideen unterdrücken, Streitigkeiten zwischen den Republiken verhindern und auch die serbische Republik zugunsten eines starken Jugoslawiens schwächen. Der dem Kosovo seit 1945 zuerkannte autonome Status war in Wirklichkeit nur eine strategische und dekorative Geste, denn die Autonomierechte und -kompetenzen beschränkten sich auf unwichtige Sachbereiche. Die entscheidungstragenden Positionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft waren von Serben besetzt und die wichtigsten Entscheidungen wurden stets in der zentralen Regierung in Belgrad beschlossen. In den weiteren Jahren wurde durch Zugeständnisse für Verbesserungen im Bildungs-, Wirtschafts- und Verwaltungsbereich ein entspanntes Klima der Zusammenarbeit zwischen Serben und Albanern geschaffen. Ähnliche staatsrechtliche Veränderungen gab es auch in Südtirol. Der Pariser Vertrag enthielt im Rahmen eines Autonomiestatutes zahlreiche Zugeständnisse für eine Verwaltungs- und Regionalautonomie, wobei letztendlich die Region zum eigentlichen Träger der Autonomie wurde. Abgesehen von der Übertragung gewisser Befugnisse, wie beispielsweise den Ressourcen Schule, Land- und Forstwirtschaft, Handel, Handwerk und Fremdenverkehr sowie Kultur und Öffentliche Arbeiten, und der Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache, war die Autonomie regelmäßigen direkten Eingriffen in die sogenannte Territorialautonomie seitens der italienischen Regierung ausgeliefert. Zudem wurden verschiedene Punkte des Pariser Vertrags nur teilweise oder gar nicht oder nur widerwillig umgesetzt. Die römische Regierung nahm eine eindeutige antiautonomistische Haltung ein und versuchte, die Entnationalisierungspolitik der vergangenen Jahre fortzusetzen. Nach mehreren erfolglosen Versuchen, auf die formelle Erfüllung der Autonomie aufmerksam zu machen, kam es im November 1957 zu einer Großkundgebung und zur Internationalisierung des Südtirolproblems vor der UNO. Nach intensiven Verhandlungen um ein neues Autonomiekonzept, wurde das sogenannte „Paket“, das 137 Änderungsvorschläge zum ersten Autonomiestatut enthielt, verfasst.

Das zweite Südtiroler Autonomiestatut trat 1972 in Kraft und hatte die Aushöhlung der Regionalautonomie zum Ziel. Die Regionalautonomie sollte durch eine weitreichende Autonomie der Provinzen Bozen und Trient abgelöst werden. Beiden Auto-

nomien wurden zahlreiche Kompetenzen übertragen, die im Laufe der Jahre erweitert wurden. Durch eine weitreichende Selbstverwaltungsautonomie und eine primäre und sekundäre Gesetzgebungsbefugnis sowie eine parallele Verwaltungskompetenz fand eine bedeutende Aufwertung der Provinzen und der jeweiligen Landtage statt. Durch die Aufteilung der materiellen Gesetzbefugnisse - mit Ausnahme der Regelung des Verwaltungsaufbaus - auf die Provinz Bozen und die Provinz Trient waren die Autonomen Provinzen faktisch an die Stelle der Region getreten. Einen besonderen Stellenwert nahm dabei auch der Minderheitenschutz ein. Nicht nur die ladinische Minderheit fand erhebliche Berücksichtigung, sondern auch im Rahmen der Kompetenzverteilung waren ausdrücklich Abweichungen von staatlichen Gesetzen zur Ordnung von Volksbräuchen und ähnlichen Gemeinschaftsrechten erlaubt. In den darauf folgenden Jahren wurden außerdem bedeutende Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Schulen, des ethnischen Proporz und der Zweisprachigkeit erlassen. Eine weitaus umfassendere Autonomieregelung als jene in Südtirol konnte die autonome Provinz Kosovo Mitte der 1970er Jahre vorweisen. Nach jahrelangen Demonstrationen und Protesten erreichte die autonome Region Kosovo/Metohija im Jahr 1963 eine anfängliche verfassungsrechtliche Besserstellung. Die autonome Region wurde zu einer autonomen Provinz umgewandelt, was grundsätzlich eine formelle Besserstellung bedeutete und dennoch eine größere Abhängigkeit von der serbischen Republik sowie eine Schwächung ihrer Position innerhalb des Föderationsstaates zur Folge hatte. Als hoffnungsvoller Schritt zur vollkommenen Autonomie des Kosovo galt die jugoslawische Verfassung von 1974. Titos Ziel war die Gunst der albanischen Minderheit zu bewahren und ihren Wunsch nach Autonomie zu erfüllen, um auf der Grundlage des Rotationsprinzips das Mächtegleichgewicht innerhalb Jugoslawiens zu garantieren. Außerdem sollten dadurch nationalistische Bestrebungen und politische Machtbündelungen unterbunden werden. Der autonomen Provinz Kosovo wurde durch die neue Verfassung eine umfangreiche Autonomie zugesprochen. Kosovo wurde zu einem konstitutiven Element der jugoslawischen Föderation erklärt, erhielt eine eigene Verfassung und war somit de facto den restlichen sechs jugoslawischen Teilrepubliken gleichgestellt. Die Gleichstellung der autonomen Provinz und die neue offizielle Bezeichnung „Kosovo“ hatten das Ende der serbischen Willkürherrschaft und der nationalen Diskriminierung zur Folge. Die politische Entscheidungsgewalt wurde auf zahlreiche Bereiche erweitert. Dabei er-

folgten der Vollzug der Gesetze und die Erlassung von Durchführungsbestimmungen durch eigene Organe der autonomen Provinz, die in ihrer Struktur und Organisation den Organen der Republiksverfassung entsprachen. Mit der Einrichtung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, eines Obersten Gerichtes, eines Verfassungsgerichts und einer eigenen Polizei sowie einer eigenen Territorialverteidigung wurde die autonome Provinz aus der serbischen Kontrolle entlassen. Diese verfassungsrechtliche Stärkung bedeutete auch eine größere Unabhängigkeit von der serbischen Republik. Die kosovarische Verfassung musste dabei mit der Republiksverfassung und der Staatsverfassung in Einklang stehen, wobei die serbische Verfassung an die Beschlüsse der Staatsverfassung gebunden war. Zudem erhielt die Provinz ein absolutes Veto-recht bei Bundesverfassungsänderungen und eine verfassungsrechtliche Bestands-garantie in der Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Finanzhoheit. Für letzteres wurde ein Kooperationssystem zur Regelung der wirtschaftlichen Fragen eingerichtet. Eine bedeutende Rolle in der neuen Provinzverfassung übernahm die Garantie der Min-derheitenrechte. Im Rahmen einer Kultur- und Territorialautonomie wurden weitrei-chende Bildungs- und Bürgerrechte, die Gleichstellung von Sprache und Schrift, die Gleichberechtigung der Sprachen Albanisch, Serbokroatisch und Türkisch als Amts-sprachen und eine umfassende Integration sowie Partizipation gewährleistet. Auch im ökonomischen Bereich nahm der Kosovo insbesondere bei der Verteilung der staatlichen Entwicklungshilfen einen bedeutenden Platz ein.

Die neue jugoslawische Verfassung von 1974 verschaffte der autonomen Provinz Kosovo den Status einer gleichberechtigten Republik und somit ein Stimmrecht im Staatspräsidium, ihr wurde aber das Recht auf Sezession, das die übrigen Republi-ken inne hatten, verwehrt. Der Grund dafür lag in der drohenden Destabilisierung des gesamten Föderationsstaates.

In den 1980er Jahren endeten die Parallelen der Südtiroler und der kosovarischen Autonomie. Die Entwicklung der beiden Provinzen schlug eine unterschiedliche Rich-tung ein. Das Land Südtirol wurde von einem starken wirtschaftlichen Entwicklun-gschub erfasst. Zahlreiche Durchführungsbestimmungen zur Aushöhlung der Regio-nalautonomie und zum Ausbau der Autonomierechte, wie beispielsweise die Gleich-stellung der deutschen und italienischen Sprache in der öffentlichen Verwaltung, die Neuregelung der Senatswahlkreise und die Einrichtung eigener Gerichtsabteilungen,

wurden in den darauf folgenden Jahren erlassen. Im Juni 1992 wurde schließlich die Streitbeilegungserklärung dem UNO-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in New York übergeben, womit die seit über dreißig Jahren andauernden Streitigkeiten zwischen Rom und Bozen beendet wurden. Die Südtiroler Autonomie erfuhr in den letzten zehn Jahren weitere umfassende Neuerungen, besonders in Zusammenarbeit mit den autonomiefreundlichen Regierungen. So übertrug die Verwaltungsreform von 1997 und die Verfassungsreform im Jahr 2001 den italienischen Regionen und im Trentino-Südtirol den Provinzen sowohl die Ausführung von Staatsgesetzen als auch die Gesetzgebungsbefugnis ohne weitere staatliche Delegation. Auch die Finanzierung der Autonomie wurde durch eine Neuregelung im Jahr 1989 autonomiefreundlicher und -gerechter. Die Regelung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Steuerföderalismus dar. Außerdem trägt das Land Südtirol stark zur Sanierung und Entlastung des Staatshaushaltes durch die Übernahme von zahlreichen Aufgabenbereichen bei. Trotz der vielen neuen Kompetenzen, die die Provinz Bozen übernommen hat, bleibt sie dennoch durch die Anwendung und die Umsetzung der Rechtsakten der Regierung - angesichts der Autonomieregelungen - an der politischen und staatlichen Vorrangstellung der römischen Regierung gebunden.

Während Südtirol einen sichtlichen ökonomischen und politischen Aufstieg zu verzeichnen hatte, erlebte die Provinz Kosovo einen tragischen Wendepunkt. Mit dem politischen Aufstieg Miloševićs veränderte sich der gesamte politische Kurs im jugoslawischen Staat. Auf der Grundlage des Memorandums der Serbischen Akademie der Wissenschaften von 1986, in dem die Verletzung der kulturellen Identität der Serben im Kosovo beklagt wurde, forderte Milošević die Rezentralisierung der Föderation und die Stärkung Serbiens. Im Zuge dieses nationalistischen politischen Kurses wurde die Autonomie der Provinz Kosovo durch gezielte politische und verfassungswidrige Maßnahmen im Jahr 1989/90 abgeschafft und eine gewaltsame sowie diskriminierende Serbisierung der Provinz durchgesetzt. Erneut war die Provinz Kosovo der serbischen Willkürherrschaft ausgeliefert.

13. Quellenverzeichnis

Internetquellen

Die italienische Verfassung, deutsche Übersetzung. URL:

http://de.camera.it/deputati/funzionamento2002/costituzione_parte2_titolo5.asp#116.

Pressemitteilung vom 24.05.2006. „SVP-Obmann Elmar Pichler Rolle zur Initiative von Senator Cossiga“. URL:

<http://www.svpartei.org/de/presse/mitteilungen/20060524|3179.html>.

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Straßburg, 1. Februar 1995. *Europarat*, URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>.

„14-Punkte-Programm“, *wikipedia*, URL: <http://de.wikipedia.org/wiki/14-Punkte-Programm>.

„Die Geschichte der Autonomie. Chronologie seit 1993“, *provinz.bz.it*, Pariser Vertrag, URL:

http://www.provinz.bz.it/pariservertrag/autonomie/chronologie_1993_bisheute.asp.

„Die Italienisierung Südtirols“, *mein.italien.info*, URL: <http://www.mein-italien.info/geschichte/italienisierung.htm>.

„Ibrahim Rugova“, *wikipedia*, URL: http://de.wikipedia.org/wiki/Ibrahim_Rugova.

„Reaktionen zum Kosovo“, *Wiener Zeitung.at*, URL:

<http://wienerzeitung.at/DesktopDefault.aspx?TabID=4816&Alias=Dossiers&cob=328645>.

„Selbstbestimmungsrecht der Völker“, *wikipedia*, URL:

http://de.wikipedia.org/wiki/Selbstbestimmungsrecht_der_V%C3%B6lker.

„Siegesdenkmal Bozen“, *wikipedia*, URL:

http://de.wikipedia.org/wiki/Siegesdenkmal_Bozen.

- Brym, Max. Die serbischen Četniks einst und jetzt. In: Utopie kreativ, Heft 165-166, Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. (Hrsg.), Berlin: NDZ Berlin, Juli/August 2007, S. 678, URL:
http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie_kreativ/165-6/165_66.pdf.
- Čubrilović, Vasa. „Die Vertreibung der Albaner“, *Kosovo Info Server*, URL:
<http://www.kosova.de/archiv/geschichte/cubrilovic.html>.
- Hänsel, Heiko/Stobbe, Heinz-Günter. Die deutsche Debatte um den Kosovo-Krieg. Schwerpunkte und Ergebnisse. Versuch einer Bilanz nach drei Jahren. Heinrich Böll Stiftung. Berlin, März 2002. S. 18-19. URL:
<http://www.boell.de/alt/downloads/europa/kosovo.pdf>.
- Hennicke, Cathrin. „28.06.1948: Jugoslawien aus Kominform ausgeschlossen“, *MDR INFO Hören, was passiert*, URL: <http://www.mdr.de/mdr-info/kalenderblatt/5643243.html>.
- Luchterhandt, Prof. Dr. Otto. „Geschichtliche und geografische Grundlagen“, HTML-Version eines Dokumentes, URL:
http://74.125.77.132/search?q=cache:tfeXX2l_a9cJ:www2.jura.uni-ham-burg.de/ostrecht/ostrecht/ArbeitspapiereO1.doc+jugoslawien+%2B13.1.1953&hl=de&ct=clnk&cd=2&gl=at.
- Sadiku, Agron. „Kosova - Ein Mord und eine Konferenz“, *de.indymedia.org*, 09.06.2004. URL: <http://de.indymedia.org/2004/06/85270.shtml>.
- Stieger, Cyrill. „Kosovo - Eine Chronologie“, *NZZ Folio, Die Zeitschrift der Neuen Züricher Zeitung*, Heft 06/99 - Thema: Krieg um Kosovo, URL:
<http://www.nzzfolio.ch/www/d80bd71b-b264-4db4-afd0-277884b93470/showarticle/093f57e2-7a6a-428b-b46e-03d433de1487.aspx>.

Literatur

Avolio, Giuseppe/Voltmer, Leonhard (Bearbeiter). Übersicht über die autonome Gesetzgebung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005.

Bartole, Sergio. Integration der Autonomie und Einheit der italienischen Rechtsordnung. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005.

Benedikter, Thomas. Autonomien der Welt. Eine Einführung in die Regionalautonomie der Welt mit vergleichender Analyse. Bozen: Verlagsanstalt Athesia AG, 2007.

Böckler, Stefan/Grisenti, Rita. Lo Statuto di Autonomia del Trentino-Alto Adige: un modello di pacificazione etnica per l'area centrale danubiana?/Das Autonomiestatut für Trentino-Südtirol: ein Modell für die Befriedung ethnischer Konflikte im mittleren Donaauraum? Milano: Franco Angeli. Berlin: Duncker und Humblot, 1996.

Breisky, Michael. Das Südtirolproblem. Eine Bestandsaufnahme der neunziger Jahre. In: Khol-Ofner-Stirnemann (Hrsg.), Österreichisches Jahrbuch der Politik '90. Wien: Oldenbourg - Verlag für Geschichte und Politik. Eine Publikation der Politischen Akademie, Sonderdruck, S. 647-676.

Brems, Michael. Die politische Integration ethnischer Minderheiten aus staats- und völkerrechtlicher Sicht. Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 62. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, 1995.

- Calic, Marie-Janine. Kosovo: der jüngste Staat in Europa. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, APuZ 32/2008, 4. August 2008.
- Ciric, Ivana. Brennpunkt Kosovo: ein Analyseversuch. Diplomarbeit, Wien, 1990.
- Clark, Howard. Ziviler Widerstand im Kosovo. Kassel: Weber & Zucht, 2003.
- Fisch, Jörg. Das Selbstbestimmungsrecht – Opium für die Völker. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997.
- Funke, Hajo/Rhotert, Alexander. Unter unseren Augen. Ethnische Reinheit: Die Politik des Milosevic-Regimes und die Rolle des Westens. Schrift 2 der Schriftenreihe Politik und Kultur am Fachbereich Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin, Erstausgabe, 1. Auflage, Berlin: Verlag Das Arabische Buch, 1999.
- Gehler, Michael. Schwierige Ausgangsposition. Die Südtirolfrage von 1945-1959. In: Solderer, Gottfried (Hrsg.). Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Totaler Krieg und schwerer Neubeginn. Band III 1940-1959, Bozen: Edition Raetia, 2001.
- Gumpel, Werner. Der Kosovo-Konflikt – Historische, politische, ethnische und wirtschaftliche Hintergründe. In: Blumenwitz, Dieter [Mitarb.]. Die Kosovo-Krise – eine vorläufige Bilanz. Politische Studien, Sonderheft 4/1999. Grünwald bei München: Atwerb-Verlag, 1999.
- Hartungen von, Christoph H.. Kurzgefasste Landesgeschichte Südtirols (1918-2002). Bozen: Südtiroler Landtag, 2002.
- Heintze, Hans-Joachim. Selbstbestimmungsrecht und Minderheiten. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997.

- Hilpold, Peter. Auf der Suche nach Instrumenten zur Lösung des Kosovo-Konfliktes: Die trügerische Faszination von Sezession und humanitärer Intervention. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999.
- Höglhammer, David. Die Statusproblematik des Kosovo. Diplomarbeit, Wien, April 2007.
- Kronawetter, Karin. State- und Nation-Building im Kosovo. Diplomarbeit. Wien, April 2007.
- Lantschner, Emma. Eine kurze Geschichte Südtirols. In: Marko, Joseph/Ortino, Sergio/Palermo Francesco/Voltmer, Leonhard/Woelk, Jens (Hrsg.). Die Verfassung der Südtiroler Autonomie. Die Sonderrechtsordnung der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 2005.
- Luschnitzky, Gerd. Der Krieg um das Kosovo. Konfliktursachen, Akteure und das Problem der Kriegsaltslasten. Diplomarbeit, Wien, 2007.
- Marko, Joseph. Die staatsrechtliche Entwicklung des Kosovo/a von 1913-1995. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999.
- Mertus, Julie A.. Kosovo. How Myths and Truths Started a War. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press, 1999.
- Münzel, Frank. Lässt sich die Unabhängigkeit Kosovos völkerrechtlich begründen? In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Ana-

lysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999.

Peterlini, Oskar. Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, am Beispiel der autonomen Region Trentino-Südtirol. In: Zeitschrift für öffentliches Recht. ZÖR 63 (2008), S. 189-265, Sonderdruck. Berlin: Springer-Verlag, 2008.

Petritsch, Wolfgang/Pichler, Robert. Kosovo-Kosova. Der lange Weg zum Frieden. Klagenfurt: Wieser, 2004.

Pichl, Elmar F.. Kosovo in den jugoslawischen Verfassungssystemen: 1974 bis 1998. In: Marko, Joseph (Hrsg.). Gordischer Knoten Kosovo/a: Durchschlagen oder entwirren? Völkerrechtliche, rechtsvergleichende und politikwissenschaftliche Analysen und Perspektiven zum jüngsten Balkankonflikt. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1999.

Rauert, Fee. Das Kosovo. Eine völkerrechtliche Studie. Ethnos: 55, Wien: Braumüller, 1999.

Reuter, Jens. Die Entstehung des Kosovo-Problems. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament“, APuZ B34/1999, 20. August 1999.

Reuter, Jens. Die Kosovo-Albaner im ehemaligen Jugoslawien. In: Brunner, Georg/Lemberg Hans (Hrsg.). Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1994.

Roskopf, Ralf. Theorie des Selbstbestimmungsrechts und Minderheitenrechts. Fortentwicklung der Gruppenrechtstheorie im Staats- und Völkerrecht. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag, 2004.

Schmitz, Gerald. Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Berlin: de Gruyter, 1998.

- Steinacher Gerald/Trafojer Philipp. Südtirol. In: Nationalsozialismus und Faschismus in Tirol und Südtirol. Opfer, Täter, Gegner. Schreiber, Horst (Hrsg.)/Weiss, Alexandra. Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag, 2008.
- Steininger, Rolf. Südtirol. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 2003.
- Steininger, Rolf. Südtirol im 20. Jahrhundert. Vom Leben und Überleben einer Minderheit. Innsbruck/Wien: Studienverlag, 1997.
- Strasser, Wolfgang. Österreich und die Vereinten Nationen. Eine Bestandaufnahme von 10 Jahre Mitgliedschaft. Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung, Wilhelm Braumüller, 1967.
- Sundhaussen, Holm. Kosovo: Eine Konfliktgeschichte. In: Reuter, Jens/Clewing, Konrad (Hrsg.). Der Kosovo Konflikt. Ursachen, Verlauf, Perspektiven. Klagenfurt/Wien/Ljubljana/Tuzla/Sarajevo: Wieser Verlag, 2000.
- Thürer, Daniel. Entwicklung, Inhalt und Träger des Selbstbestimmungsrechts. In: Reiter, Erich (Hrsg.). Grenzen des Selbstbestimmungsrechts. Die Neuordnung Europas und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 1997.
- Vickers, Miranda. Between Serb and Albanian. A History of Kosovo. New York: Columbia University Press, 1998.
- Weithmann, Michael W.. Balkan-Chronik. 2000 Jahre zwischen Orient und Okzident. 3. aktualisierte und erw. Auflage, Regensburg: Verlag Friedrich Pustet, Graz/Wien/Köln: Verlag Styria, 2000.

Abstract

Die überraschende Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Februar 2008 löste nicht nur in der internationalen Politik heftige Reaktionen aus, sondern ließ auch in Südtirol eine erneute und stark umstrittene Debatte um die Loslösung Südtirols von Italien ausbrechen. Im Mittelpunkt der Diplomarbeit steht angesichts dieser Ereignisse die Untersuchung von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede in der staats- und verfassungsrechtlichen Entwicklungsgeschichte der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie der autonomen Provinz Kosovo, dessen Autonomie 1989/90 abgeschafft wurde. Während Südtirol nur Opfer eines ideologischen Machthabers war, wurde die albanische Bevölkerung in der serbischen Provinz Kosovo sowohl aus ideologischen Gründen unterdrückt als auch auf gewaltsamer Weise verfolgt und vertrieben. Südtirol wurde durch die Internationalisierung der Südtirolfrage vor der UNO ein angemessenes Autonomiestatut zugesprochen, welches in den letzten Jahrzehnten erfolgreich ausgebaut wurde. Der Kosovo hingegen genoss seine verfassungsrechtliche Eigenständigkeit mit Inkrafttreten der jugoslawischen Bundesverfassung von 1974. Diese neue Verfassung bewirkte eine Neuregelung der autonomen Rechte und verlieh der autonomen Provinz Kosovo den Status einer gleichberechtigten Republik innerhalb der jugoslawischen Föderation. Mit dem politischen Aufstieg Miloševićs veränderte sich jedoch der gesamte politische Kurs in Jugoslawien und die kosovarische Autonomie fiel einer serbisch-nationalistischen Politik zum Opfer.

Lebenslauf

Angaben zur Person:

Vorname: Christian
Zuname: Egger
Geburtsdatum: 11.03.1978 in Bozen/Südtirol (Italien)
Staatsbürgerschaft: Italien

E-Mail: christian.egger@hotmail.com

Sprachkenntnisse: Deutsch (Muttersprache)
Italienisch (sehr gut)
Englisch (Grundkenntnisse)

Bildungsweg:

1992 – 1997: Handelsoberschule „Heinrich Kunter“, Bozen
Fachrichtung Programmierer – Rechnungswesen, Handel und Datenverarbeitung

1997 – 2001: Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Integriertes Diplomstudium für italienische Rechtswissenschaften

seit Oktober 2004: Universität Wien
Diplomstudium Politikwissenschaft

Arbeitserfahrung:

2001 – 2002: ASTAT – Landesinstitut für Statistik, Bozen
Landeskoordinator der Volkszählung Mai 2001

2003: Südtiroler Landtag, Bozen
Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten